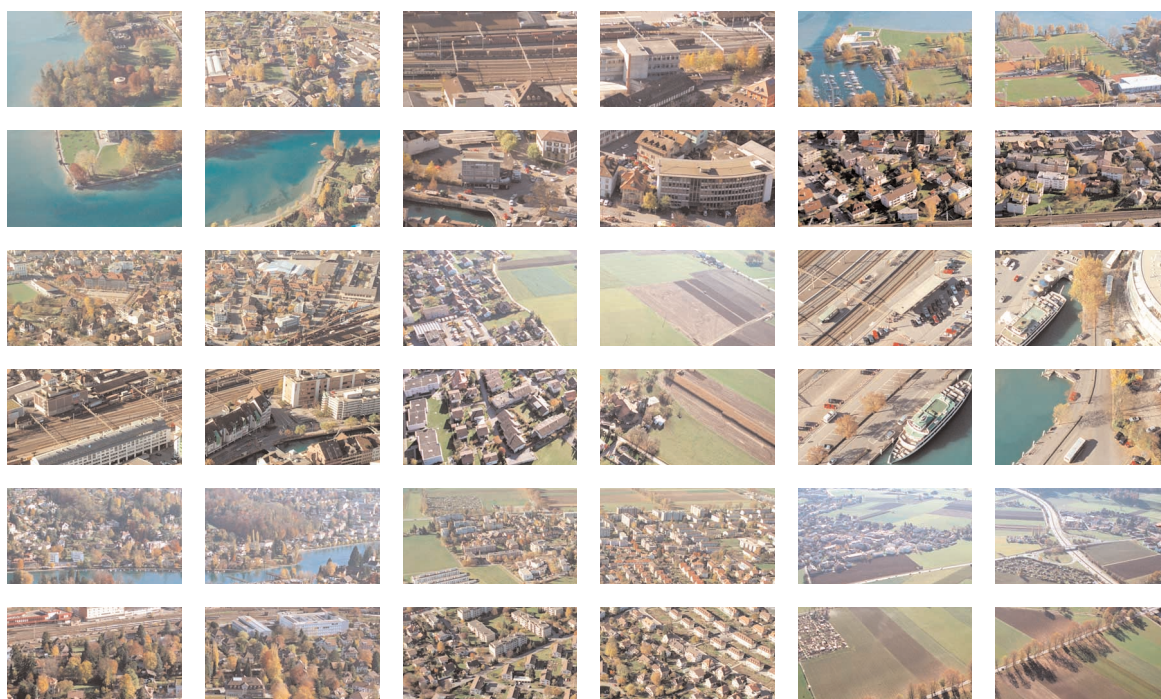


# Baureglement 2002

mit Kommentar



## **Baureglement 2002**

mit Kommentar

Juni 2002

Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Thun besteht aus dem Baureglement mit Anhang sowie dem Zonenplan (Zonenplan I und II). Die Anhänge 1 bis 4 des Baureglementes sind grundeigentümerverbindlich, die Anhänge 5 bis 9 haben lediglich hinweisenden Charakter.

Das Handbuch «Bau und Nutzung» ist die übersichtliche und benutzerfreundliche Zusammenstellung der baurechtlichen Grundordnung. Es enthält das Baureglement mit einem erläuternden Kommentar, den Zonenplan I und II im Massstab 1:10000 sowie eine Übersicht über die drei Gebiete, für die weiterhin der Zonenplan 1986 gilt.

## Inhaltsverzeichnis

Gebrauchsanweisung	7
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 1 Geltungsbereich und Bedeutung	10
Art. 2 Vorbehalt anderer Vorschriften	10
Art. 3 Grundlagenbescheid und Baubetreuung	11
Art. 4 Handbuch Bau und Nutzung	11
<b>2. Zur Qualität des Bauens</b>	<b>11</b>
Art. 5 Baugestaltung	11
Art. 6 Aussenraumgestaltung	12
Art. 7 Energie	12
Art. 8 Rückbau	12
Art. 9 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	13
Art. 10 Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung	13
Art. 11 Qualitätssicherungsprämien	14
<b>3. Die Grenzen des Bauens</b>	<b>14</b>
Art. 12 Gebäudeabmessungen	14
Art. 13 Bauweise	14
Art. 14 Bauabstände	14
Art. 15 An- und Nebenbauten	15
Art. 16 Unterirdische Bauten	15
Art. 17 Vorspringende Bauteile	16
Art. 18 Geschosse	16
Art. 19 Dachausbau und Attikageschoss	16
<b>4. Bauzonen und ihre Bestimmungen</b>	<b>17</b>
Art. 20 Nutzungsart der Bauzonen	17
Art. 21 Nutzungsmass der Bauzonen	18
Art. 22 Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN	19
Art. 23 Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF	19
Art. 24 Zone für militärische Nutzungen ZmN	19
Art. 25 Übergangsnutzungen	20
Art. 26 Erhaltungs- und Freihaltezone EFZ	20
Art. 27 Uferschutzzone USZ	20
Art. 28 Landwirtschaftszone LWZ	21
<b>5. Besondere baurechtliche Ordnungen</b>	<b>21</b>
Art. 29 Zonen mit Planungspflicht ZPP	21
Art. 30 Zonen mit Überbauungsordnung UeO	22
<b>6. Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete</b>	<b>23</b>
Art. 31 Allgemeines	23
Art. 32 Altstadtgebiete A	23
Art. 33 Ortsbildgebiete O	24
Art. 34 Strukturgebiete S	24
Art. 35 Landschaftsbildgebiete	25
Art. 36 Landschaftsentwicklungsgebiete L	25
Art. 37 Naturgebiete N	25
<b>7. Spezielle Gebiete und Objekte</b>	<b>26</b>
Art. 38 Inhalt	26
Art. 39 Bauinventar	26
Art. 40 Archäologische Gebiete und Fundstellen	26

Art. 41	Historische Verkehrswege	26
Art. 42	Bäume	27
Art. 43	Fliessgewässer	27
Art. 44	Lebensräume	28
Art. 45	Grundwasserschutzzonen	28
Art. 46	Naturgefahrenbereiche	28
Art. 47	Gebiete mit Lärmvorbelastung	31
<b>8.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>31</b>
Art. 48	Zuständigkeiten	31
Art. 49	Widerhandlungen	31
Art. 50	Inkrafttreten	32
<b>Anhang 1</b>		<b>33</b>
	<b>Darstellungen und Erläuterungen zur Messweise</b>	<b>33</b>
1.1	Gebäudeabmessungen	33
1.2	Bauabstände	35
1.3	Dachausbau und Attikageschoss	37
<b>Anhang 2</b>		<b>38</b>
	<b>Detailbestimmungen zu einzelnen Bauzonen</b>	<b>38</b>
2.1	Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN	38
2.2	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF	47
<b>Anhang 3</b>		<b>50</b>
	<b>Listen und Detailbestimmungen besonderer baurechtlicher Ordnungen</b>	<b>50</b>
3.1	Zonen mit Überbauungsordnung UeO	50
3.2	Zonen mit Planungspflicht ZPP	52
<b>Anhang 4</b>		<b>69</b>
	<b>Detailbestimmungen zu den einzelnen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzgebieten</b>	<b>69</b>
4.1	Altstadtgebiete A	69
4.2	Ortsbildgebiete O	70
4.3	Strukturgebiete S	73
4.4	Landschaftsentwicklungsgebiete L	74
4.5	Naturgebiete N	76
	<b>Genehmigungsvermerke</b>	<b>78</b>
<b>Anhang 5</b>		<b>79</b>
	<b>Liste der Lebensräume und Naturobjekte von übergeordneter Bedeutung<sup>1</sup></b>	<b>79</b>
<b>Anhang 6</b>		<b>81</b>
	<b>Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen<sup>1</sup></b>	<b>81</b>
<b>Anhang 7</b>		<b>87</b>
	<b>Nachbarrechtliche Bestimmungen<sup>1</sup></b>	<b>87</b>
<b>Anhang 8</b>		<b>91</b>
	<b>Gemeinderätliche Erlasse zum Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung sowie zur Qualitätssicherungsprämie<sup>1,2</sup></b>	<b>91</b>

<b>Anhang 9</b>	92
<b>Übersicht über die Leiste und über die Bäche<sup>1</sup></b>	92
9.1 Übersichtsplan der Leiste	93
9.2 Übersichtsplan und Liste der Bäche	94
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	97
<b>Stichwortverzeichnis</b>	99

Anmerkung:

<sup>1</sup> Die Anhänge 5 bis 9 haben nur hinweisenden Charakter.

<sup>2</sup> Die Ausführungserlasse folgen zu einem späteren Zeitpunkt.



## Gebrauchsanweisung

### Rahmen

Das Baureglement der Stadt Thun bildet zusammen mit dem Zonenplan (Zonenplan I und II) die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet. Diese eröffnet Spielräume für die wirtschaftliche und bauliche Entwicklung der Stadt und dient gleichzeitig der Qualitätssicherung. Die baurechtliche Grundordnung zählt auf die Mitverantwortung aller Beteiligten.

### Zonenplan I

Im Zonenplan I sind – flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet – die einzelnen Nutzungszonen festgelegt. Diese werden durch Gebiete mit besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen, Zonen mit Planungspflicht) und durch Gebiete mit besonderen Qualitätsanforderungen (Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete) überlagert.

### Zonenplan II: Hinweisplan

Der Zonenplan II (Hinweisplan) enthält

- Ergänzende Festlegungen zum Zonenplan I:
  - Gebiete mit Lärmvorbelastung gemäss Art. 47 BR,
  - Naturgefahrenbereiche, die unmittelbare grundeigentümerverbindliche Auswirkungen haben (Gebiete gemäss Art. 46 Abs. 3 BR),
  - Behördenverbindliche Richtplaninhalte: Bauminventar (Art. 42 BR); Inventar der historischen Verkehrswege (Art. 41 BR); Archäologische Gebiete und Fundstellen (Art. 40 BR).
- Hinweise auf grundeigentümerverbindliche Planungen, die in einem anderen Verfahren erlassen worden sind, wie Grundwasserschutzzonen sowie kantonale Schutzgebiete und -objekte,
- Hinweise auf weitere behördenverbindliche Planinhalte in den Bereichen Denkmalpflege, Natur und Landschaft, Fliessgewässer und Naturgefahren.

### Rechtsgültiger Zonenplan

Rechtlich verbindlich sind die Festlegungen im Massstab 1:5000. Die Originaldokumente können beim Planungsamt eingesehen werden. Für Festlegungen, die in einem früheren Verfahren getroffen wurden, haben hingegen die entsprechenden Originaldokumente der jeweiligen Planinhalte Rechtsgültigkeit.

### Baureglement

Das Baureglement liefert zu den Zonenplaninhalten die allgemein geltenden – also auch für das Grundeigentum verbindlichen – Bestimmungen.

Es regelt in seinem Hauptteil das Notwendige, Grundlegende und Generelle, im Anhang (Anhänge 1 bis 4) das Individuelle, Gebietsspezifische und Massgeschneiderte. Diese Teile sind allgemein verbindlich.



Die nachgestellten Anhänge 5 bis 9 haben demgegenüber lediglich hinweisenden Charakter.

.....  
**Richtplan  
Stadt-  
entwicklung**

Eine wichtige Grundlage für Zonenplan und Baureglement bildet der Richtplan Stadtentwicklung; er ist behördenverbindlich und zumindest für grössere Planungsaufgaben unentbehrlich.

.....  
**Grundlagen  
für Projektie-  
rungen**

Alle Grundlagen, die für die Nutzung und Bebauung eines Grundstücks wesentlich sind, können auf dem Bauinspektorat bezogen oder eingesehen werden. In einem Grundlagenbescheid werden die wichtigsten Planungsgrundlagen für ein bestimmtes Areal zusammengefasst, und ein Baubetreuer oder eine Baubetreuerin führt durch das Baubewilligungsverfahren.

.....  
**Bau-  
bewilligung**

Nicht jedes Bauvorhaben braucht eine Baubewilligung. Das kantonale Baubewilligungsdekret umschreibt, welche Vorhaben bewilligungspflichtig und welche bewilligungsfrei sind.

.....  
**Überge-  
ordnetes Recht**

Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stufe (z. B. in der Stadtverfassung) geregelt ist.

.....  
**Spielraum**

Das Baureglement belässt einen grossen Handlungsspielraum. Die Baubewilligungsbehörde, der Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung sowie kantonale Fachstellen helfen, diesen Gestaltungsspielraum verantwortungsbewusst zu füllen. Deshalb findet sich im Baureglement nicht auf jede Frage eine Antwort

.....  
**Kommentar**

Der Kommentar zum Baureglement dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen; er ist – wie diese Gebrauchsanweisung auch – weder vollständig noch verbindlich.

.....  
**Handbuch Bau  
und Nutzung**

Baureglement samt Kommentar sowie der Zonenplan (Zonenplan I und II im Massstab 1:10 000) werden im «Handbuch Bau und Nutzung» benutzerinnen- und benutzerfreundlich und übersichtlich zusammengestellt. Auf einem separaten Plan sind die im Zonenplan ausgesparten Gebiete dargestellt, in denen der Zonenplan 1986 und die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung 1986 weiter gelten.

Das Handbuch Bau und Nutzung ist allgemein zugänglich und kann beim Bauinspektorat bezogen werden.

Viel Spass beim Projektieren, Bauen und Gestalten!

## Baureglement (BR)

Die Einwohnergemeinde der Stadt Thun,  
gestützt auf Art. 34 Ziffer 4 der Gemeindeordnung  
und nach Kenntnisnahme von der Botschaft des  
Stadtrates vom 14. März 2002,  
beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Geltungs- bereich und Bedeutung

<sup>1</sup> Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet; es bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung.

Zum grundeigentümerverbindlichen Teil des Baureglementes gehören auch die Anhänge 1 bis 4. Die Anhänge 5 bis 9 haben hingegen lediglich hinweisenden Charakter.

Der Zonenplan besteht aus zwei Teilplänen: Zonenplan I und II.

Zonenplan I: Allgemein verbindliche Festlegungen wie Nutzungszonen, besondere baurechtliche Ordnungen, Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete.

Zonenplan II (Hinweisplan): Ergänzende Festlegungen sowie Hinweise auf bestehende und übergeordnete grundeigentümerverbindliche Planungen sowie behördenverbindliche Planinhalte.

<sup>2</sup> Wo die Stadt eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzende rechtliche Grundlage anwendbar.

Besondere baurechtliche Ordnungen: Überbauungsordnungen nach Baugesetz, Strassenpläne nach Strassenbaugesetz oder altrechtliche Baulinienpläne und Bebauungspläne mit Sonderbauvorschriften.

<sup>3</sup> Beim Erlass einer besonderen baurechtlichen Ordnung sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen der Stadt enthaltenen Grundsätze zu wahren.

In der baurechtlichen Grundordnung: z. B. die Bau- und Aussenraumgestaltungsgrundsätze (Art. 5 und 6 BR) oder die Nutzungsbestimmungen und Gestaltungsgrundsätze der Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 und Anhang 3 Ziffer 3.2 BR).

Richtpläne: insbesondere Richtplan Stadtentwicklung.

#### Artikel 2

#### Vorbehalt anderer Vorschriften

<sup>1</sup> Vorschriften des Bundes und des Kantons sind dem Baureglement übergeordnet.

Vergleiche Anhang 6 BR: wichtige eidgenössische und kantonale Erlasse.

<sup>2</sup> Im Verhältnis unter Nachbarn sind zudem die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu beachten.

Art. 667 bis 712 ZGB sowie Art. 79 und 79 a bis o EG-ZGB – vgl. Anhang 7 BR.

<sup>3</sup> Soweit Zuständigkeiten nicht im Baureglement selber geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung.

<p>.....</p> <p><b>Grundlagenbescheid und Baubetreuung</b></p>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Bauwillige können beim Bauinspektorat einen Grundlagenbescheid einholen; dieser gibt Aufschluss über die geltenden baurechtlichen Grundlagen und die weiteren Planungsgrundlagen für ein bestimmtes Areal.</p> <p><sup>2</sup> Der Grundlagenbescheid stellt eine Auskunft dar und ist nicht anfechtbar.</p> <p><sup>3</sup> Er gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum; vorbehalten bleiben Änderungen an den baurechtlichen Grundlagen.</p> <p><sup>4</sup> Auf Wunsch der Bauwilligen bezeichnet das Bauinspektorat einen Baubetreuer oder eine Baubetreuerin, der oder die die Projektierenden in allen Belangen des Baubewilligungsverfahrens berät.</p>	<p>.....</p> <p>Baurechtliche Grundlagen: z. B. allgemein verbindliche Zonenbestimmungen oder baupolizeiliche Masse.</p> <p>Weitere Planungsgrundlagen: z. B. ein Auszug aus dem behördenverbindlichen Bauinventar der Stadt.</p> <p>.....</p> <p>Der Baubetreuer oder die Baubetreuerin ist die für das jeweilige Bauvorhaben zuständige Ansprechperson und dies in der Regel während des ganzen Verfahrens.</p>
<p>.....</p> <p><b>Handbuch Bau und Nutzung</b></p>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Das Baureglement wird um einen Kommentar ergänzt, der die Bestimmungen erläutert und auf andere Erlasse hinweist.</p> <p><sup>2</sup> Zusammen mit weiteren für die Bauwilligen nützlichen Angaben bilden Zonenplan, Baureglement und Kommentar das «Handbuch Bau und Nutzung».</p>	<p>.....</p> <p>Der Kommentar ist nicht verbindlich, er bietet lediglich eine Lesehilfe für die Benutzerinnen und Benutzer.</p>
<p><b>2. Zur Qualität des Bauens</b></p>		
<p>.....</p> <p><b>Baugestaltung</b></p>	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,</li> <li>– die Eigenheiten des Quartiers,</li> <li>– die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,</li> <li>– Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,</li> <li>– die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,</li> <li>– die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,</li> <li>– die Gestaltung und Anordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge sowie</li> <li>– die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben; dazu ge-</p>	<p>.....</p> <p>Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz ersetzt u. a. detaillierte Regelungen, z. B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt allerdings voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die nebenstehenden Kriterien und die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung.</p> <p>.....</p> <p>Umgebungsgestaltung und Nachbarbauten können z. B. in Situations- und Erdgeschossplänen, Modellen, 3-D-Darstellungen oder Fotomontagen dargestellt werden</p>

hören insbesondere die Darstellung der Umgebungsgestaltung und der Nachbarbauten (in Situations- und Erdgeschossplänen, Modellen, Fotomontagen o.ä.).

(vgl. auch Art. 6 Abs. 5 BR und Art. 15 und 16 kantonales Baubewilligungsdekret).

#### Artikel 6

#### Aussenraumgestaltung

<sup>1</sup> Öffentliche und private Aussenräume sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht und gleichzeitig die ökologischen Qualitäten nach Möglichkeit erhalten und vermehrt werden.

Ökologische Qualität: z. B. unversiegelte und begrünte Flächen, die geeignet sind, Regenwasser zurückzuhalten, oder standortheimische Pflanzen, die Lebensraum für die einheimische Fauna bieten.

<sup>2</sup> Die Vorgartenbereiche in den Wohnzonen und die Bauverbotsstreifen in den Arbeitszonen sind auf ökologisch und gestalterisch wirksame Art zu begrünen; die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.

Vorgartenbereich: Bereich im Strassenabstand.

Bauverbotsstreifen: Bereich im Grenzabstand gegenüber Wohnzonen und gemischten Zonen mit Wohnanteil (vgl. auch Art. 21 Abs. 5 BR).

<sup>3</sup> Strassenräume sind von den Vorgartenbereichen auf gestalterisch wirksame Art abzugrenzen.

Gestalterisch wirksam und räumlich prägend sind z. B. Mauern, Zäune, Hecken und Bäume.

<sup>4</sup> Nicht begehbbare Flachdächer und schwach geneigte Dächer bis 5° sind in der Regel zu begrünen.

Ausnahmen: z. B. technisch bedingte Aufbauten und Anlagen zur Sonnenenergienutzung sowie An- und Nebenbauten.

<sup>5</sup> Sofern aus der Baueingabe nicht alle wesentlichen Umgebungsgestaltungselemente hervorgehen, ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Wesentliche Umgebungsgestaltungselemente: Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrtrichtersammelstellen u. a. m.

<sup>6</sup> Plakate sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sie sind auf wichtige Verkehrsachsen zu beschränken und in Plakatgruppen aufzustellen. Es ist ein einheitliches Trägermaterial zu verwenden.

Wegleitend ist das städtische Plakatierungskonzept. Plakatierungsstellen auf öffentlichem Grund werden in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern festgelegt.

#### Artikel 7

#### Energie

<sup>1</sup> Für Neubauten ist nachzuweisen, dass 20% des Heiz- und Warmwasserenergiebedarfes mit erneuerbarer Energie oder besserer Wärmedämmung gedeckt werden.

Die Berechnung erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 380/1 bzw. gemäss den Anforderungen der Allgemeinen Energieverordnung (AEV) des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Anbauten, Aufstockungen, Auskernungen und dergleichen gelten als Neubauten.

Gemäss Praxis ist ab einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> ein Nachweis über das gesamte Gebäude zu erbringen. Bis 50 m<sup>2</sup> Bodenfläche besteht die Möglichkeit mit einem Einzelbauteil-Nachweis.

#### Artikel 8

#### Rückbau

Bei Umbauten und Abbrüchen von Bauten mit mehr als 500 m<sup>3</sup> Bauvolumen ist nachzuweisen, ob und

Grundlage bildet die SIA-Empfehlung 430 (Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten).

wie die eingesetzten Baustoffe weiterverwendet oder wiederverwertet werden können.

#### Artikel 9

##### Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

Die Stadt fördert den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet durch Information und Beratung. Besonders wirksame, insbesondere parzellenübergreifende ökologische Vernetzungen können mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Bei wiederkehrenden Beiträgen sind Verträge abzuschliessen.

Flächen für den ökologischen Ausgleich und ökologische Vernetzungen bieten zusammenhängende Lebensräume für die einheimische Fauna.

#### Artikel 10

##### Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernannt einen Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung, der die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen berät.

Der Fachausschuss ist nach rein fachlichen Kriterien interdisziplinär zusammengesetzt. Seine Empfehlungen beschränken sich auf Fragen der Bau- und Aussenraumgestaltung.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss besteht aus mindestens fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung und Städtebau angemessen vertreten sind. Den Vorsitz führt der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin.

Die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Thun. Die Leiter und Leiterinnen der zuständigen Ämter nehmen an den Verhandlungen des Fachausschusses von Amtes wegen und ohne Stimmrecht teil. Der vom Gemeinderat gewählte Ausschuss hat fünf Mitglieder. Den Vorsitz führt der/die ebenfalls stimmberechtigte Vorsteher/-in der Direktion Bildung und Entwicklung

<sup>3</sup> Er kann weitere Fachleute als Expertinnen und Experten beiziehen.

Expertinnen und Experten: Zum Beispiel Fachleute aus den Bereichen Umwelt, Energie, Baugeschichte oder bildende Kunst.

<sup>4</sup> Bauvoranfragen und Baugesuche werden in der Regel dem Fachausschuss zur Beurteilung vorgelegt, wenn sie für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen.

Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in:

- Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF,
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ sowie Uferschutz-zonen USZ,
- besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP),
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten,

oder Bauvorhaben, die

- die Gestaltungsfreiheit gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder
- wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.

Der Entscheid, ob ein Projekt vor den Fachausschuss kommt, liegt bei der Baubewilligungsbehörde. Bauwillige haben das Recht, sich in wichtigen gestalterischen Fragen vom Fachausschuss beraten zu lassen (vgl. auch Anhang 8 BR).

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

<p>.....</p> <p><b>Qualitäts- sicherungs- prämien</b></p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann erfolgreiche Bemühungen um eine gute Bau- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 5 und 6 BR durch eine Reduktion der Baubewilligungsgebühren belohnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>	<p>.....</p> <p>Qualitätssicherungsprämien können zu einer Reduktion der Gebühren für das Baubewilligungsverfahren führen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie besteht jedoch nicht (vgl. Anhang 8 BR).</p>
<p><b>3. Die Grenzen des Bauens</b></p>		
<p>.....</p> <p><b>Gebäude- abmessungen</b></p>	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abmessungen eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe (Gebäuelänge und Gebäudehöhe) sind beschränkt; sie sind abhängig von der Bauzone, von einer besonderen baurechtlichen Ordnung oder von den Bestimmungen zu einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Messweise der Gebäudeabmessungen ist im Anhang 1 Ziffer 1.1 BR dargestellt und erläutert.</p>	<p>.....</p> <p>Vergleiche dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzonen: Art. 20 und 21 BR,</li> <li>– besondere baurechtliche Ordnungen: Art. 29, 30 und Anhang 3 BR,</li> <li>– Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete: Art. 31 bis 37 und Anhang 4 BR.</li> </ul>
<p>.....</p> <p><b>Bauweise</b></p>	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bauabstände einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäuelänge gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Die geschlossene Bauweise gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in den gemischten Zonen Wohnen/Arbeiten W/A3+,</li> <li>– in der Altstadt,</li> <li>– in denjenigen Ortsbildgebieten oder Teilen davon, in denen sie bereits heute vorherrscht.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Gegenüber Grundstücken und Bauten in Zonen und Gebieten mit offener Bauweise sind die vorgeschriebenen Bauabstände einzuhalten.</p>	<p>.....</p> <p>Vergleiche dazu Art. 14, 21 und Anhang 1 Ziffer 1.2 BR.</p> <p>.....</p> <p>Vergleiche dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– besondere baurechtliche Ordnungen: Art. 29, 30 und Anhang 3 BR,</li> <li>– Altstadtgebiete: Art. 32 und Anhang 4 Ziffer 4.1 BR,</li> <li>– Ortsbildgebiete: Art. 33 und Anhang 4 Ziffer 4.2 BR; ein Ortsbild mit vorherrschender geschlossener Bauweise ist z. B. Teil des Ortsbildgebietes O I «Hinter der Burg».</li> <li>– Bei der geschlossenen Bauweise werden die Hauptgebäude mindestens auf einer Seite an die Grenze gestellt und mit einer Brandmauer zusammengebaut.</li> </ul>
<p>.....</p> <p><b>Bauabstände</b></p>	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bauabstände von Gebäuden richten sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a rechtsgültigen Baulinien und Baufeldbegrenzungen in besonderen baurechtlichen Ordnungen;</li> <li>b den Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie den Bauabständen von öffentlichen Strassen, soweit die entsprechenden Mindestmasse grösser sind als die Abstände gemäss Buchstabe c;</li> </ul>	<p>.....</p> <p>Besondere baurechtliche Ordnungen: altrechtliche Baulinien- und Bebauungspläne mit Sonderbauvorschriften sowie Überbauungsordnungen nach Baugesetz.</p> <p>Bewilligungsfreie Ausnahmen und Ausnahmegesuche gemäss Art. 26 Kant. Waldgesetz (KWaG) und Art. 34 Kant. Waldverordnung (KWaV), vgl. auch Waldabstandslinienpläne.</p>

die Strassenabstände betragen gegenüber Kantonsstrassen mindestens 5.0 m und gegenüber den übrigen öffentlichen Strassen mindestens 4.0 m; sie werden vom äussersten Rand des Verkehrsraumes aus gemessen;

c den Bauzonen und ihren baupolizeilichen Massen.

Zur bestehenden oder in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen effektiven Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes gehören auch Trottoirs oder öffentliche Parkierungsanlagen.

Die Abstände von Gewässern richten sich nach Art. 43 Abs. 1 und 2 BR (vorbehalten bleibt die Erteilung einer Wasserbaubewilligung gemäss Art. 48 Wasserbaugesetz WBG).

<sup>2</sup> Von den allgemeinen Abstandsbestimmungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b und c kann abgewichen werden, um bestehende prägende Baufluchten in Altstadt-, Ortsbild- und Strukturgebieten zu bewahren.

Vergleiche dazu:

- Altstadtgebiete: Art. 32 und Anhang 4 Ziffer 4.1 BR.
- Ortsbildgebiete: Art. 33 und Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.
- Strukturgebiete: Art. 34 und Anhang 4 Ziffer 4.3 BR; in Strukturgebieten ist u. U. auch die einheitliche Anwendung des grossen Grenzabstandes prägend (vgl. dazu Anhang 1 Ziffer 1.2 BR).

<sup>3</sup> Gegenüber Landwirtschaftszonen LWZ sind die gleichen Grenzabstände einzuhalten wie gegenüber Grundstücksgrenzen.

<sup>4</sup> Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 BR dargestellt und erläutert.

Vorbehalten bleibt die freie Bestimmung der arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände bei gemeinsamer Projektierung gemäss Art. 75 kant. BauG «Gestaltungsfreiheit».

#### Artikel 15

##### An- und Nebenbauten

<sup>1</sup> An- und Nebenbauten sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gebäudehöhe von 3.0 m.

An- und Nebenbauten:

- Bewohnte An- und Nebenbauten: z. B. Wintergärten, gedeckte Sitzplätze oder Gartenhäuser.
- Unbewohnte An- und Nebenbauten: z. B. Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände.

<sup>2</sup> Der allseitige Grenzabstand für bewohnte An- und Nebenbauten beträgt 3.0 m, derjenige für unbewohnte An- und Nebenbauten beträgt 2.0 m; diese dürfen mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn an die gemeinsame Grenze gestellt werden.

Die schriftliche Zustimmung muss enthalten, dass das entsprechende Grenz- bzw. Näherbaurecht eingehalten wird.

<sup>3</sup> In Gebieten mit geschlossener Bauweise dürfen An- und Nebenbauten mit einer Brandmauer an die Grenze gestellt werden.

#### Artikel 16

##### Unterirdische Bauten

<sup>1</sup> Unterirdische Bauten sind in der Regel vollständig vom Erdreich überdeckt. Die dadurch entstehende Terrainveränderung darf nirgends den gewachsenen Boden um mehr als 1.2 m überragen. Abgrabungen für Zufahrten und Zugänge sind in der erforderlichen Breite zulässig.

Gewachsener Boden: das noch unveränderte Terrain; wo dieses nicht mehr zu erkennen ist, muss der massgebende Terrainverlauf zusammen mit den Baubewilligungsbehörden bestimmt werden.



<sup>2</sup> Begrünte unterirdische Bauteile müssen eine Erdüberdeckung von mindestens 0.6 m aufweisen. Eine genügende Erdüberdeckung ist Voraussetzung für eine wirksame Begrünung z. B. einer unterirdischen Einstellhalle durch Gartenpflanzen, Sträucher und kleine Hochstammbäume.

<sup>3</sup> Unterirdische Bauten dürfen bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze reichen, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze.

<sup>4</sup> Innerhalb des Vorgartenbereiches in den Wohnzonen, des Bauverbotsstreifens in der Arbeitszone sowie innerhalb des Wald- oder Gewässerabstandes dürfen in der Regel keine unterirdischen Bauteile erstellt werden. Dies entspricht Art. 6 Abs. 2 BR (vgl. auch den Kommentar dazu) zu Gunsten einer wirksamen Begrünung – Ausnahme: z. B. Einfahrtsrampe zu einer unterirdischen Einstellhalle.

#### Artikel 17

##### Vorspringende Bauteile

<sup>1</sup> Vorspringende Bauteile ragen aus der Fassade heraus und nehmen gesamthaft nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge ein. Vorspringende Bauteile: z. B. Vortreppen, Balkone (auch abgestützte), Veranden, Erker; wenn sie mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen – z. B. durchgehende Balkone – hat die Vorderkante der Brüstungen den Grenzabstand einzuhalten.

<sup>2</sup> Vorspringende Bauteile dürfen maximal 2.0 m in den Grenzabstand hineinragen, müssen jedoch einen verbleibenden Grenzabstand von mindestens 2.0 m einhalten. Vorspringende Bauteile wie Erker dürfen nicht bis 2.0 m an die Grenze reichen, da für bewohnte Räume ein privatrechtlicher Abstand von 3.0 m einzuhalten ist. Der privatrechtliche Grenzabstand gemäss Art. 79 EGzZGB geht auf jeden Fall vor.

<sup>3</sup> Vordächer, Gesimse und Vorkehrer für Sonnen- oder Lärmschutz dürfen über die gesamte Fassadenlänge um das technisch und gestalterisch bedingte Mass in den Grenzabstand hineinragen. Vorkehrer für Sonnen- oder Lärmschutz: z. B. Sonnenstoren oder -blenden bzw. eine zusätzliche vorgehängte Glashaut.

#### Artikel 18

##### Geschosse

<sup>1</sup> Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

<sup>2</sup> Ein Sockel- oder Untergeschoss zählt als Geschoss, wenn es den gewachsenen oder den tiefer liegenden fertigen Boden im Mittel aller Fassaden um mehr als 1.2 m oder in einer Fassade auf mehr als drei Viertel der Fassadenlänge um Geschosshöhe überragt. Am Hang ist die auf der Talseite eines Hauses ablesbare Geschosshöhe für das Siedlungsbild entscheidend, d. h. in der Wohnzone W2 beispielsweise treten talseits nur zwei Geschosse in Erscheinung; vorbehalten bleiben gestaffelte Gebäude gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1 BR.

<sup>3</sup> Das Dachgeschoss wird mitgezählt, wenn die Kniewand höher als 1.0 m ist.

#### Artikel 19

##### Dachausbau und Attikageschoss

<sup>1</sup> Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist auf einer Nutzungsebene möglich (in der Altstadt auf zwei Nutzungsebenen); der Einbau von zusätzlichen Galeriegeschossen ist gestattet, sofern diese keine selbständigen Wohnräume bilden. Die Nutzung der Dachräume ist im Sinne einer besseren Nutzung des Bodens erwünscht; jedoch ist aus gestalterischen Gründen eine Durchlöcherung der Dachhaut auf mehr als einer Ebene nicht erwünscht.

<sup>2</sup> Auf Flachdächern kann zusätzlich zur maximalen Geschosszahl und Gebäudehöhe ein Attikageschoss erstellt werden.

<sup>3</sup> Die Messweise für Attikageschosse und Dachaufbauten ist im Anhang 1 Ziffer 1.3 BR dargestellt.

#### 4. Bauzonen und ihre Bestimmungen

##### Artikel 20

##### Nutzungsart der Bauzonen

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten, unter dem Vorbehalt besonderer baurechtlicher Ordnungen, die folgenden Nutzungsarten:

Im Zonenplan I wird flächendeckend die Grundnutzung dargestellt, die in Gebieten mit besonderen baurechtlichen Ordnungen noch präzisiert wird – vgl. Kapitel 5 und Anhang 3 BR.

##### Bauzone Wohnen W2, W3 und W3+

- Nutzungsart
- Wohnen,
  - dem Wohnen gleichgestellt sind:
    - Kindergärten und Kindertagesstätten,
    - Alterswohn- und Pflegeheime,
    - Hotel- und Gastgewerbebetriebe,
  - stilles Gewerbe (gem. Art. 90 kant. Bauverordnung),
  - dem stillen Gewerbe gleichgestellt sind:
    - Bauten und Anlagen der Freikirchen,
    - Übergangsnutzungen (gem. Art. 25 BR).

Wohnanteil Mindestens 50% der Bruttogeschossfläche BGF.

Lärmempfindlichkeitsstufe II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.)

##### Bauzone Wohnen/Arbeiten W/A3 und W/A3+

- Nutzungsart
- Zusätzlich zu den in den Wohnzonen zugelassenen Nutzungen: Arbeiten unter Vorbehalt von Abs. 3 (Verkauf, Dienstleistungsbetriebe, mässig störendes Gewerbe),
  - Übergangsnutzungen (gem. Art. 25 BR).

Wohnanteil 25 bis 75% der BGF; in Gebieten mit Lärmvorbelastung (vgl. Art. 47 Abs. 2 BR) 0 bis 75% der BGF; in den Altstadtbereichen mindestens die Fläche von 2 Geschossen in den Hauptgebäuden.

Lärmempfindlichkeitsstufe III

##### Bauzone Arbeiten A

- Nutzungsart
- Arbeiten unter Vorbehalt von Abs. 3 (Dienstleistungs-, Bearbeitungs- und Produktionsbetriebe sowie öffentliche und private Freizeiteinrichtungen),
  - Verpflegungsbetriebe,
  - Verkaufsräume mit max. 800 m<sup>2</sup> gedeckter Verkaufsfläche gemäss kantonomer Bauverordnung,
  - Übergangsnutzungen (gem. Art. 25 BR).

Wohnanteil Wohnen nur für standortgebundenes Personal.

Lärmempfindlichkeitsstufe IV

Freizeiteinrichtungen: insbesondere Bauten, die über Sport- und Spielfelder mit ihren Nebenbauten (gemäss Art. 23 BR) hinaus gehen wie z. B. Sporthallen, Vergnügungsparks, Spielsalons, Bars, Discos u. a. m.

Verkaufsräume: wie z. B. Lager-, Ausstellungs- und Verkaufsräume für Fahrzeuge, Möbel, Baubedarf, Pflanzen und Gartenbedarf.

- <sup>2</sup> Der Wohnanteil kann innerhalb eines Areals mit mehreren Bauten frei realisiert werden, sofern diese gemeinsam projektiert und bewilligt werden. Dadurch kann z. B. die Lärmvorbelastung entlang einer Strasse berücksichtigt werden.
- <sup>3</sup> Verkehrsintensive Nutzungen, d. h.  
 a grosse Vorhaben gemäss Art. 53 kant. Bauverordnung (BauV), die mehr Parkplätze benötigen als den Grundbedarf an sich und die mehr als 2000 Fahrten DTV erzeugen, oder  
 b nutzungsunabhängige Parkieranlagen, die mehr als 2000 Neufahrten verursachen, sind nur in der Innenstadt und in den speziell bezeichneten Gebieten zulässig. Vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe «Abstellplätze für Fahrzeuge», Leitfaden zur Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze nach Art. 49 bis 56 BauV, Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2000.  
 DTV = durchschnittlicher Tagesverkehr
- <sup>4</sup> Für Gebiete in Zonen mit Planungspflicht oder mit einer Überbauungsordnung gelten die gebietsbezogenen Bestimmungen im Anhang 3. Die in diesen Gebieten im Zonenplan I dargestellte Grundnutzung hat lediglich hinweisenden Charakter. Massgebend sind in jedem Falle die Vorschriften der rechtsgültigen Überbauungsordnungen bzw. die Bestimmungen für Zonen mit Planungspflicht im Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.

#### Artikel 21

##### Nutzungs- mass der Bauzonen

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten, unter dem Vorbehalt besonderer baurechtlicher Ordnungen und Gebiete, die folgenden baupolizeilichen Masse:

Vorbehalten bleibt auch – sofern es sich nicht um Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete handelt – die freie Bestimmung der arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände bei gemeinsamer Projektierung gemäss Art. 75 kant. BauG «Gestaltungsfreiheit».

	kGA in m	gGA in m	GL in m	GH in m	GZ	AZ max.
Wohnen W2	4.0	11.0	25.0	7.0	2	0.5
Wohnen W3	5.0	14.0	60.0	10.0	3	0.7
Wohnen W3+	(vgl. Abs. 2 und 3)					
Wohnen/ Arbeiten W/A3	5.0	11.0	60.0	11.0 (vgl. Abs. 4)	3	0.8
Wohnen/ Arbeiten W/A3+	(vgl. Abs. 2 und 3)					
Arbeiten A	5.0 (vgl. Abs. 5)		–	17.5 (vgl. Abs. 6)	–	–

Anmerkung:  
 kGA = Kleiner Grenzabstand  
 gGA = Grosser Grenzabstand  
 GL = Gebäudelänge  
 GH = Gebäudehöhe  
 GZ = Geschosszahl  
 AZ = Ausnutzungsziffer

- <sup>2</sup> Für die Zonen, die von einer bestehenden Überbauungsordnung oder von einer Zone mit Planungspflicht ZPP überlagert werden, gelten die dort festgelegten Nutzungsmasse. Vergleiche Kommentar zu Art. 20 Abs. 4.

<sup>3</sup> Für die Zonen W3+ und W/A3+, die nicht von einer besonderen baurechtlichen Ordnung überlagert werden, gelten das Nutzungsmass und die baupolizeilichen Masse der vorherrschenden Bebauung. Masse der vorherrschenden Bebauung: Abstände (oder Gebäudeflucht), Gebäudelänge (oder geschlossene Bauweise), Gebäudehöhe und Geschlossenzahl, die von der Mehrzahl der bestehenden Bauten entlang einer Strasse oder einer Gebäudegruppe eingehalten werden.

<sup>4</sup> In der Zone Wohnen/Arbeiten W/A3 Scherzligen/Kohleweiher-Süd gilt eine maximale Gebäudehöhe von 7.0 m.

<sup>5</sup> In der Arbeitszone A ist gegenüber Zonen mit vorgeschriebenem minimalem Wohnflächenanteil (W2, W3, W3+, W/A3, W/A3+, evtl. ZPPs) sowie gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN ein Grenzabstand von 10.0 m einzuhalten. Dies erlaubt eine wirksame Begrünung zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten – vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 2 BR.

<sup>6</sup> In den Arbeitszonen Grabengut, ehemaliges Schlachthaus Lerchenfeld, Lerchenfeld Allmendstrasse und Allmitplatz Bostuden gilt eine maximale Gebäudehöhe von 11.0 m.

#### Artikel 22

##### Zone für öffentliche Nutzungen ZöN

<sup>1</sup> Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind Areale, die für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse verwendet oder noch benötigt werden.

<sup>2</sup> Die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung zu den einzelnen ZöNs sind im Anhang 2 Ziffer 2.1 BR formuliert. ZöNs sind Zonen gemäss Art. 77 kant. BauG; sie erlauben eine individuelle und massgeschneiderte Berücksichtigung des jeweiligen Ortes und der jeweiligen Zweckbestimmung.

#### Artikel 23

##### Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF

<sup>1</sup> Die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sind Areale, die für Sport- und Spielfelder, Familiengärten und ähnliche Freizeitbetätigungen sowie die dazugehörigen Nebenbauten verwendet oder noch benötigt werden.

<sup>2</sup> Die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Gestaltung zu den einzelnen ZSFs sind im Anhang 2 Ziffer 2.2 BR formuliert. ZSFs sind Zonen gemäss Art. 78 kant. BauG; auch sie erlauben die Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten und Anforderungen.

#### Artikel 24

##### Zone für militärische Nutzungen ZmN

<sup>1</sup> Die Zonen für militärische Nutzungen sind Areale, die für militärische Bauten und Anlagen verwendet oder benötigt werden.

Die Zone für militärische Nutzungen ZmN umfasst im Wesentlichen Bauten, Anlagen und Landschaftsräume, die den militärischen Bedürfnissen dienen. Militärische Bauten und Anlagen unterliegen den Bestimmungen der Militärgesetzgebung.

<sup>2</sup> Zivile Nutzungen sind nur als Übergangsnutzungen zulässig, wenn sie weder die landschaftliche Gesamtwirkung noch die Qualität der natürlichen Lebensräume beeinträchtigen. Vergleiche dazu Art. 25 sowie Anhang 4 Ziffer 4.4 BR (Landschaftsentwicklungsgebiet L III «Grosse Allmend») und Anhang 4 Ziffer 4.5 BR (Naturgebiet N IV «Äussere Allmend»).

<sup>3</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

**Übergangs-  
nutzungen****Artikel 25**

<sup>1</sup> Für zonenfremde Nutzungen in den Bauzonen gemäss Art. 20 bis 24 BR sowie in den Zonen für besondere baurechtliche Ordnungen gemäss Art. 29 und 30 BR kann eine Bewilligung zur Übergangsnutzung für maximal fünf Jahre erteilt werden.

Übergangsnutzungen erlauben die zonenfremde Nutzung von Gebieten, die noch nicht für eine Neunutzung oder Überbauung reif sind – z. B. die kulturelle Nutzung einer Industriebrache oder die Freizeitnutzung einer unüberbauten Wohnzone.

<sup>2</sup> Es müssen dazu mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

Vergleiche dazu Art. 21 Abs. 2 kant. BauG: zum Wohnen oder Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.

- die Nutzung und das Bauprojekt müssen auf maximal fünf Jahre ausgelegt sein;
- der Rückbau muss einfach erfolgen können;
- der Rückbau muss in Form eines Vertrages zwischen der Gemeinde und den Bewilligungsnehmenden oder mittels einer Erfüllungsgarantie finanziell sichergestellt sein;
- die entstehenden Immissionen müssen zonenkonform sein;
- bei Wohnungen müssen die wohnhygienischen Voraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 2 kant. BauG erfüllt sein.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit der Übergangsnutzung kann um zwei Jahre auf sieben Jahre verlängert werden.

**Erhaltungs-  
und Freihalte-  
zone EFZ****Artikel 26**

<sup>1</sup> Erhaltungs- und Freihaltezonen dienen der Erhaltung und Weiternutzung bestehender Bauten und der Freihaltung ihrer Umgebung bei wichtigen Ortsansichten, Aussichtslagen, öffentlichen Anlagen sowie von Naturgebieten und -objekten.

Dies betrifft im Wesentlichen Ortsbilder und Baudenkmäler mit ihrer Umgebung, wertvolle Naturgebiete oder unüberbaute Grünflächen.

<sup>2</sup> In der Erhaltungs- und Freihaltezone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind, das Orts- und Landschaftsbild sowie bestehende Schutzobjekte oder den Freihaltzweck nicht beeinträchtigen.

Dies können Bauten und Anlagen sein, die den Gebrauchswert und die Attraktivität des Gebietes steigern oder der Pflege des Areals dienen. Die Verträglichkeit ist nach baugestalterischen, denkmalpflegerischen und ökologischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen umgebaut und erweitert werden.

Dies entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Besitzstandsgarantie (Art. 3 kant. BauG).

<sup>4</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

**Uferschutz-  
zone USZ****Artikel 27**

<sup>1</sup> Uferschutzonen dienen der Freihaltung von Fluss- und Seeufern.

Das heisst, in der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

<sup>2</sup> Es gelten Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des kantonalen See- und Flussufergesetzes (SFG).

<sup>3</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

**Artikel 28****Landwirtschaftszone  
LWZ**

<sup>1</sup> Die Landwirtschaftszone umfasst jenes Land, das für die landwirtschaftliche Produktion oder für den Gartenbau benötigt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll.

Art. 28 BR ergänzt damit die übergeordneten Vorschriften zur Landwirtschaftszone [Art. 16, 16 a–b, 24, 24 a–d, 25 und 37 a Raumplanungsgesetz (RPG) sowie Art. 26 bis 30, 34 bis 38 und 39 bis 43 Raumplanungsverordnung (RPV)].

<sup>2</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzonen, die eine Ausnahme gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) beanspruchen, gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2 (ohne AZ).

Vergleiche Art. 21 Abs. 1 BR

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen, die im Sinne von Art. 16a RPG über eine innere Aufstockung hinausgehen, werden nicht bewilligt.

Über die so genannte innere Aufstockung hinaus gehen Bauten und Anlagen, die überwiegend oder ausschliesslich der bodenunabhängigen Landwirtschaft dienen (Hors-sol).

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist die lokale Trägerschaft gemäss Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft und leistet anteilmässig die entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest und bezeichnet die beitragsberechtigten Flächen in einem Konzept.

Die kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird überarbeitet und im Jahr 2003 an die neue Verordnung des Bundes über die regionale Förderung der Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV) angepasst. Gemäss ÖQV werden Beiträge an Landwirte ausgerichtet, die beim ökologischen Ausgleich besondere Leistungen erbringen. Zusätzliche Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen gibt es für deren besondere Qualität und/oder für deren Wirkung zur Vernetzung natürlicher Lebensräume. Der Vernetzungsbeitrag kann für Flächen beansprucht werden, die in einem teilregionalen Vernetzungskonzept bezeichnet sind. Die Beiträge nach ÖQV werden durch Bund und Kanton ausgerichtet. Die Gemeinde kann weitere gezielte Massnahmen für den ökologischen Ausgleich zusätzlich mit Beiträgen unterstützen.

<sup>5</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

**5. Besondere baurechtliche Ordnungen****Artikel 29****Zonen mit  
Planungspflicht  
ZPP**

<sup>1</sup> Zonen mit Planungspflicht ZPP ermöglichen die ganzheitliche, häusliche und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

Gemäss Art. 93 kant. BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung (gemäss Art. 88 ff kant. BauG) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen.

<sup>2</sup> Der Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume in den einzelnen ZPPs sind im Anhang 3 Ziffer 3.2 BR formuliert.

Vergleiche auch Kommentar zu Art. 20 Abs. 4 BR.

<sup>3</sup> Für die Zonen mit Planungspflicht gelten die im Anhang 3 Ziffer 3.2 BR festgelegten Nutzungsmasse.

<sup>4</sup> Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht ZPP setzt ein Verfahren voraus, das eine qualitativ hochstehende Planung, Projektierung und Ausführung gewährleistet und die ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen sicherstellt.

Solche Verfahren sind Studienaufträge, Ideen-, Projekt- und Gesamleistungswettbewerbe nach SIA 142, Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 kant. BauG kann von der Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung befreit werden,

- wenn ein einzelnes Vorhaben mit den Festlegungen im Baureglement – vgl. Anhang 3 Ziffer 3.2 BR – und gegebenenfalls mit ergänzenden Richtlinien übereinstimmt,
- wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbes (nach SIA 142) ist oder
- mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.

Zuständig für die Beurteilung der Qualität ist entweder der Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (Art. 10 BR) oder das Preisgericht bzw. das Beurteilungsgremium eines Wettbewerbes, Studienauftrages oder eines anderen wettbewerbsähnlichen Verfahrens.

<sup>5</sup> In einem Grünkonzept ist nachzuweisen, wie die besondere Qualität der Grün- und Freiräume, der Baumstandorte und Durchgrünung gewährleistet wird.

<sup>6</sup> In einem Energieversorgungs- und Energieanwendungskonzept ist spätestens im Baugesuch nachzuweisen, wie die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien, des Energiesparens und der Nahwärmeversorgung ausgeschöpft werden.

Es wird empfohlen, den Nachweis unter Beizug der Energieberatung der Energie Thun AG zu erbringen. Für Bauten mit «Minergie-Standard» ist kein Nachweis erforderlich.

<sup>7</sup> Zwischen der Stadt und den Grundeigentümern sind Verhandlungen über den Ausgleich von Planungsvorteilen zu führen.

Vergleiche dazu Art. 109 kant. BauG «Infrastrukturvertrag» und Art. 142 kant. BauG «Ausgleich von Planungsvorteilen».

### Artikel 30

#### Zonen mit Überbauungsordnung UeO

<sup>1</sup> Zonen mit Überbauungsordnung UeO sind Gebiete, für die eine rechtskräftige besondere baurechtliche Ordnung gilt.

Dazu gehören: Überbauungsplan, Uferschutzplan, Teilzonenplan – oder nach altem Recht: Bebauungsplan oder Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften.

<sup>2</sup> Je eine Liste mit den bestehenden, nicht aufgehobenen bzw. aufgehobenen besonderen baurechtlichen Ordnungen findet sich im Anhang 3 Ziffer 3.1 BR.

## 6. Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete

### Artikel 31

#### Allgemeines

<sup>1</sup> Die im Zonenplan als Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete bezeichneten Flächen sind Schutzgebiete im Sinne des kantonalen Baugesetzes.

Vergleiche dazu Art. 86 kant. BauG. Erhaltungsgebiete wie Altstadt-, Ortsbild- und Strukturgebiete sind in der Regel einer Bauzone überlagert. Der «Schutz» bezieht sich in diesen Fällen nicht auf die Substanz, sondern auf die Struktur oder die prägenden Merkmale eines Gebietes.

<sup>2</sup> An Stelle der baupolizeilichen Masse der zugrunde liegenden Bauzone (Art. 21 BR) ist die vorherrschende bestehende Bebauung wegleitend. Die Gestaltungsfreiheit bei gemeinsamer Projektierung gemäss Art. 75 kant. Baugesetz ist ausgeschlossen.

Das heisst, im Einzelfall sind die Merkmale der für ein Gebiet vorherrschenden und prägenden Bebauungsstruktur massgebend und nicht die möglicherweise strukturfremden baupolizeilichen Masse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Schutz, zur Erhaltung, Gestaltung, Nutzung, Entwicklung und Erneuerung der Gebiete erlassen.

<sup>4</sup> Bauvoranfragen und Baugesuche werden in der Regel zur Beurteilung und Beratung vorgelegt:

- in den Altstadt-, Ortsbild-, Struktur-, Landschaftsbild- und Landschaftsentwicklungsgebieten dem Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung,
- in den Naturgebieten der zuständigen Fachstelle des Kantons.

Der Einbezug des Fachausschusses oder der Fachstellen dient der vertieften Analyse der für ein Gebiet prägenden Merkmale und der Beurteilung der guten Gesamtwirkung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BR (Baugestaltung); dadurch kann auf die Formulierung von detaillierten Bau- und Gestaltungsvorschriften verzichtet werden. Die entsprechende Fachstelle des Kantons ist das Natuschutzinspektorat.

### Artikel 32

#### Altstadtgebiete A

<sup>1</sup> Die Altstadt umfasst das Gebiet innerhalb der ehemaligen Stadtbefestigung. Sie ist in ihrer Gesamtheit ein historisches Baudenkmal. Ihre Erscheinung sowie ihre Struktur, ihre prägenden Elemente und Merkmale sind zu erhalten und zu pflegen.

Trotz den erhöhten gestalterischen Anforderungen bleibt die Altstadt – und innerhalb dieser besonders das Bälliz – ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt und somit ein Baugebiet von hoher Dichte mit einem entsprechenden Erneuerungsbedarf (vgl. auch Anhang 4 Ziffer 4.1 BR).

<sup>2</sup> Brandmauern sind zu erhalten; sofern es die zweckmässige Nutzung von benachbarten Ladenflächen erfordert, sind untergeordnete Brandmauerdurchbrüche gestattet.

Die mittelalterliche Riemenparzellierung mit dem Brandmauernsystem ist das wichtigste Strukturmerkmal der Altstadt. Als untergeordnet gelten Brandmauerdurchbrüche, wenn sie in den Ladengeschossen einzeln nicht mehr als 3.0 m und zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gebäudetiefe betragen, in den übrigen Geschossen einzeln nicht mehr als 1.5 m und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudetiefe ausmachen.

<sup>3</sup> Dachausbauten sind gestattet, sofern die Eigenart und die Stellung des Gebäudes dies zulassen. Dachausbauten über maximal zwei Geschosse bilden Nutzungsmässig eine Einheit und sind in der Regel offen (mit einer Galerie) zu gestalten.

Die vielgestaltige, in ihrer Gesamtwirkung jedoch harmonische Dachlandschaft ist ein prägendes Gestaltungsmerkmal der Altstadt. Dachaus- und Aufbauten sind entsprechend sorgfältig zu gestalten und individuell zu beurteilen.



- .....
- <sup>4</sup> Dachaufbauten sind gestattet, sofern die Eigenart des Gebäudes und des Daches dies zulassen, d. h. insbesondere, sofern das Bild einer zusammenhängenden Dachfläche nicht beeinträchtigt wird. Dachflächenfenster sind nur für die Belichtung von Nebenräumen, Firstoberlichter nur für die Belichtung von Lichthöfen oder Treppenhäusern gestattet. Andere Lösungen für Dachaufbauten und -öffnungen sind gestattet, sofern die zuständigen Fachorgane zustimmen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- Dachaufbauten und -öffnungen sollen pro Dachgeschoss zusammen nicht mehr als ein Drittel der Fassadenbreite ausmachen. Dachflächenfenster sollen als stehende Rechtecke zwischen den Dachsparren liegen und nicht mehr als 1.00 m<sup>2</sup> Glaslicht aufweisen. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Produkten, die sich besonders unauffällig in die Dachhaut integrieren.
- .....
- <sup>5</sup> Erdgeschoss und Obergeschosse bilden gestalterisch eine Einheit; sie sind entsprechend aufeinander abzustimmen. Vordächer sind transparent zu gestalten. Besondere Sorgfalt und Zurückhaltung bedarf das Anbringen und die Gestaltung von Reklamen, Schaukästen, Sonnenschutz-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen.
- Rücksprünge oder eine nicht auf die Obergeschosse abgestimmte Schaufenstergestaltung, geschlossene Vordächer oder Erker beeinträchtigen die gestalterische Einheit einer Altstadtfassade (vgl. auch das städtische Reklamekonzept).
- .....
- <sup>6</sup> Die traditionellen Materialien im Aussenraum sind beizubehalten. Ausgenommen sind Fahrbahneläge von Durchgangsstrassen.
- Das traditionelle Belagsmaterial der Altstadtgassen ist eine Pflasterung aus Natursteinen.
- .....
- <sup>7</sup> Die prägenden Elemente und Merkmale der einzelnen Altstadtgebiete werden im Anhang 4 Ziffer 4.1 BR aufgelistet.
- Diese ergänzen die Kriterien zur Baugestaltung in Art. 5 Abs. 1 BR.

### ..... Artikel 33

#### Ortsbild- gebiete O

- <sup>1</sup> Die Ortsbildgebiete umfassen jene Gebiete ausserhalb der Altstadt, die aus historischen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen für die Entwicklung und das Erscheinungsbild der Stadt bedeutungsvoll sind. Ihre prägenden Elemente und Merkmale sind zu erhalten und behutsam zu erneuern. Neubauten sind so einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung erhalten bleibt.
- Auch Ortsbildgebiete sind Baugebiete – jedoch mit erhöhten gestalterischen Anforderungen.
- .....
- <sup>2</sup> Die prägenden Elemente und Merkmale der einzelnen Ortsbildgebiete werden im Anhang 4 Ziffer 4.2 BR aufgelistet.
- Diese ergänzen die Kriterien zur Baugestaltung in Art. 5 Abs. 1 BR.

### ..... Artikel 34

#### Struktur- gebiete S

- <sup>1</sup> Stellung, Volumen und Typologie der Gebäude, Aussenräume, Durchgrünung und Baumbestand prägen den typischen Quartiercharakter der Strukturgebiete. Wichtig für die Erneuerung und Entwicklung dieser Gebiete ist in der Regel die Beachtung der genannten Merkmale und nicht die Erhaltung der einzelnen Bauten. Bei Neu-, Ersatz- oder Umbauten sind die prägenden Elemente und Merkmale zu beachten.
- Auch Strukturgebiete sind Baugebiete – jedoch mit erhöhten Anforderungen bezüglich Berücksichtigung der strukturbildenden Merkmale.
- .....
- <sup>2</sup> Die prägenden Elemente und Merkmale der einzelnen Strukturgebiete werden im Anhang 4 Ziffer 4.3 BR aufgelistet.
- Diese ergänzen die Kriterien zur Baugestaltung in Art. 5 Abs. 1 BR.

<p>.....</p> <p><b>Landschaftsbildgebiete</b></p>	<p><b>Artikel 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Landschaftsbildgebiete sollen wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit, ihrer exponierten Lage oder ihrem hohen Erholungswert erhalten und nicht oder nicht weiter überbaut werden.</p> <p><sup>2</sup> Zugelassen sind nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Bestehende Bauten können unterhalten, zeitgemäss erneuert oder wieder aufgebaut werden. Neubauten sind nur zugelassen, wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, im Bereich der Hauptbetriebsgebäude liegen und sowohl Standort als auch Gestaltung dem Schutzzweck entsprechen. Gärtnereibetriebe, Deponien und Nutzungen, die Terrainveränderungen zur Folge haben, sind ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elemente der überlieferten Kulturlandschaft wie Feldgehölze, markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie die kulturlandschaftsprägenden Bauten mit ihren dazugehörigen Aussenraumelementen wie Bauern- und Obstbaumgärten sind zu erhalten.</p>	<p>Landschaftsbildgebiete sind auch Landwirtschaftsgebiete – jedoch mit erhöhten Anforderungen an die Pflege und Gestaltung der Bauten, Anlagen und Aussenräume.</p> <p>Das heisst, die landwirtschaftliche Nutzung ist im bestehenden Rahmen weiterhin möglich.</p> <p>Vergleiche dazu auch die speziellen Gebiete und Objekte gemäss Zonenplan II (Hinweisplan) und Kapitel 7 BR.</p>
<p>.....</p> <p><b>Landschaftsentwicklungsgebiete L</b></p>	<p><b>Artikel 36</b></p> <p><sup>1</sup> In den Landschaftsentwicklungsgebieten sollen die landschaftsästhetischen oder ökologischen Qualitäten erhalten und gezielt gefördert werden.</p> <p><sup>2</sup> Aufgrund von Konzepten und Richtlinien sollen störende Eingriffe rückgängig gemacht und landschaftspflegerische Massnahmen eingeleitet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Qualitäten und Entwicklungsziele zu den einzelnen Gebieten werden im Anhang 4 Ziffer 4.4 BR formuliert.</p>	<p>Das heisst, der passive Schutz wird durch die aktive Förderung und Entwicklung der ökologischen Vernetzung abgelöst.</p> <p>Gemäss Art. 31 Abs. 3 BR hiavor und in Abstimmung mit der Umsetzung der LKV – vgl. Art. 28 Abs. 4 BR (Landwirtschaftszone LWZ).</p>
<p>.....</p> <p><b>Naturgebiete N</b></p>	<p><b>Artikel 37</b></p> <p><sup>1</sup> Die Naturgebiete sind als bedeutende Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten geschützt; bauliche Massnahmen und Nutzungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Notwendige pflegerische Eingriffe sind erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Arealbezogene Schutz- und Pflegeziele zu den einzelnen Naturgebieten sind im Anhang 4 Ziffer 4.5 BR formuliert.</p>	<p>In Übereinstimmung mit dem kantonalen Naturschutzgesetz (NSchG) sorgt der Kanton für den Schutz von Lebensräumen von nationaler und regionaler, die Gemeinden für solchen von lokaler Bedeutung.</p> <p>Die im Zonenplan I bezeichneten Naturgebiete sind Lebensräume für selten gewordene und schutzwürdige Tier- und Pflanzenbestände; teilweise enthalten sie bestehende kantonale Naturschutzgebiete (vgl. Hinweisplan).</p>

## 7. Spezielle Gebiete und Objekte

<p>.....</p> <p><b>Inhalt</b></p>	<p><b>Artikel 38</b></p> <p>Der Hinweisplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– grundeigentümerverbindliche Gebiete und Objekte, die in einem anderen Verfahren erlassen wurden,</li> <li>– behördenverbindliche Inventare.</li> </ul>	<p>.....</p> <p>Der Hinweisplan entspricht dem Zonenplan II. Er enthält auch die ergänzenden Festlegungen zum Zonenplan I (vgl. auch Kommentar zu Art. 1 BR).</p>
<p>.....</p> <p><b>Bauinventar</b></p>	<p><b>Artikel 39</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bauinventar der Stadt Thun ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Bau- denkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Bauvoranfragen und Baugesuche zu Objekten, die als schützenswert oder erhaltenswert eingestuft sind, und in der Regel auch zu Objekten im Anhang des Bauinventars, werden der kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung und Beratung vorgelegt.</p>	<p>.....</p> <p>Vergleiche dazu Art. 41 kant. Denkmalpflegegesetz (DPG) bzw. Art. 10a bis 10e kant. BauG.</p> <p>.....</p> <p>Die rechtliche Grundlage dazu bilden Art. 10c Abs. 1 kant. BauG, Art. 13a Abs. 3 kant. BauV und Art. 22 Abs. 3 kant. BewD. Im Anhang des Bauinventars: bemerkenswert gute Bauten, für deren Einstufung die zeitliche Distanz noch fehlt.</p>
<p>.....</p> <p><b>Archäologische Gebiete und Fundstellen</b></p>	<p><b>Artikel 40</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Fachstelle des Kantons führt ein archäologisches Inventar im Sinne der Baugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> In den im Hinweisplan entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Objekte zutage, ist nach der Baugesetzgebung vorzugehen.</p>	<p>.....</p> <p>Das heisst, ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen – vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. e und Art. 10d Abs. 1 Bst. b kant. BauG.</p> <p>.....</p> <p>Vergleiche dazu Art. 10, 10c, 10d und 10f kant. BauG sowie Art. 19 bis 25 Denkmalpflegeverordnung (DPV); zuständige Fachstelle ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern.</p> <p>.....</p> <p>Vergleiche Art. 10f kant. BauG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausstattungen: Malereien, Täfer, Decken, Skulpturen oder dergleichen.</li> <li>– Archäologische Objekte: z. B. Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde.</li> <li>– Vorgehen: Fundobjekt unverändert lassen sowie das Bauinspektorat und den Archäologischen Dienst des Kantons benachrichtigen; dieser wird unverzüglich die notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.</li> </ul>
<p>.....</p> <p><b>Historische Verkehrswege</b></p>	<p><b>Artikel 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Hinweisplan entsprechend bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS sind zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind mit der zuständigen Fachstelle abzusprechen.</p>	<p>.....</p> <p>Das IVS ist ein Bundesinventar, das in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA geführt wird.</p> <p>.....</p> <p>Zuständige Fachstelle: IVS Bern bzw. Tiefbauamt des Kantons Bern.</p>

**Artikel 42****Bäume**

<sup>1</sup> Die Stadt fördert die Durchgrünung im Siedlungsgebiet mit Alleen und Einzelbäumen.

<sup>2</sup> Im Hinweisplan wird auf Bäume hingewiesen, die in einer geltenden Überbauungsordnung geschützt sind.

<sup>3</sup> Im Hinweisplan werden Einzelbäume, Baumreihen und Alleen bezeichnet, die besonders schützwürdig sind und in ihrem Fortbestand nicht beeinträchtigt werden sollen.

<sup>4</sup> Die im Hinweisplan bezeichneten Obstbaumgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Bewirtschaftenden sorgen für die Erneuerung überalterter Bäume.

<sup>5</sup> Die Neupflanzung und die Pflege von Bäumen gemäss Hinweisplan können aufgrund freiwilliger Verträge mit den Grundeigentümern oder den Bewirtschaftenden finanziell unterstützt werden.

<sup>6</sup> Die Stadt legt im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben fest, wo hochstämmige Bäume gesetzt werden:

- in der Bauverbotszone (Vorland) entlang öffentlicher Strassen und im Grenzabstandsstreifen gegenüber anderen Zonen,
- an Stelle abgegangener Bäume,
- an geeigneten Orten zur Förderung der angestrebten Durchgrünung.

Schützenswerte Bäume mit Situationswert sind am bisherigen Ort, solche mit dendrologischem oder ökologischem Wert in der näheren Umgebung durch einen mindestens 3 m hohen Baum zu ersetzen.

**Artikel 43****Fliessgewässer**

<sup>1</sup> Die Fliessgewässer sind geschützt. Beidseitig der im Hinweisplan dargestellten Fliessgewässer ist ein Bauabstand von 10.0 m ab oberer Böschungskante einzuhalten. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen im bestehenden Umfang erneuert und unterhalten werden.

Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereichen unterliegen zudem dem Wasserbaugesetz (vgl. insbesondere Art. 48 WBG betr. Wasserbaupolizeibewilligung). Der Bauabstand dient der Freihaltung des nötigen Gewässerraums für Hochwasserschutz und uferbegleitende Bepflanzungen, dem ökologischen Ausgleich und der Erhaltung des Landschaftsbildes.

<sup>2</sup> Der Bauabstand von Aare und See beträgt 20.0 m ab oberer Böschungskante. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen.

Mit Ausnahme weniger Parzellen gelten entlang von Aare und See bereits besondere baurechtliche Ordnungen wie Uferschutzpläne, Zonen mit Planungspflicht usw.

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert die Renaturierung von beeinträchtigten und eingedolten Fliessgewässerabschnitten, die Sicherung und Verbesserung der Gewässerfunktionen sowie die Vernetzung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Der Kanton unterstützt Gewässerrenaturierungen mit finanziellen Mitteln aus dem Renaturierungsfonds.

<p>..... <b>Lebensräume</b></p>	<p><b>Artikel 44</b></p> <p><sup>1</sup> Für die im Hinweisplan dargestellten Lebensräume von nationaler, kantonaler und überregionaler Bedeutung sowie für die kantonalen Naturschutzgebiete und -objekte und für den Wald gelten das entsprechende übergeordnete Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen (vgl. Anhang 5).</p>	<p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung,</li> <li>– Trockenstandorte und Feuchtgebiete von kantonaler Bedeutung sowie</li> <li>– kantonale Naturschutzgebiete und -objekte,</li> <li>– Lebensräume von überregionaler Bedeutung.</li> </ul> <p>Waldrodungen, die Holzproduktion, die Schutzwaldpflege, der Naturschutz im Wald und die Nutzung des Waldes als Erholungsgebiet richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Zu beachten ist zudem der regionale Waldplan.</p> <p>Für die rechtlich verbindlichen Waldgrenzen und die Bauabstände am Waldrand sind das übergeordnete Recht und die entsprechenden Überbauungsordnungen massgebend.</p>
	<p><sup>2</sup> Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt. Massgebend ist der tatsächliche Bestand.</p>	<p>Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und Art. 27 des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt.</p>
<p>..... <b>Grundwasserschutzzonen</b></p>	<p><b>Artikel 45</b></p> <p>Für die im Hinweisplan dargestellten Grundwasserschutzzonen gelten die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung und die Schutzmassnahmen gemäss den Schutzzonelementen.</p>	<p>Vergleiche insbesondere Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG).</p>
<p>..... <b>Naturgefahrenbereiche</b></p>	<p><b>Artikel 46</b></p> <p><sup>1</sup> In den im Hinweisplan dargestellten Naturgefahrenbereichen gelten die folgenden Einschränkungen oder Auflagen:</p>	<p>Art. 6 und Art. 71 Abs. 1 des kantonalen BauG bilden die rechtliche Grundlage für die Ausscheidung von Naturgefahrenbereichen, in denen Bauvorhaben einer strengeren Prüfung unterzogen und allenfalls mit Einschränkungen belegt werden müssen. Die Stadt Thun stützt sich bei der Beurteilung der gefährdeten Gebiete auf die Gefahrenkarte vom Juli 2000. Diese hat den Charakter eines detaillierten Expertengutachtens. Die darin ausgewiesenen Gebiete mit Naturgefahren sind auch im Zonenplan II (Hinweisplan) in den entsprechenden Kategorien dargestellt. Bei Vorliegen neuer, fundierter und fachlich abgestützter Erkenntnisse können diese Gebiete ohne Planverfahren angepasst werden. Die Baubewilligungsbehörde wird aber ein Bauvorhaben stets an den Vorschriften für den entsprechenden Gefährdungsgrad (gemäss Gefahrenkarte) zu beurteilen haben.</p> <p>Demgegenüber ist die Begrenzung der Gebiete mit einer mittleren Gefährdung durch (aufsteigendes) Grundwasser – als Ausnahme – grundeigentümergebunden festgelegt, weil für diese Gebiete besondere kommunale Vorschriften gelten. Die dazu formulierten Vorschriften in Abs. 1 gelten also zwingend für alle Bauvorhaben, die</p>

sich in diesem Gebiet befinden. Darin enthalten sind auch diejenigen Gebiete, für die Abs. 3 Anwendung findet.

	<b>Für den Ersatz, die Erweiterung und den Neubau von öffentlichen Bauten sowie Bauten mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenspotential gilt:</b>	<b>Für die übrigen Ersatz-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Zweckänderungen gilt:</b>	<b>Für die Erneuerung und den Unterhalt bestehender Bauten gilt:</b>	
erhebliche Gefährdung (rot)	Bauverbot im Sinne des kantonalen Baugesetzes (wenn die Behebung der Gefährdung nicht nachgewiesen werden kann; Art. 6 kant. BauG).	Bauverbot im Sinne des kantonalen Baugesetzes (wenn die Behebung der Gefährdung nicht nachgewiesen werden kann; Art. 6 kant. BauG).	Vermeidung einer Erhöhung des Schadenspotentials. Nachweis geeigneter Massnahmen zur Verminderung des Risikos.	<p>Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.</p> <p>Geeignete sichernde Massnahmen im gefährdeten Gebiet der Seitenbäche können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vergrösserung des Geschiebesammlers,</li> <li>– eine Dammschüttung oder Mauer,</li> <li>– die Optimierung der Durchlässe oder die Nutzung z. B. des Lauenenweges als Hochwasserentlastung.</li> </ul>
mittlere Gefährdung (blau)	Nachweis geeigneter Massnahmen zum Schutz von Sachwerten und Umwelt sowie für die Sicherheit von Menschen und Tieren; Verminderung des Risikos, d. h. Verzicht auf besonders sensible Objekte.	Nachweis geeigneter Massnahmen zum Schutz von Sachwerten und Umwelt sowie für die Sicherheit von Menschen und Tieren.	Keine Einschränkung.	<p>Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen. Plötzliche Gebäudezerstörungen sind nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich Bauweise beachtet werden. Geeignete Massnahmen können sein:</p> <p>im gefährdeten Gebiet der Seitenbäche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vermeidung oder der Schutz von Öffnungen auf der Bergseite,</li> <li>– die Anordnung von Eingängen auf der Talseite,</li> <li>– der Bau von Leitmauern;</li> </ul> <p>im hochwassergefährdeten Gebiet entlang der Seeufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die erhöhte Anordnung von Wohn- und Arbeitsräumen sowie von Öffnungen und Schächten (über dem Höchstwasserstand von 559.15 m ü. M. – vgl. Art. 46 Abs. 3 BR),</li> <li>– die erhöhte Anordnung von Einrichtungen der Trinkwasser- und Stromversorgung,</li> <li>– die erhöhte Anordnung oder die Verankerung von Öltanks,</li> <li>– der Schutz vor Rückstau oder Rückfluss in der Kanalisation,</li> <li>– die Sicherung der Fluchtwege,</li> <li>– die Abdichtung von Gebäudehülle und -öffnungen.</li> </ul> <p>Im gefährdeten Gebiet entlang der Aare sind die tieferen Höchstwasserkoten zu berücksichtigen. Die Ausuferung kann durch Sandsäcke oder vorbereitete Stellwände verhindert werden.</p>

	<b>Für den Ersatz, die Erweiterung und den Neubau von öffentlichen Bauten sowie Bauten mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotential gilt:</b>	<b>Für die übrigen Ersatz-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Zweckänderungen gilt:</b>	<b>Für die Erneuerung und den Unterhalt bestehender Bauten gilt:</b>	
mittlere Gefährdung durch Grundwasser (blau gestreift)	Nachweis geeigneter Massnahmen im Kellerbereich.	Nachweis geeigneter Massnahmen im Kellerbereich.	Keine Einschränkung.	Dies sind Gebiete, in denen bei hohem Seestand mit einem Grundwasserspiegel gerechnet werden muss, der mindestens die Kellergeschosse erreicht; in deren Bereich sind die oben beschriebenen Massnahmen (für das hochwassergefährdete Gebiet entlang der Seeufer) zu treffen.
geringe Gefährdung (gelb)	Nachweis geeigneter Massnahmen.	Keine Einschränkung.	Keine Einschränkung.	Personen sind kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen, jedoch können erhebliche Sachschäden in Gebäuden auftreten. Geeignete Massnahmen (wie oben beschrieben) sind lediglich für sensible Objekte notwendig, d. h. für <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Menschen aufhalten (wie Spitäler, Heime oder Schulen),</li> <li>– Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit gefährlichen Stoffen) sowie</li> <li>– Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse finanzielle Verluste zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen oder Kläranlagen).</li> </ul>
Restgefährdung (gelb gestreift)	Nachweis geeigneter Massnahmen; Verminderung des Risikos, d. h. Verzicht auf besonders sensible Objekte.	Keine Einschränkung.	Keine Einschränkung.	Gefährdung mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit und einer hohen Intensität (nur im Bereich der Seitenbäche).
erhöhte Hanginstabilität (braun gestreift)	Detaillierte Abklärungen im Einzelfall.	Detaillierte Abklärungen im Einzelfall.	Detaillierte Abklärungen im Einzelfall.	

<sup>2</sup> Wo ein Nachweis geeigneter Massnahmen gefordert wird, können Bauvoranfragen und Baugesuche der zuständigen kantonalen Fachstelle vorgelegt werden.

Die zuständige Fachstelle ist das kantonale Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I in Thun.

<sup>3</sup> In den hochwassergefährdeten Ufergebieten des Thunersees (Schadauareal südlich der Seestrasse bis Seewinkel) hat das Erdgeschoss (OK EG) auf minimal 559.15 m ü. M. zu liegen; die Gebäudehöhe wird ab dieser Kote gemessen.

Grundeigentümergebundene Grundlage bildet der Zonenplan II (Originaldokument: Zonenplan II: Ergänzende Festlegungen: Naturgefahren).

Das Terrain muss nicht bis zu dieser Höhe aufgeschüttet werden, um die Gebäudehöhe ausschöpfen zu können. Bei einer minimalen Kote des gewachsenen Bodens in diesem Gebiet von rund 558.30 – der Schadensgrenze – ist auch nicht zu befürchten, dass das Untergeschoss als Geschoss gemäss Art. 18 BR gezählt werden muss.

#### Artikel 47

#### Gebiete mit Lärmvorbelastung

<sup>1</sup> In den entsprechend bezeichneten Gebieten innerhalb der Wohnzonen W2, W3 und W3+ sowie in weiteren Nutzungszonen, denen in der Regel die Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet wird, gilt infolge der Lärmvorbelastung die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Grundeigentümergebundene Grundlage bildet der Zonenplan II (Originaldokument: Zonenplan II: Ergänzende Festlegungen: Lärmvorbelastung).

<sup>2</sup> In den entsprechend bezeichneten Gebieten innerhalb der Zonen für Wohnen/Arbeiten W/A3 und W/A3+ gilt infolge der Lärmvorbelastung kein minimaler Wohnanteil.

### 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 48

#### Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin erteilt die ordentlichen Baubewilligungen und die Ausnahmen von den Bauvorschriften, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften eine andere Instanz zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Bauinspektor oder die Bauinspektorin erteilt, vorbehaltlich der Ausnahmen von den Bauvorschriften, die kleinen Baubewilligungen.

#### Artikel 49

#### Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und gegen weitere Bauvorschriften sowie die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Rechts vom Richter geahndet.



**Artikel 50****Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt das Baureglement zusammen mit dem Zonenplan nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Baugesuche, die beim Inkrafttreten des Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach bisherigem Recht beurteilt; vorbehalten bleiben die Art. 36 und 62 kant. Baugesetz.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- die Bauordnung und der Zonenplan vom 16. März 1986 mit den seitherigen Abänderungen; vorbehalten bleibt Abs. 4.
- das Reglement über den Bau und Unterhalt von Privatwegen in der Gemeinde Thun und deren Abtretung zu Eigentum und Unterhalt vom 22. Dezember 1935,
- das Reglement über die Errichtung von Radio- und Fernseh-Antennenanlagen vom 2. Juni 1967,
- das Reglement über das Anbringen von Reklame und Reklameeinrichtungen in der Altstadt von Thun vom 7. März 1969,
- der Plan der Lärmempfindlichkeitsstufen vom 21. Mai 2000/28. September 2000; vorbehalten bleibt Abs. 4.

Hinweis: Die Liste der geltenden Überbauungsordnungen (Anhang 3 Ziffer 3.1 BR) enthält nur Überbauungsordnungen, die auch Aussagen zur Nutzung enthalten. Darüber hinaus bleiben weitere Überbauungsordnungen in Form von Baulinien- und Waldabstandslinienplänen rechtskräftig.

Änderung vom 27.8.2003.

<sup>4</sup> Für die im Zonenplan ausgesparten Gebiete (weisse Flächen, blau umrandet) gelten der Zonenplan 1986 und die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung 1986 sowie der Plan der Lärmempfindlichkeitsstufen vom 21. Mai 2000/28. September 2000 weiter.

Vergleiche den Plan der Gebiete mit Nutzungen gemäss Zonenplan 1986 und Bauordnung 1986.

Änderung vom 27.8.2003.

## Anhang 1

### Darstellungen und Erläuterungen zur Messweise

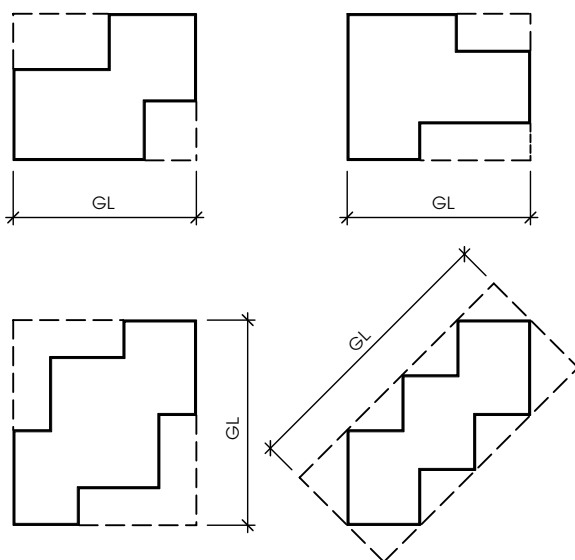
#### 1.1 Gebäudeabmessungen

##### Gebäuelänge GL

Die Gesamtlänge (GL) der Gebäude oder Gebäudegruppen ist gemäss Art. 12 Abs. 1 BR beschränkt.

Die Gesamtlänge wird ohne die unbewohnten An- und Nebenbauten bestimmt.

Bei unregelmässigen Grundrissen gilt das kleinste umschreibende Rechteck als Gebäudemass.

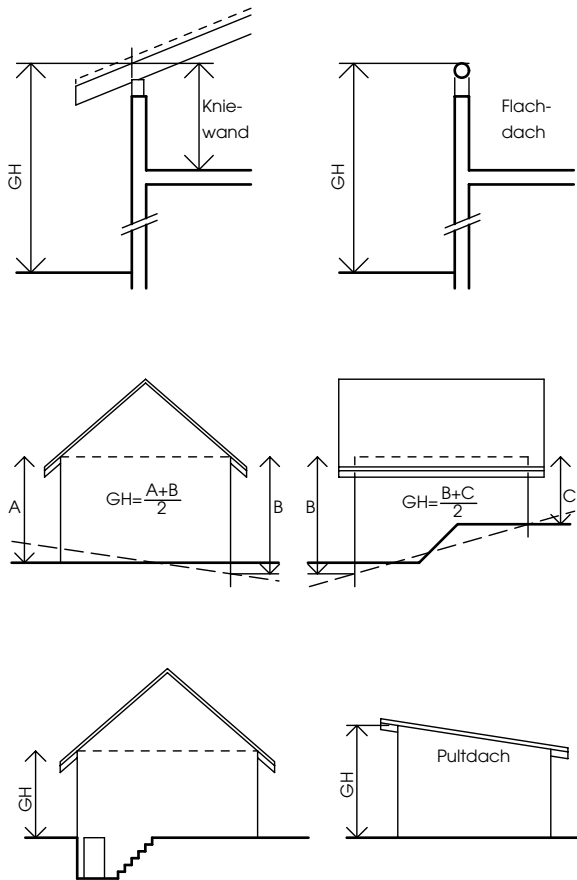


##### Gebäudehöhe GH

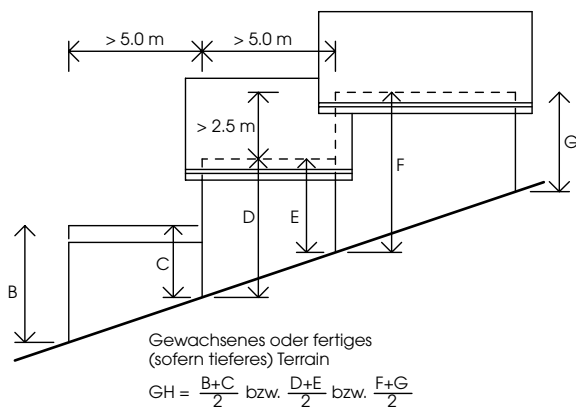
Die Gebäudehöhe (GH) ist gemäss Art. 12 Abs. 1 BR beschränkt.

Als Gebäudehöhe gilt auf jeder Gebäudeseite das Mittel aus den beiden Fassadenhöhen an den äussersten Gebäudeecken, gemessen vom gewachsenen Boden bzw. vom fertigen Terrain, sofern dieses tiefer liegt (gemäss Art. 97 Abs. 2 und 3 kant. BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis Oberkante offene oder geschlossene Brüstung. Die zulässige GH darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden. Abgrabungen für Zufahrten und Zugänge sind in der erforderlichen Breite zulässig. Giebelfelder werden nicht angerechnet.

Der Anhang ist Bestandteil des Baureglementes. Die Anhänge 1 bis 4 sind grundeigentümerverbindlich und werden ebenfalls im Nutzungsplanverfahren erlassen, abgeändert oder aufgehoben. Die Anhänge 5 bis 9 haben (wie der Kommentar) lediglich hinweisenden Charakter und können ohne spezielles Verfahren abgeändert oder aktualisiert werden.



Bei gestaffelten Gebäuden, deren einzelne Gebäudeteile im Grundriss in mindestens einer Richtung um 5.0 m und mehr oder in der Höhe um 2.5 m und mehr gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.



## 1.2 Bauabstände

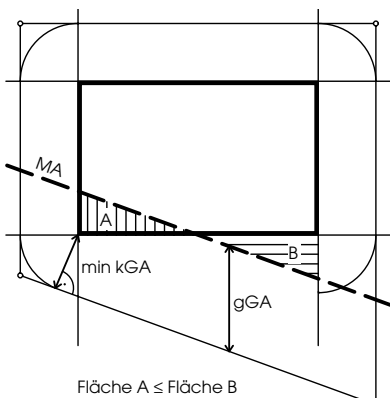
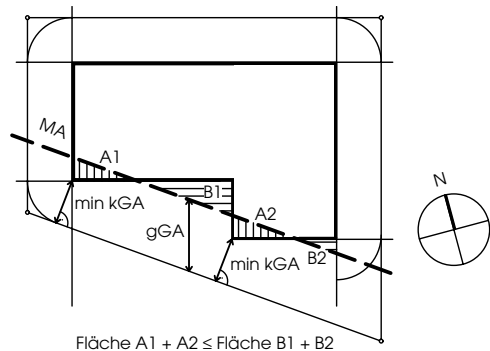
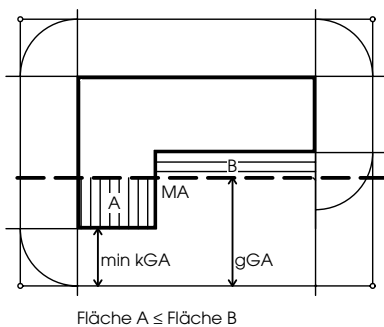
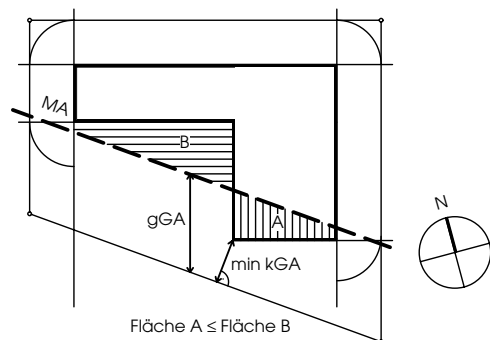
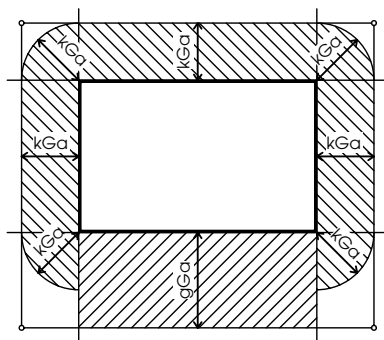
### Kleiner und grosser Grenzabstand kGA/gGA

Auf allen Gebäudeseiten ist zumindest der kleine Grenzabstand einzuhalten. Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen.

Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen haben auf einer Seite, aber nicht im Norden, einen grossen Grenzabstand einzuhalten. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.

In der Regel ist dies eine besonnte Längsseite; in Ausnahmefällen – bei annähernd quadratischen Grundrissen – kann dies auch eine besonnte Schmalseite sein.

Bei gestaffeltem Grundriss des Gebäudes oder nicht paralleler Grundstücksgrenze ist die mittlere Abstandslinie (MA) massgebend für den grossen Grenzabstand. Die mittlere Abstandslinie läuft parallel zur Grundstücksgrenze und erzeugt gleichviel vorragende wie zurückversetzte Flächenanteile. Zur Grundstücksgrenze muss mindestens der kleine Grenzabstand eingehalten sein.

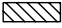



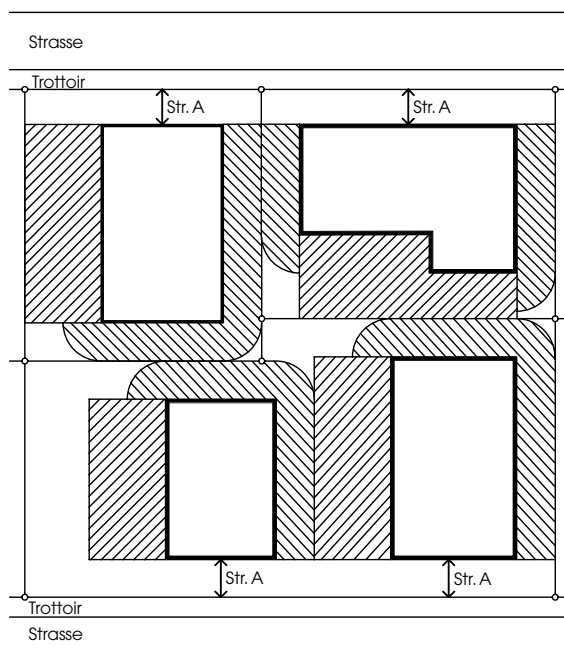
## Gebäude- abstand

Der Abstand zweier Gebäude muss mindestens die Summe der dazwischenliegenden erforderlichen Grenzabstände betragen. Das gilt auch für Gebäude auf dem gleichen Grundstück.

Vorbehalten bleibt die freie Bestimmung der areal-internen Grenz- und Gebäudeabstände bei gemeinsamer Projektierung gemäss Art. 75 kant. BauG.

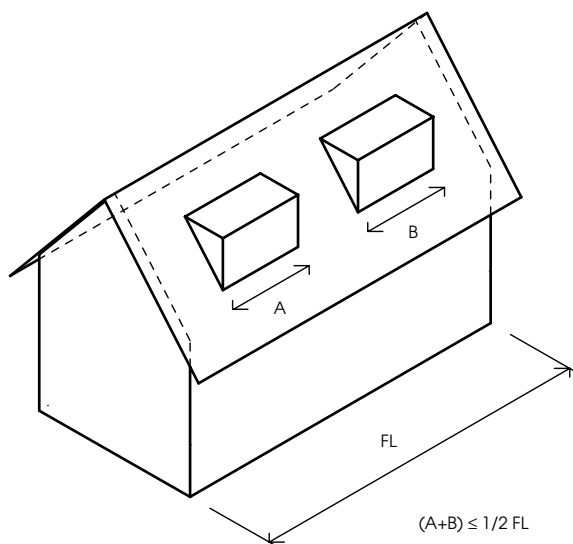
Gegenüber Gebäuden, die mit früheren baurechtlichen Bestimmungen erstellt wurden, muss nur der eigene Grenzabstand eingehalten werden, der Gebäudeabstand aber beträgt im Minimum 6.0 m. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

-  = Fläche kGa
-  = Fläche gGa
- Str. A = Strassen-Abstand

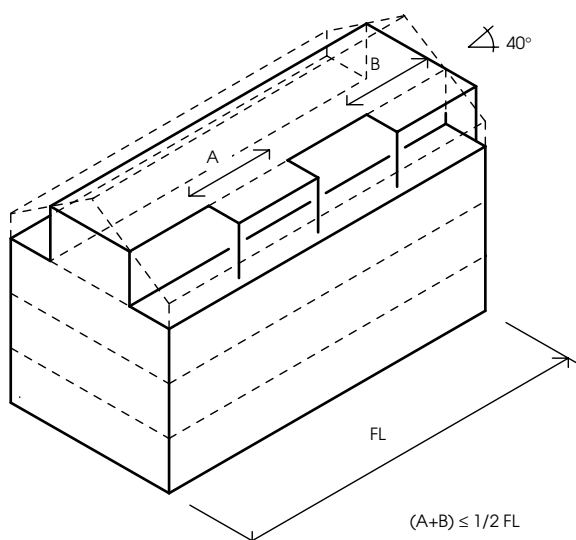


### 1.3 Dachausbau und Attikageschoss

**Dachaufbauten** Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen zusammen nicht mehr als 50% der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. FL = Fassadenlänge, entspricht der Gebäudelänge.



**Attikageschoss** Volumen und Dachform des Attikageschosses können innerhalb der äusseren Begrenzung, wie sie sich durch ein gleichgeneigtes Satteldach mit einer Kniewandhöhe von 1.0 m und einer Dachneigung von 40° ergeben würde, frei gewählt werden. Technische Aufbauten dürfen die Begrenzung des Attikageschosses um das technisch bedingte Minimum überragen, Vordächer über offenen Sitzplätzen auf maximal 50% der Fassadenlänge.



## Anhang 2

### Detailbestimmungen zu einzelnen Bauzonen

#### 2.1 Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN

Die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung zu den einzelnen ZÖNs sind folgendermassen formuliert:

Die Festlegung, wonach die «Grundzüge der Bebauung» bestehend sind, hat grundsätzlich nachbarrechtliche Bedeutung. Sie will sicherstellen, dass die gegenüber der Nachbarzone geltenden Abstandsvorschriften nicht verletzt werden dürfen. Im Rahmen der Besitzstandsgarantie sind kleinere Änderungen (Volumen, Höhe) möglich.

##### 1 Schulhaus Lerchenfeld

Die Nummerierung der ZÖNs entspricht der Beschriftung im Zonenplan I.

Zweckbestimmung Schulanlagen.  
Parz. 779: Trafostation inkl. Leitungen.

Grundzüge der Überbauung Erweiterung der Schulanlage auf Parz. 736 durch Aufstockung des bestehenden eingeschossigen Modulbaus auf zwei Geschosse mit einer äusseren Erschliessung.

Änderung vom 9.5.2003/24.7.2003.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

##### 2 Kirche Lerchenfeld

Zweckbestimmung Pfarrhaus, Kirche.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

##### 3 Altes Aarebett

Zweckbestimmung Pumpwerk Lerchenfeld 1.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

##### 4 Frohsinnweg

Zweckbestimmung Feuerwehrmagazin.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

##### 5 Parkhaus City West

Zweckbestimmung Parkhaus, Veloabstellplätze.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

#### 6 Baumann-Gebäude (Mühleplatz)

Zweckbestimmung Mehrzweckgebäude, Bar, Trafostation.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

#### 7 Spital

Zweckbestimmung Hauptnutzung: Regionalspital bestehend.  
Nebennutzungen: weitere Dienstleistungen.

Grundzüge der Überbauung Bestehend; Ersatzbauten und geringfügige Erweiterungen, die das bestehende Gebäudevolumen um höchstens 10% überschreiten.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

#### 8 Kapellenweg

Zweckbestimmung Parkplatz.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

#### 9 Marienkirche

Zweckbestimmung Kirche, Parkplatz.

Grundzüge der Überbauung Bestehend; massvolle Ergänzungen in Übereinstimmung mit der vorhandenen Anlage.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

#### 10 Berntor-Schule

Zweckbestimmung Schulanlage, Parkanlage.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II/III<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.



**11 Göttibach**

Zweckbestimmung Parz. 2549: Kirche.  
Parz. 2719, 4050: Schul- und Sportanlage, Kindergarten.  
Parz. 3945: Garagen zu Göttibachweg 22.

Grundzüge der Überbauung Zum Teil bestehend; Erweiterung der Schulanlage entlang Bellevuestrasse um maximal 12 Klassenzimmer und Nebenräume sowie Turnhalle mit Aussenanlagen, max. Gebäudehöhe 15.0 m.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

**12 Betagtenheim Riedstrasse**

Zweckbestimmung Altersheim.

Grundzüge der Überbauung Bestehend; Erweiterung entlang der Riedstrasse möglich.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

**13 Kirche Goldiwil**

Zweckbestimmung Pfarrhaus, Kirche, Friedhof.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

**14 Schulhaus Goldiwil**

Zweckbestimmung Schulanlagen.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

**15 Kindergarten Goldiwil**

Zweckbestimmung Schulanlagen.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

**16 Hintermatt**

Zweckbestimmung Feuerwehrmagazin.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

**17 Schönau**

Zweck-  
bestimmung

Parz. 541: Schulanlage.  
Parz. 2931: Kirche, Pfarrhaus.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

**18 Friedhof Thun**

Zweck-  
bestimmung

Friedhof, Krematorium, Gärtnerei.  
Parz. 688: Trafostation inkl. Leitungen.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

**19 Progymatte**

Zweck-  
bestimmung

Schul- und Sportanlage, Trafostation inkl. Leitungen.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

**20 Schulhaus Pestalozzi**

Zweck-  
bestimmung

Schulanlage, Verkehrsgarten.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

**21 Eigerturnhalle**

Zweck-  
bestimmung

Schul- und Sportanlagen.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

---

**22 Schulhaus Länggasse**

Zweckbestimmung Schulanlage, Kinderhort, Tagesheim.  
Parz. 945: Trafostation inkl. Leitungen.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**23 Kindergarten Seefeld**

Zweckbestimmung Grundwasserfassung, Pumpstation, Kindergarten.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**24 Gymnasium Thun-Seefeld**

Zweckbestimmung Schulanlage, Trafostation.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**25 Erweiterung Gymnasium Thun-Seefeld**

Zweckbestimmung Schulanlage, Erweiterung.

Grundzüge der Überbauung Erweiterung in Übereinstimmung mit der vorhandenen Anlage aufgrund Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichem Verfahren.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**26 Gewerbliche Berufsschule/Wirtschaftsschule**

Zweckbestimmung Schulanlagen, Trafostation.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

---

**27 Im Dorf Allmendingen**

Zweckbestimmung Parz. 1279: Kindergarten, Spielplatz.  
Parz. 3985: Kirchliches Zentrum.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

.....  
**28 Schulhaus Allmendingen**

Zweck-  
bestimmung

Schulanlage, Hartplatz, Rasenspielfeld.  
Erweiterung Schulanlage auf Parz. 434.

Grundzüge der  
Überbauung

Zum Teil bestehend; Erweiterung in Übereinstimmung  
mit der vorhandenen Anlage aufgrund Wettbewerb oder  
wettbewerbsähnlichem Verfahren.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

.....  
**29 Tiefgraben/Neufeld**

Zweck-  
bestimmung

Parz. 3128: Schulanlage, Hartplatz, Rasenspielfeld,  
Tennishalle.  
Parz. 3954: Verkehrsanlage.

Grundzüge der  
Überbauung

Zum Teil bestehend; Erweiterung in Übereinstimmung  
mit der vorhandenen Anlage aufgrund Wettbewerb oder  
wettbewerbsähnlichem Verfahren.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II/III<sup>1</sup>.

.....  
**30 Kirche St. Martin**

Zweck-  
bestimmung

Kirche.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend; massvolle Ergänzungen in Übereinstimmung  
mit der vorhandenen Anlage.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

.....  
**31 Martinspark**

Zweck-  
bestimmung

Kindergarten.

Grundzüge der  
Überbauung

Doppelkindergarten und Hort, Baumöglichkeiten gemäss  
Wohnzone W2.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

.....  
**32 Schulhaus Hohmad**

Zweck-  
bestimmung

Schulanlagen.

Grundzüge der  
Überbauung

Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe

ES II.

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

**33 Oberstufenschulhaus Strättligen**

Änderung vom 27.8.2003.

Zweck-  
bestimmung Schulanlage.

Grundzüge der  
Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES II.

**34 Kindergarten Feldstrasse**

Zweck-  
bestimmung Kindergarten.

Grundzüge der  
Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES II.

**35 Johannes-Kirche**

Zweck-  
bestimmung Kirche.

Grundzüge der  
Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES II.

**36 Frutigenstrasse-Marienstrasse**

Zweck-  
bestimmung Primär Bauten und Anlagen für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Berufsbildung) und für die berufliche Ausbildung. Die nicht dafür benötigten Flächen können für eine Wohnüberbauung genutzt werden.

Grundzüge der  
Überbauung Grundsätzlich gilt das Nutzungsmass der Zone W3. Städtebaulich und aus Sicht des Lärmschutzes überzeugende Anordnung und Gestaltung der Baukörper, insbesondere entlang der Bahnlinie und im Bereich der Frutigenstrasse. Haupteinschliessung über die Frutigenstrasse und Marienstrasse.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES III.

**37 Areal ehem. HPS Seefeld**

Zweck-  
bestimmung Primär Bauten und Anlagen für die Primarschulstufe. Die nicht benötigten Flächen können für eine Wohnüberbauung genutzt werden.

Grundzüge der  
Überbauung Grundsätzlich gilt das Nutzungsmass der Zone W2.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES II.

### 38 Übungsanlage Amerika

Zweckbestimmung	Übungsanlage für Feuerwehr, längerfristig Rückbau und Rekultivierung im Rahmen der Landschaftsentwicklung L IV «Amerika» (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.4 BR).
Grundzüge der Überbauung	Bestehend; nötige bauliche Erneuerungen für Übungszwecke im bestehenden Gebäudevolumen.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.

### 39 Schoren matt/Gotthelf

Zweckbestimmung	Parz. 122: Schulanlage. Parz. 1330: Kirchgemeindehaus, Pfarrhaus, Energie Thun Verteilkabine.
Grundzüge der Überbauung	Zum Teil bestehend; Erweiterung der Schulanlage um maximal 15 Klassenzimmer sowie Dreifachsporthalle mit Aussenanlagen.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III <sup>1</sup> .

### 40 Turnhalle Dürrenast

Zweckbestimmung	Turnhalle (Schulanlage).
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III <sup>1</sup> .

### 41 Schulhaus Dürrenast

Zweckbestimmung	Schulanlage, Trafostation.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III <sup>1</sup> .

### 42 Seeallmend Gwattstrasse

Zweckbestimmung	Promenade, öffentliche Freifläche (naturnah), Spielplatz, Parkplätze.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III <sup>1</sup> .

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

---

**43 Friedhof Schoren**

Zweckbestimmung	Friedhof.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III <sup>1</sup> .

---

**44 Trafostation Buchholz**

Zweckbestimmung	Trafostation.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.

---

**45 Schulhaus Schoren**

Zweckbestimmung	Schulanlage.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.

---

**46 Kirche Gwatt**

Zweckbestimmung	Kirche, Kirchgemeindehaus.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.

---

**47 Schulhaus Obermatt Gwatt**

Zweckbestimmung	Schulanlage, Kindergarten.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

**48 Guntelsey**

Zweckbestimmung	Schiessanlage.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES IV.

**49 Altersheim Sonnmatt**

Änderung vom 28.2.2003/24.7.2003.

Zweckbestimmung	Alters-, Pflege- und Wohnheim.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend; nötige bauliche Erneuerungen mit massvollen Ergänzungen der bestehenden Anlage.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.

**2.2 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF**

Die Nummerierung der ZSFs entspricht der Beschriftung im Zonenplan I.

Die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Gestaltung zu den einzelnen ZSFs sind folgendermassen formuliert:

**101 Lerchenfeld**

Zweckbestimmung	Sportanlagen FC Lerchenfeld.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.

**102 Tempelstrasse**

Zweckbestimmung	Golfplatz.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.

**103 Burgerstrasse**

Zweckbestimmung	Sportanlage, Allee, Promenade.
Grundzüge der Überbauung	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.



---

**104 Lachengraben**

Zweckbestimmung Feuerwehrmagazin, Uferanlagen, Klubhäuser, Boccia-  
bahn, Gasstation, Trafostation.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**105 Farmweg**

Zweckbestimmung Kleintieranlage Allmendingen.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

---

**106 «Amerika» Allmendingen**

Zweckbestimmung Pfadfinderheim.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

---

**107 Thunersee Yachtclub TYC**

Zweckbestimmung Parz. 637: Parkplatz, Promenade.  
Parz. 586: Gebäude.  
Parz. 4200 und 4201: Hafenanlage.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**108 Buchholz**

Zweckbestimmung Parz. 18: Pfadfinderheim.  
Parz. 1043: Reitsportzentrum.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

---

**109 Tennisplatz Gwatt**

Zweckbestimmung Tennisanlage.

Grundzüge der Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES III.

.....  
**110 Trüllplatz**

Zweck-  
bestimmung Campingplatz (inkl. Younotent), Uferweg, Park und  
Freizeitanlage, Restaurant.  
Parz. 2437: Parkplatz.

Grundzüge der  
Überbauung Bestehend.

Lärmempfind-  
lichkeitsstufe ES II/III<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Anmerkung:  
Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

## Anhang 3

**Listen und Detailbestimmungen besonderer bau-rechtlicher Ordnungen** .....  
 Vergleiche Art. 1, 12, 13, 20 und 30 BR.

### 3.1 Zonen mit Überbauungsordnung UeO

Die Nummerierung der UeOs entspricht der Beschriftung im Zonenplan I.

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben rechtskräftig:

	Instrumente	Datum Beschluss/ Genehmigung	Lärmemp- findlich- keitsstufe
<b>a Kehrricht- verbrennungs- anlage KVA</b>	Kantonale UeO	15.9.1999/13.3.2000	IV
<b>b Areal Scheibenstrasse</b>	UeO (teilweise aufgehoben)	25.6.1995/30.5.1996 mit Änderung vom 2.6.2002/24.7.2003 und vom 27.8.2003	II/III <sup>1</sup>
<b>c Erweiterung Loeb</b>	UeO	24.10.1992/21.1.2000	III
<b>d Hotel Blümlis- alp Goldiwil</b>	BeP (BLP) mit SBV	1.6.1969/18.7.1969	II
<b>e Lanzgut Mittlere Strasse</b>	BLP mit SBV	3.12.1961/2.2.1962	III <sup>1</sup>
<b>f Berimag AG Länggasse- Frutigenstrasse</b>	BLP mit SBV	1.2.1970/24.4.1970	II/III <sup>1</sup>
<b>h Aarefeld-Bahn- hofplatz</b>	UeO	2.6.1991/31.12.1991	III
<b>j Thunerhof</b>	USP	16.5.1991/8.8.1991	III <sup>1</sup>
<b>k Bellevue-Areal</b>	UeO	13.4.1997/17.11.1997	II/III <sup>1</sup>
<b>l Inseli</b>	USP	7.3.1993/31.12.1993	II
<b>m Bellevue- strasse Süd</b>	UeO	3.7.1992/29.7.1993	II
<b>n Bürgerallee</b>	BeP mit SBV	26.2.1967/2.6.1967	II/III <sup>1</sup>
<b>o Äussere Länggasse</b>	BeP mit SBV	2.3.1969/18.7.1969	II/III <sup>1</sup>
<b>p Bahnhof- Schadau</b>	USP	27.2.1998/20.7.1998	II

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

BeP = Bebauungsplan

BLP = Baulinienplan

SBV = Sonderbauvorschriften

USP = Uferschutzplan

	Instrumente	Datum Beschluss/ Genehmigung	Lärmempfindlichkeitsstufe
<b>q Quartierzentrum Allmendingen «Alte Post»</b>	UeO	21.6.1991/8.8.1991	II
<b>r Allmendingen Gewerbezone G1 Süd</b>	TZP mit ZV	26.9.1982/24.2.1983	IV
<b>s Buchholzstrasse-Talackerstrasse</b>	BLP und BeP mit SBV	3.7.1960/7.10.1960	II/III <sup>1</sup>
<b>t Buchholzstrasse (-Hallerstrasse)</b>	BeP mit SBV	28.10.1967/19.1.1968	II
<b>u Talacker</b>	UeP mit GeP und SBV	24.9.1972/28.2.1973	II
<b>v Lindenegg-Schulstrasse</b>	BLP und BeP mit SBV	2.7.1967/21.11.1967	II/III <sup>1</sup>
<b>w «Bären» Dürrenast</b>	BeP mit SBV	2.7.1967/3.11.1967	III
<b>x Bohnstaudenzelg</b>	TZP mit ZV, UeP mit SBV	26.2.1978/14.2.1979 mit Abänderung Baufeld X/Y vom 2.6.2002/24.7.2003	II
<b>y Hännisweg</b>	TZP und UeP mit ZV	5.6.1983/8.9.1983	II

## Anmerkung:

<sup>1</sup> Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR.

BeP = Bebauungsplan

BLP = Baulinienplan

GeP = Gestaltungsplan

SBV = Sonderbauvorschriften

TZP = Teilzonenplan

UeP = Überbauungsplan

ZV = Zonenvorschriften

Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen werden aufgehoben:

- Zonenplanänderung Seewinkel Gwatt II und Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften vom 4.12.1977/18.10.1978.
- Teilzonenplan Scherzligen/Schadau mit Zonenvorschriften vom 20.5.1979/26.6.1980.
- Überbauungsplan Scherzligen/Schadau mit Sonderbauvorschriften vom 30.11.1980/22.7.1982.
- Überbauungsplan Stägacher Goldiwil mit Sonderbauvorschriften vom 12.6.1981/23.2.1982.
- Überbauungsordnung Hohmad-Park vom 22.10.1993/27.3.1995.

### 3.2 Zonen mit Planungspflicht ZPP

Die Nummerierung der ZPPs entspricht der Beschriftung im Zonenplan I.

#### 3.2.1 Zonen mit Planungspflicht A bis E

Die folgenden Zonen mit Planungspflicht **A bis E** nach Zonenplan und Bauordnung 1986 bleiben rechtskräftig:

##### A Regionalgefängnis

Zonenplanänderung mit ZPP-Vorschriften. Beschluss/ Genehmigung: 29.11.1998/13.1.1999.

Die Vorschriften dieser ZPP können Verweise auf Zonen und Vorschriften der alten baurechtlichen Grundordnung von 1986 enthalten.

Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) mit Planungspflicht (ZPP):

Planungszweck	Sie dient der Erstellung und dem Betrieb eines Regionalgefängnisses sowie eines Untersuchungsrichteramtes.
Nutzungsmass	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Max. Gebäudehöhe: 17.5 Meter.</li> <li>– Max. Gebäudelänge: unbeschränkt.</li> <li>– Gebäudeabstand: Innerhalb der ZPP keine Beschränkung.</li> <li>– Grenzabstand: 5 Meter gegenüber Zonen anderer Nutzung.</li> <li>– Mehrlängenzuschlag: MLZ gemäss Art. 11 Abs. 5 und Art. 39 Abs. 6, BO 1986 entfallen.</li> <li>– Mehrhöhenzuschlag: MHZ gemäss Art. 39 Abs. 7, BO 1986 entfällt.</li> </ul>
Gestaltungsgrundsätze	Die neuen Bauten sind städtebaulich optimal zu integrieren.
Lärmempfindlichkeitsstufe	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Grenzabstand Nachbarparzellen	Art. 37 Abs. 4, BO 1986 entfällt.

##### B Areal Grabenstrasse

Zonenplanänderung mit ZPP-Vorschriften. Beschluss/ Genehmigung: 23.9.2001/19.2.2002.

Die Vorschriften dieser ZPP können Verweise auf Zonen und Vorschriften der alten baurechtlichen Grundordnung von 1986 enthalten.

Zonenvorschriften für die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Areal Grabenstrasse:

Geltungsbereich	Die ZPP Areal Grabenstrasse Thun gilt für den im Plan bezeichneten Wirkungsbereich.
Planungszweck/ Art der Nutzung	Die ZPP bezweckt die Schaffung einer zentrumsnahen Überbauung mit mehrheitlich Wohnnutzung. Zudem ist stilles und entlang der Kyburgstrasse auch mässig störendes Gewerbe zugelassen.
Lärmempfindlichkeitsstufe	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Mass der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Als Richtwert für das Nutzungsmass über das ganze Planungsgebiet gilt eine Ausnützungsziffer nach kant. Bauverordnung von 0.70.</li> <li>– Die höchstzulässige Nutzung darf eine Ausnützungsziffer von 0.85 betragen.</li> </ul>

- Das städtebaulich verträgliche Nutzungsmass wird mittels einem Bebauungskonzept bestimmt, das aus einem Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichen Verfahren nach SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe resultiert.
- Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m.
- Innerhalb der Zone sind die Gebäudelängen und die Gebäudeabstände frei.

- Gestaltungsgrundsätze
- Auf die bestehende Bebauung um das Planungsgebiet ist mit der Erschliessung sowie den Gebäudehöhen und -abständen Rücksicht zu nehmen.
  - Dem Immissionsschutz und einer rationellen Erschliessung ist der nötige Stellenwert beizumessen.
  - Wegleitend ist das Bebauungskonzept (Mass der Nutzung).

Fahrschliessung Die Hauptzufahrt erfolgt über die Grabenstrasse.

### C Bälliz

Zonenplanänderung mit ZPP-Vorschriften. Beschluss/Genehmigung: 26.11.2000/20.4.2001.

Die Vorschriften dieser ZPP können Verweise auf Zonen und Vorschriften der alten baurechtlichen Grundordnung von 1986 enthalten.

Artikel 28<sup>bis</sup> Bauordnung. Zone mit Planungspflicht «Bälliz»:

Planungszweck Die Zone mit Planungspflicht «Bälliz» bezweckt die Erhaltung des vielfältigen Charakters sowie eine massvolle und stadtverträgliche Verdichtung der rückwärtigen Gebäudeteile zugunsten einer Erhaltung des Bälliz als Teil des innenstädtischen Einkaufszentrums.

Nutzungsart/  
Wohnanteil

- Die Zone ist für Bauten mit gemischter Nutzung, wie Geschäfte, Büros, Wohnungen und nicht störendes Kleingewerbe bestimmt.
- Die Geschossfläche für Wohnnutzung muss mindestens der Fläche von zwei Normalgeschossen entsprechen.

Nutzungsmass 1. Für das Mass der Nutzung gilt:

		Hauptgebäude:	rückwärtige, aareseitige Gebäudeteile:
a	Geschosszahl	5	2 <sup>f</sup>
b	Gebäudehöhe	17.5 m	8.00 m <sup>1</sup>
c	Bautiefe	20.00 m <sup>e</sup>	–
d	Gewässerabstand innere Aare	–	3.00 m

<sup>1</sup> Die Anbringung von transparenten Geländern zur Absturzsicherung gemäss SIA-Norm 385 (Geländer und Brüstungen) ist über die Gebäudehöhe hinaus zulässig.

e Die Bautiefe der Hauptbauten auf der Südwestseite des Bälliz bzw. deren Gewässerabstand von der äusseren Aare richtet sich nach dem nachweisbaren Verlauf der ehemaligen Stadtmauer.

f Die Differenz der Geschosszahl der aareseitigen Gebäudeteile zum Hauptgebäude muss mindestens 2 betragen; dies gilt auch in Anwendung der Abs. 2 und 3.

2. Überschreitungen des Nutzungsmasses für die rückwärtigen, aareseitigen Gebäudeteile sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 möglich:

a Überschreitung der Geschosszahl bis auf 3.

b Überschreitung der Gebäudehöhe bis auf jenes Mass, das die volle Ablesbarkeit der 2 Normalgeschosse des Hauptgebäudes gemäss Abs. 1 lit. f erlaubt.

- c Unterschreitung des Gewässerabstandes entlang der inneren Aare bis auf 0 m.
3. Voraussetzungen für die Überschreitung des Nutzungsmasses gemäss Abs. 2 sind:
- a Die Nutzung dient dem Detailhandel (Verkaufsflächen und dazugehörige Lager-, Service-, Produktions- oder Büroräume) und dem Gastgewerbe.
- b Der minimale Wohnflächenanteil muss auch bei altrechtlich erstellten Hauptbauten nachgewiesen werden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Wohnnutzung in der bestehenden Gebäudestruktur unzweckmässig ist.
- c Zusammen mit der Umgebung, insbesondere den Nachbarbauten, ist eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Die prägenden Strukturmerkmale des Bälliz sind zu beachten, d. h.:
- die Gestaltung und Materialisierung der rückwärtigen Gebäudeteile soll gegenüber derjenigen des Hauptgebäudes differenziert, untergeordnet, leichter oder transparenter wirken;
  - auch in der Längsrichtung der Aare ist ein differenziertes, volumetrisch feinkörniges, in der Gebäudehöhe und in der Gebäudetiefe vielfältiges, nicht durchgehend geschlossenes Bild zu wahren.
- d Das Bauinventar der Stadt Thun ist zu beachten.
- e Zwischen der Stadt und den Grundeigentümern sind Verhandlungen über den Ausgleich von Planungsvorteilen nach Art. 142 BauG zu führen.

Gestaltungsgrundsätze	<p>Als Gestaltungsgrundsätze im Sinne von Art. 92 Abs. 1 und 2 BauG gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Gebäudebreite entspricht der überlieferten Parzellenstruktur;</li> <li>– die Gebäudeflucht ist gassenseitig zu erhalten;</li> <li>– auf Hauptgebäuden sind nur Schrägdächer mit nur einer First und mit einer Neigung von 30 bis 35 Grad gestattet;</li> <li>– Dachaufbauten sind gemäss den Bestimmungen der Kernzone K I zu gestalten;</li> <li>– die Flachdächer der rückwärtigen Gebäudeteile sind extensiv zu begrünen, vorbehalten bleibt die Nutzung als Dachterrasse;</li> <li>– für die Fassadengestaltung gelten die Bestimmungen der Kernzone K I sinngemäss;</li> <li>– dem Übergang vom aareseitigen Flachdach zur Fassade des Hauptgebäudes ist besondere Beachtung zu schenken.</li> </ul>
Beurteilung	<p>Überbauungsordnungen, Bauvoranfragen und Baugesuche sind dem Fachausschuss für Architektur und Ortsbildschutz zur Beurteilung und Beratung vorzulegen.</p>
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.</p>
Warenumschlag	<p>Der Warenumschlag (An- und Rücklieferung) richtet sich nach den entsprechenden städtischen Erlassen. Diese regeln insbesondere Art und Zeiten des Warenumschlages.</p>
Bau, Ersatz und Unterhalt der Ufermauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Stadt Thun sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die erforderlichen statischen Nachweise betreffend Bauten und Anlagen im Einflussbereich der Ufermauer vorzulegen.</li> <li>– Für Bauten und Anlagen (wie jegliche Aufbauten auf die Ufermauern, Leitungen, Terrainveränderungen, Bestockungen etc.) im Einflussbereich der Ufermauern ist das Wasserbaureglement der Stadt Thun vom 22. April 1995 zu beachten.</li> </ul>

#### D Golfplatz Thun

Zonenplanänderung mit ZPP-Vorschriften: Beschluss/  
Genehmigung: 7.6.1998/24.9.1998.

Die Vorschriften dieser ZPP können Verweise auf Zonen  
und Vorschriften der alten baurechtlichen Grundordnung  
von 1986 enthalten.

Zone mit Planungspflicht «Golfplatz Thun»:

Planungszweck	Die Zone mit Planungspflicht dient der Errichtung und landschaftlichen Eingliederung einer öffentlichen Golfanlage auf der Bürgerallmend.
Nutzungsart und Nutzungsmaß	<ul style="list-style-type: none"> <li>– An Hochbauten sind nur Fahrnisbauten zugelassen, die dem Golfspielbetrieb dienen.</li> <li>– Bezüglich der Flächennutzung ist die «Drei-Drittel-Regel» der Richtlinien von Bund und Kanton massgebend, d. h. ein Drittel intensive Rasen und Bauten, ein Drittel extensive Wiesen und Sträucher, ein Drittel naturnahe Lebensräume.</li> </ul>
Gestaltungs- grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Weiträumigkeit der Landschaft und die charakteristischen Baumalleen sind zu erhalten.</li> <li>– Die Gesamtgestaltung der Anlage und die Integration der öffentlichen Wege und Aufenthaltsbereiche sollen die Bürgerallmend als städtisches Naherholungsgebiet aufwerten.</li> <li>– Die ökologischen Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass der Lebensraumverbund im Umgebungsbereich des Wäldchens erhalten oder verbessert wird.</li> </ul>
Erschliessungs- grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr hat innerhalb der angrenzenden Gewerbezone Allmendingen Nord zu erfolgen.</li> <li>– Säumerweg und Mittelallee sind in ihrem heutigen Zustand zu erhalten und bleiben öffentlich begehbar.</li> <li>– Neue Fusswege sind entlang der Allmendingenallee (Bushaltestelle bis Autobahnbrücke) sowie als Verbindung zu den Erschliessungsanlagen in der Gewerbezone zu erstellen.</li> <li>– Die Fusswege dürfen nicht asphaltiert werden.</li> </ul>
Lärmempfind- lichkeitsstufe	Im gesamten Areal der Zone mit Planungspflicht gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Inkrafttreten der ZPP	Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten der Zone mit Planungspflicht nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

#### E Quartierzentrum Schulstrasse

Zonenplanänderung mit ZPP-Vorschriften. Beschluss/  
Genehmigung: 26.11.2000/3.4.2001, mit Änderung vom  
18.10. 2002/24.7.2003.

Die Vorschriften dieser ZPP können Verweise auf Zonen  
und Vorschriften der alten baurechtlichen Grundordnung  
von 1986 enthalten.

Zonenvorschriften für die Zone mit Planungspflicht (ZPP)  
Quartierzentrum Schulstrasse:

Planungszweck	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die ZPP Quartierzentrum Schulstrasse bezweckt die Schaffung eines Geschäfts- und Begegnungszentrums.</li> <li>– Mit ihr soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und allgemeinen Bedarfs, sowie die Freihaltung und Aufwertung des Strättligenplatzes sichergestellt werden.</li> </ul>
Nutzungsart	Die Erdgeschosse sind für Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungseinrichtungen mit Publikumsverkehr bestimmt. Die Obergeschosse können für Dienstleistungen (Büros, Restaurants, Praxen, etc.), Parkierungen im Sektor Mitte und für das Wohnen genutzt werden.



- Lärmempfindlichkeitsstufe Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- Nutzungsmass – Die Nutzung über das ganze Planungsgebiet darf maximal 15 500 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) betragen, was einer Ausnützungsziffer (AZ) von 0.83 entspricht. Pro Sektor sind folgende Bruttogeschossflächen einzuhalten:
- Sektor Ost: min. 3500 m<sup>2</sup>, max. 5500 m<sup>2</sup> BGF
  - Sektor Mitte: min. 3000 m<sup>2</sup>, max. 4000 m<sup>2</sup> BGF
  - Sektor West: min. 4500 m<sup>2</sup>, max. 6000 m<sup>2</sup> BGF
- Pro Sektor sind folgende Verkaufsflächen (VF) zulässig:
- Sektor Ost: 2100 m<sup>2</sup> VF
  - Sektor Mitte: 3300 m<sup>2</sup> VF
  - Sektor West: 2500 m<sup>2</sup> VF
- Die Grundeigentümer können mit Dienstbarkeitsvertrag vereinbaren, dass die noch nicht beanspruchte Verkaufsnutzung eines Sektors auf einen anderen übertragen wird. Die Verkaufsfläche wird gemäss Art. 24 Abs. 2 BauV ermittelt.
- Gegen aussen resp. gegenüber anderen Zonen darf die maximale Gebäudehöhe bei gewerblicher Nutzung 10.0 m und mit Wohn- und Dienstleistungsnutzung in den Obergeschossen 12.0 m nicht übersteigen. Bei Gebäuden von mehr als 10.0 m Höhe ist ein minimaler Grenzabstand von 6.0 m auf der Nordseite, in allen anderen Fällen von 4.0 m einzuhalten.
- Innerhalb der Zone sind die Gebäudelänge und die Gebäudeabstände frei.
- Gestaltungsgrundsätze – Die Gebäude sind so zu gestalten, dass sie gesamthaft ein gutes Bild ergeben. Wegleitend ist das überarbeitete Wettbewerbsprojekt (Studienauftrag) vom 16. Januar 1997. Besonders zu beachten sind:
- Stellung und Gestaltung der Bauten sowie deren Bezug zum Platz,
  - Erschliessung für nicht motorisierten und öffentlichen Verkehr,
  - Schulwegsicherheit,
  - Grünflächen und Bepflanzungen.
- Die Aussenräume gegen den öffentlichen Platz sind so zu gestalten, dass sie zusammen mit der Schulstrasse und dem Strättligenplatz einen für die Begegnung geeigneten Quartierplatz bilden. Die Schulstrasse und der Strättligenplatz sind in die Platzgestaltung einzubeziehen.
- Erschliessungsgrundsätze Verkaufsgeschäfte und gewerbliche Nutzung sind vorwiegend ab der Schulstrasse über die Feld- und Freiestrasse zu erschliessen.

### 3.2.2 Zonen mit Planungspflicht F bis M

Für die folgenden Zonen mit Planungspflicht F bis M gilt als Planungszweck die Erstellung einer gesamthaft gestalteten Wohnüberbauung in verdichteter Bauweise mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität.

Es gelten über die Baugestaltungsbestimmungen in Art. 5 und 6 BR hinaus die folgenden Gestaltungsgrundsätze:

- Gestaltung der Überbauung als unverwechselbares Ganzes,

Bezüglich Qualitätssicherung vgl. auch Art. 29 Abs. 4 BR mit Kommentar.

- Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Gegebenheiten,
- entsprechend sorgfältige Gestaltung der Übergänge zu der umliegenden Bebauung,
- klare Anordnung der Aussenräume in öffentliche, halböffentliche und private Bereiche,
- bewusste Gestaltung und Durchgrünung der öffentlichen und der halböffentlichen Bereiche.

#### F Spital Ost

Nutzungsart	Wohnen individuell (Anteil min. 90%), stilles Gewerbe.
Nutzungsmass	AZ min. 0.4, AZ max. 0.6, GZ 2.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.
Erschliessungsgrundsätze	Das Areal ist teils von oben, teils von unten her zu erschliessen.

#### G Blümlimatt

Nutzungsart	Wohnen individuell (Anteil min. 90%), stilles Gewerbe.
Nutzungsmass	AZ min. 0.4, AZ max. 0.6, GZ 2.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.

#### H Allmendingenallee

Nutzungsart	Wohnen (Anteil min. 75%), stilles Gewerbe.
Nutzungsmass	AZ min. 0.4, AZ max. 0.6, GZ 2.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II. Es sind die Planungswerte einzuhalten.
Besondere Anforderungen	Lärmschutzgerechte Anordnung der Nutzungen und Gestaltung; Renaturierung Allmendingenbächli.

#### I Zenger-Gut

Nutzungsart	Wohnen (Anteil min. 75%), stilles Gewerbe, Gemeinschaftsnutzungen.
Nutzungsmass	AZ max. 0.6, GZ 3.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).
Besondere Anforderungen	Lärmschutzgerechte Anordnung der Nutzungen und Gestaltung.

#### J Schadau

Planungszweck	Bauten und Anlagen für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Berufsbildung), ohne Turnhallen und Rasenspielfelder, kombiniert mit Bauten für öffentliche Nutzungen und attraktives Wohnen.
---------------	--

Nutzungsart	Bildung, Wohnen, Internat und Hotel, öffentliche Nutzungen wie Ausstellungen, Kongresse/Tagungen, öffentliche Veranstaltungen.	
Nutzungsmass	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich gilt das Nutzungsmass der Zone W3.</li> <li>– Punktuell sind Abweichungen von den baupolizeilichen Massen zulässig, wenn diese städtebaulich begründet sind und zu einer erhöhten räumlichen Qualität führen.</li> <li>– Erweiterung bestehender Schadausaal.</li> <li>– Erweiterung und Verdichtung Hotel- und Gastronomiefachschule.</li> </ul>	
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.	
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Städtebaulich überzeugendes Konzept.</li> <li>– Beachtung der spezifischen Qualitäten des Ortes und der bestehenden Bebauung.</li> <li>– Überzeugende Abschlüsse der Überbauung entlang der Seestrasse sowie im Übergangsbereich der verschiedenen Nutzungen und zur Marienstrasse.</li> <li>– Aufeinander abgestimmte Anordnung und Gestaltung öffentlicher und halböffentlicher Aussenräume.</li> </ul>	Vergleiche auch Ortsbildgebiet O VII «Scherzligen-Schadau» Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.
Erschliessungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haupterschliessung für den motorisierten Individualverkehr zweiseitig von den Arealrändern her über die Seestrasse. Grundsätzlich dürfen die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Seestrasse nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>– Gebietsinterne Erschliessung für den Langsamverkehr über die Marienstrasse.</li> <li>– Durchlässigkeit des Areals für Fussgänger und Velofahrer.</li> </ul>	

#### **K Schoren-Dorf**

Nutzungsart	Wohnen (Anteil min. 90%), stilles Gewerbe.	
Nutzungsmass	AZ min. 0.3, AZ max. 0.5, GZ 2.	
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.	
Besondere Anforderungen	Einbezug in das Ortsbild O IX «Schoren».	Vergleiche auch Ortsbildgebiet O IX «Schoren» Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.

#### **L Rösslimatte Gwatt**

Nutzungsart	Wohnen (Anteil min. 75%), stilles Gewerbe, Gemeinschaftsnutzungen.
Nutzungsmass	AZ min. 0.4, AZ max. 0.6, GZ 2.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).
Besondere Anforderungen	Lärmschutzgerechte Anordnung der Nutzungen und Gestaltung.

#### **M Seewinkel Gwatt**

Nutzungsart	Wohnen (Anteil min. 75%), stilles Gewerbe.
Nutzungsmass	AZ min. 0.4, AZ max. 0.6, GZ 2.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).

Besondere Anforderungen – Lärmschutzgerechte Anordnung der Nutzungen und Gestaltung.  
– Neue Baumreihe entlang der Gwattstrasse.

### 3.2.3 Zonen mit Planungspflicht N bis Q

Für die folgenden Zonen mit Planungspflicht **N** bis **Q** gilt als Planungszweck die wirtschaftliche Entwicklung und bauliche Verdichtung sowie die Förderung einer attraktiven und urbanen Nutzungsmischung innenstadtnaher Gebiete.

Es gelten über die Baugestaltungsbestimmungen in Art. 5 und 6 BR hinaus die folgenden Gestaltungsgrundsätze:

- Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Gegebenheiten,
- entsprechend sorgfältige Gestaltung der Übergänge zu der umliegenden Bebauung,
- Aufwertung und urban-attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume (Strassen und Plätze).

Bezüglich Qualitätssicherung vgl. auch Art. 29 Abs. 4 BR.

#### N Gewerbestrasse-Aarestrasse

Planungszweck – Etappenweise Entwicklung und Verdichtung zu einem attraktiven, urban gestalteten und genutzten innenstadtnahen Gebiet unter Beachtung der schützens- und erhaltenwerten Bauten.  
– Stadträumliche Aufwertung unter Wahrung der spezifischen Qualitäten des Ortes.

Nutzungsart Gemischte Nutzungen gemäss Zone W/A3+.

Nutzungsmass – Möglichst geschlossene Bauweise entlang der Strassen unter Beachtung der bestehenden Bauten.  
– Gebäudetiefe der Randbebauung max. 16.0 m.  
– Die Innenhöfe können überbaut werden, sofern dies von der Nutzung her erforderlich ist und die Nutzungsqualität der Randbebauung nicht beeinträchtigt wird.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

Gestaltungsgrundsätze – Stadträumliche Aufwertung und urban-attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume, angrenzenden Strassenräume und Ecksituationen.  
– Beachtung eines ausdrucksstarken Erscheinungsbildes entlang der Bahnlinie.  
– Die Innenhöfe sind entsprechend der innerstädtischen Situation und Nutzung zu gestalten.  
– Die Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie in mehreren Etappen realisiert werden können und jede Etappe zusammen mit dem Bestand eine bauliche Einheit bildet.

Erschliessungsgrundsätze – Hapterschliessung des Areals über die bestehenden Strassen.

- Attraktive Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof und über die Geleise zum Areal Güterbahnhof (via heutige Gewerbestrasse).

### O Bahnhof West

Planungszweck	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wirtschaftliche Entwicklung und bauliche Verdichtung zu einem attraktiven, urban gestalteten und genutzten innenstadtnahen Gebiet.</li> <li>– Stadträumliche Aufwertung unter Wahrung einer der Situation gerecht werdenden Qualität hinsichtlich Nutzung, städtebaulicher Integration und Gestaltung.</li> </ul>	Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gültigen Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften <b>f</b> «Berimag AG Länggasse-Frutigenstrasse», der von der ZPP <b>O</b> eingeschlossen wird.
Richtplan Gebietsentwicklung	Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung und die stadträumliche Aufwertung bildet der Richtplan Gebietsentwicklung.	
Nutzungsart	Wohnen/Arbeiten, Wohnanteil 25 bis 75%.	
Nutzungsmass	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich gelten die Gebäudeabmessungen und Gebäudeabstände der Zone W/A3 (ohne Ausnützungsziffer).</li> <li>– Gebäudetiefe 14.0 m.</li> <li>– Die Gebäudetiefe des Erdgeschosses kann, sofern es nicht dem Wohnen dient, überschritten werden.</li> <li>– Gebäudehöhe 14.0 m.</li> <li>– Im Übergang zu den benachbarten Wohnzonen und im Bereich schützens- und erhaltenswerter Bauten gelten das Nutzungsmass und die baupolizeilichen Masse der vorherrschenden Bebauung.</li> <li>– Punktuell sind Abweichungen von der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn diese städtebaulich begründet sind und zu einer erhöhten räumlichen Qualität führen.</li> <li>– Sofern vom Gesamtkonzept her begründet, können einzelne öffentliche Strassen aufgehoben und überbaut werden.</li> </ul>	
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III.	
Bauweise	Entlang der Geleise geschlossen, ansonsten nach Richtplan Gebietsentwicklung.	
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadträumliche Aufwertung des Areals als Erweiterung der Innenstadt von Thun.</li> <li>– Beachtung eines ausdrucksstarken Erscheinungsbildes entlang der Bahnlinie.</li> <li>– Aufbau eines Systems gestalteter öffentlicher und halböffentlicher Aussenräume (Strassen, Wege, Plätze und Grünbereiche).</li> <li>– Die Anordnung der Baukörper und der quartierbezogenen Aussenräume richtet sich nach dem Richtplan Gebietsentwicklung. Die Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie in mehreren Etappen realisiert werden können und jede Etappe zusammen mit dem Bestand eine bauliche Einheit mit guter Gesamtwirkung bildet.</li> </ul>	
Erschliessungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haupterschliessung über die bestehenden Strassen.</li> <li>– Attraktive Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof und zum Gelände der Thun-Expo.</li> </ul>	

.....

**P Aarefeld Nord**

- Nutzungsart Wohnen (Anteil 25 bis 75%), Arbeiten gemäss Zone W/A3+.
- Nutzungsmass AZ frei, BW frei, GT max. 14.0 m, GZ 4, GH 14.0 m.
- Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
- Gestaltungsgrundsätze
- Aarefeldstrasse und Schulhausstrasse mit Baumreihe ergänzen.
  - Bauten entlang des Ufers sollen mit der historischen Stadtansicht eine gute Gesamtwirkung erzielen.

.....

**Q Hohmad**

- Nutzungsart Wohnen (Anteil min. 75%), Wohnen/Arbeiten gemäss Zone W/A3 in einer Bautiefe entlang Frutigen- und Talackerstrasse, Kindergarten.
- Nutzungsmass 41 000 m<sup>2</sup> BGF (ohne Gemeinschaftshaus, Kindergarten und bestehende Hofgruppe), Bauweise frei, Geschosshöhe 3, Gebäudehöhe 11.0 m; in einer Bautiefe entlang der Beatusstrasse Geschosshöhe 2, Gebäudehöhe 7.0 m.
- Lärmempfindlichkeitsstufe ES II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).
- Gestaltungsgrundsätze
- Die Gesamtanlage ist als städtebauliche Einheit zu gestalten.
  - Die Bebauung entlang der Frutigenstrasse ist städtebaulich aufzuwerten und ausdrucksstark zu gestalten.
  - Aufbau eines Systems einfacher, einprägsamer und qualitativvoll gestalteter öffentlicher und halböffentlicher Aussenräume (Strassen, Wege, Plätze und Grünbereiche). Dabei ist die bestehende Hofgruppe einzu beziehen und durch einen gemeinschaftlichen Bereich mit Spielfeld und Gemeinschaftshaus/Kindergarten zu ergänzen.
  - In einer Bautiefe entlang der Beatusstrasse sind die strukturellen Merkmale des im Hohmadquartier vorherrschenden Siedlungsmusters einzuhalten. Wegleitend gilt für die westliche Hälfte das der aufgehobenen Überbauungsordnung vom 22.10.1993/27.3.1995/30.6.2000 zugrunde liegende Grobkonzept.
  - Die Bebauung entlang der Talackerstrasse soll diese, insbesondere im Bereich der Kreuzung, gestalterisch und funktional aufwerten und gleichzeitig eine wirksame Abschirmung der Wohnsiedlung gegenüber dem Verkehrslärm bilden.
  - Die neue Erschliessungsstrasse ist beidseitig mittels durchgehenden Baufluchten räumlich zu fassen.
- Erschliessungsgrundsätze
- Die Motorfahrzeugschliessung erfolgt für den südlichen Teil ab der Talackerstrasse, für den nördlichen Teil ab der Hohmadstrasse und für eine Bautiefe entlang der Frutigenstrasse ab dieser; durchgehende Verbindungen sind nur für Notfahrzeuge zu ermöglichen.
  - Eine siedlungsinterne Verbindung zwischen Hohmad- und Talackerstrasse ist dem Langsamverkehr vorbehalten und als alleebestandene Spiel- oder Wohnstrasse mit Besucherparkplätzen auszugestalten.
  - Die Parkierung für Personenwagen, ausgenommen die Besucherparkplätze, erfolgt unterirdisch.
  - Eine öffentliche Fuss- und Radwegverbindung ist auch zwischen der Frutigen- und der Beatusstrasse zu gewährleisten.

## Anmerkungen:

- Die im Zonenplan dargestellten Zonen haben illustrativen Charakter. Lage und Umfang sind nicht verbindlich. Massgebend sind die vorstehenden Bestimmungen der ZPP Q Hohmad.
- Für höhere Häuser wird zwischen den Partnern die Durchführung von Wettbewerben vereinbart.

### 3.2.4 Zonen mit Planungspflicht R bis T

Für die folgenden Zonen mit Planungspflicht **R bis T** gilt als Planungszweck die Wirtschaftsförderung, d. h. die Bereitstellung von Räumen und Arealen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe:

#### R Thun-Nord

- |               |  |   |
|---------------|--|---|
| Planungszweck | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterentwicklung der Areale durch Ergänzung der militärischen und militärverwandten Nutzungen mittels Nutzungen entsprechend Zone Arbeiten A.</li> <li>– Stadträumliche Aufwertung unter Wahrung der spezifischen Qualitäten des Ortes.</li> <li>– Vergrösserung und Aufwertung des Gewässerraumes im Uferbereich der Aare durch langfristigen gezielten Rückbau sowie Gestaltung eines attraktiven, öffentlichen linksufrigen Aare-Uferweges unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen aus dem heutigen Betrieb.</li> <li>– Zweckmässige Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und motorisierten Individualverkehr sowie Anbindung an die Netze des Fussgänger- und Veloverkehrs.</li> <li>– Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Fussgänger- und Veloverkehr.</li> </ul>   | Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Überbauungsordnung <b>a</b> «Kehrichtverbrennungsanlage KVA», die von der ZPP <b>R</b> eingeschlossen wird. |
| Nutzungsart   | <p>Militärische Bauten und Anlagen gemäss Zone für militärische Nutzungen ZmN, Nutzungen entsprechend Zone Arbeiten A. Wohnnutzung am westlichen Rand der Zone auf einer Breite von 50.0 m zulässig.</p>   |   |
| Nutzungsmass  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich gilt das Nutzungsmass der Zone Arbeiten A.</li> <li>– Entlang der Allmendstrasse sind bei gleichbleibendem maximalem Nutzungsmass höhere Häuser bis max. 30.0 m Gebäudehöhe zulässig. Voraussetzung sind die Ausrichtung auf die Flucht entlang der Allmendstrasse, der Nachweis besonderer städtebaulicher und architektonischer Qualitäten und die Integration in ein städtebauliches Gesamtkonzept.<sup>1</sup> Tiefe ab Flucht Allmendstrasse max. 130.0 m.</li> <li>– Der Gewässerraum von mindestens 21.0 m ab Aare (Uferlinie mittlerer Wasserstand) dient der Aufwertung des Gewässerraumes sowie der Gestaltung eines durchgehenden Uferweges. Bestehende Bauten können solange erforderlich im bisherigen Rahmen genutzt und erneuert werden. Nicht mehr benötigte Bauten sind längerfristig rückzubauen bzw. neue Bedürfnisse baulicher Art sind ausserhalb des Gewässerraumes zu realisieren.</li> <li>– Punktuell sind bei gleichbleibendem Nutzungsmass Abweichungen von der maximalen Gebäudehöhe</li> </ul> |   |

## Anmerkung:

- <sup>1</sup> Für höhere Häuser wird zwischen den Partnern die Durchführung von Wettbewerben vertraglich vereinbart.

zulässig, wenn diese städtebaulich begründet sind und zu einer erhöhten räumlichen Qualität führen.

Lärmempfindlichkeitsstufe	ES IV bzw. III für Wohnen.
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadträumliche Aufwertung der Allmendstrasse als eine der wichtigen Einfallsachsen von Thun.</li> <li>– Schaffung einer dominanten baulichen Kulisse entlang der Allmendstrasse. Bauten, Aussenräume, Verkehrsanlagen, Werbung richten sich auf ein Gesamtkonzept aus und haben angesichts der Bedeutung der Allmendstrasse als Stadteingang besonderen gestalterischen Anforderungen zu genügen.</li> <li>– Gestaltung des westlichen Siedlungsrandes (Übergang zum Lerchenfeldquartier und zur Landschaft) im Bereich zwischen Bahnlinien und Aare.</li> <li>– Aufbau eines Systems öffentlich und halböffentlich gestalteter Aussenräume (Strassen, Wege, Plätze und Grünbereiche).</li> <li>– Beachtung Erscheinungsbild entlang der Bahnlinien.</li> <li>– Gezielte Auflockerung der Bebauung durch spezifisch gestaltete Grünbereiche unter besonderer Beachtung des Gewässerraums.</li> <li>– Ergänzung und Aufwertung des flussbegleitenden Grüngürtels. Erfüllung wasserbaulicher und ökologischer Kriterien sowie Schaffung von spezifischem Erholungswert.</li> </ul>
Erschliessungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der übergeordneten Anbindung durch eine Verbindungsstrasse ab Allmendstrasse Richtung Autobahnanschluss Thun-Nord.</li> <li>– Haupterschliessung der Areale südlich der Bahnlinien ab Allmendstrasse mittels weiterer Anschlüsse.</li> <li>– Öffentliche Erschliessungsachse Schwäbis–Lerchenfeldquartier nördlich der Bahnlinien sicherstellen (teilweise neugeführte Uttigenstrasse).</li> <li>– Erhöhung der Durchlässigkeit durch Schaffung eines zoneninternen Erschliessungsnetzes.</li> <li>– Ergänzung Fuss- und Radwegnetz, insbesondere durch Anbindung des Lerchenfeldquartiers, und durch neue Querungen von Bahntrassen und Aare sowie durch einen Uferweg gemäss SFG mit Querverbindungen zur Erschliessungsachse Schwäbis–Lerchenfeldquartier. Die Realisierung des Uferweges erfolgt etappenweise unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsanforderungen.</li> <li>– Vorhaltung von Raum für eine neue S-Bahn-Haltestelle.</li> </ul>
Wärmeenergie	Es ist nachzuweisen, wie die bestehende Fernwärmeversorgung zum Bezug der Wärmeenergie eingesetzt wird.
Richtplan Gebietsentwicklung	Grundeigentümer und Stadt Thun vereinbaren einen Richtplan für die Gebietsentwicklung. Dieser dient als Grundlage für die planerischen und infrastrukturellen Massnahmen.

#### T Gwatt-Schoren

Planungszweck	Schaffen von Arbeitsflächen mit Gleisanschluss
Nutzungsart	Arbeiten gemäss Zone A.
Nutzungsmass	Gemäss Zone A. Der Abstand gegenüber der Wohnzone beträgt für Bauten und Anlagen mindestens 26.0 m



Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV.

Besondere Anforderungen Schaffen eines Grünstreifens als Puffer zur Wohnzone; interne Gliederung der Überbauung in Übereinstimmung mit einem flexiblen Erschliessungssystem.

Vergleiche auch Ortsbildgebiet O IX «Schoren» Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.

### 3.2.5 Zonen mit Planungspflicht U bis AG

Für die folgenden Spezialfälle von Zonen mit Planungspflicht **U** bis **AG** sollen die Voraussetzungen für die Projektierung spezieller Vorhaben geschaffen werden, deren Verwirklichung im öffentlichen Interesse ist und deren Anforderungen bezüglich Nutzung und Gestaltung nicht über die baurechtliche Grundordnung erfüllt werden können.

Es gelten über die Baugestaltungsbestimmungen in Art. 5 und 6 BR hinaus als Gestaltungsgrundsätze die unter den besonderen Anforderungen aufgeführten Grundlagen wegleitend:

Bezüglich Qualitätssicherung vgl. auch Art. 29 Abs. 4 BR mit Kommentar.

#### U Siedlungsstrasse

Planungszweck Einheitliche Gestaltung einer Wohnüberbauung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität.

Nutzungsart Wohnen.

Nutzungsmass Gemäss Zone W3.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze Gestaltung und Erschliessung so, dass die Überbauung zusammen mit der realisierten 1. Etappe des Wettbewerbs Siedlungsstrasse eine bauliche Einheit bildet.

#### V Areal Bädlimatte (ehem. Selve)

Planungszweck Standortentwicklung mittels Nutzungen entsprechend Zone Arbeiten A.

Nutzungsart Arbeiten.

Nutzungsmass Gemäss Zone Arbeiten.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV.

Gestaltungsgrundsätze

- Stadträumliche Aufwertung des Areals.
- Beachtung eines ausdrucksstarken Erscheinungsbildes entlang der Bahnlinie und des Aareufers.
- Die Anordnung der Baukörper und der quartierbezogenen Aussenräume richtet sich nach dem Richtplan Gebietsentwicklung.

Erschliessungsgrundsätze

- Hapterschliessung über die Scheibenstrasse.
- Ergänzung des Fuss- und Radwegnetzes mit Bezug zum Selve-Areal.

.....

**W Areal Scheibenstrasse (ehem. Selve)**

- Planungszweck – Standortentwicklung mittels Nutzungen entsprechend Zone Wohnen/Arbeiten W/A3+.
- Stadträumliche Aufwertung unter Wahrung der spezifischen Qualitäten des Ortes.
  - Zweckmässige Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr und Anbindung an die Netze des Fussgänger- und Veloverkehrs.
- Nutzungsart Wohnen/Arbeiten W/A3+, ergänzt mit Nutzungen aus den Bereichen Freizeit, Sport und Unterhaltung.
- Nutzungsmass – Grundsätzlich gelten die Gebäudeabmessungen und Gebäudeabstände der Zone W/A3 (ohne Geschosszahl und Ausnützungsziffer). Für die Gebäudehöhe ist die Traufhöhe des heutigen Gebäudes Scheibenstrasse 3 massgebend.
- Punktuell sind Abweichungen von der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn diese städtebaulich begründet sind und zu einer erhöhten räumlichen Qualität führen.
- Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
- Gestaltungsgrundsätze – Stadträumliche Aufwertung des Areals als neuer Stadtteil von Thun.
- Beachtung eines ausdrucksstarken Erscheinungsbildes entlang der Bahnlinie.
  - Aufbau eines Systems gestalteter öffentlicher und halböffentlicher Aussenräume (Strassen, Wege, Plätze und Grünbereiche).
  - Schaffung eines reichgestalteten Erscheinungsbildes durch die Integration bedeutender und geeigneter bestehender Bausubstanz und eine vielfältige Entwicklung durch die zeitlich und gestalterisch unabhängige Überbauung einzelner Parzellen.
- Richtplan Die Anordnung der Baukörper und der quartierbezogenen Aussenräume richtet sich nach dem Richtplan Gebietsentwicklung.
- Erschliessungsgrundsätze – Hauptsächlich über die Scheibenstrasse.
- Ergänzung des Fussgänger- und Radwegnetzes mit Bezug zum verbleibenden Teil der Überbauungsordnung Selve.

.....

**X Grabengut**

- Planungszweck Bauliche und funktionale Ergänzung der bestehenden Grossbauten so, dass das Erscheinungsbild gegenüber der Aare, dem Zugang zur Innenstadt und vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung ergibt.
- Nutzungsart Öffentliche Nutzungen, in den Ergänzungsbauten auch Dienstleistungen, Freizeit, Unterhaltung und Verkauf.
- Nutzungsmass Bestehende Bauten, ergänzt mit
- a einem Aufbau auf dem bestehenden Parkhaus, dessen Gebäudehöhe maximal die Traufhöhe des bestehenden Gebäudes Grabenstrasse 6 erreicht,

- b einer zusätzlichen Raumschicht von wenigen Metern südwestlich der Eishalle und des Parkhauses, die den Abschluss eines öffentlichen Platzes bildet.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

- Gestaltungsgrundsätze
- Gestaltung des Aussenraumes zur Aare hin als öffentlicher Platz, begrenzt durch die zusätzliche Raumschicht, deren Südfassade auf einer Linie liegt.
  - Gestaltung der Südseite unter Beachtung des Gebäudes Grabenstrasse 6, des Viehmarktplatzes und der Stadtmauer.
  - Gestaltung der Dachaufsichten so, dass insbesondere vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

#### Y Berntorgasse

Nutzungsart Wohnen/Arbeiten gemäss Zone W/A3+, öffentliche Nutzungen im Venner-Zyro-Turm.

Nutzungsmass Gesamthaft gemäss der vorherrschenden Bebauung, unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen angemessen erhöht.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

- Besondere Anforderungen
- Weitgehende Freihaltung des Platzes vor dem Venner-Zyro-Turm.
  - Differenzierung des Strassenraumes und des Platzraumes mit räumlich-gestalterischen Mitteln.
  - Harmonisierung der Gebäudehöhen der bestehenden Bebauung.
  - Ferner gilt der Gestaltungsrichtplan Berntorgasse vom 16.9.1983 begleitend.

Vergleiche auch Altstadtgebiet A II «Gassen» Anhang 4 Ziffer 4.1 BR.

#### Z Goldiwil-Melli

Nutzungsart Wohnen gemäss Zone W2.

Nutzungsmass Bestehend.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

- Besondere Anforderungen Gestalterischer Lärmschutz gegenüber Schiessanlage.

Vergleiche auch Ortsbildgebiet O XIV «Goldiwil-Melli» Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.

#### AB Hofgut Schadau

Nutzungsart Wohnen gemäss Zone W2, stilles Gewerbe, Freizeit und Kultur, Arbeiten gemäss Zone W/A3, Uferschutzzone USZ.

Änderung vom 24.7.2003

Nutzungsmass Gemäss Zone W2.

Lärmempfindlichkeitsstufe ES III bzw. II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).

Vergleiche auch Ortsbildgebiet O VII «Scherzligen-Schadau» Anhang 4 Ziffer 4.2 BR.

.....

**AC Seepark**

Planungszweck	Hotel- und Ausbildungszentrum.
Nutzungsart	Wohnen W3+.
Nutzungsmass	Bestehend.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II.
Gestaltungsgrundsätze	– Gestaltung der Aussenräume mit Bezug zum Schadaupark und zum Uferbereich. – Sicherstellung des Uferweges Schadau-Lachengraben.
Erschliessungsgrundsätze	Erschliessung für den motorisierten Fahrzeugverkehr bestehend.

.....

**AD Gärtnerei Buchholzstrasse**

Nutzungsart	Gartenbau, Wohnen gemäss Zone W3.
Nutzungsmass	Gemäss Zone W3.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II/III (Anmerkung: Aufstufung aufgrund Lärmvorbelastung; vgl. Art. 47 Abs. 1 BR).
Besondere Anforderungen	– Bauten und Anlagen haben mit der bestehenden Gärtnerei eine gestalterische Einheit zu bilden. – Übermässige Geruchsemissionen sind zu vermeiden.

.....

**AE Ehemaliges Regionales Ausbildungszentrum RAZ**

Planungszweck	Weiterverwendung oder Umnutzung der bestehenden Ausbildungsanlage.
Nutzungsart	Standortgebundene Nutzungen oder Ausbildungsnutzungen, welche die bestehenden Bauten und Anlagen weiterverwenden.
Nutzungsmass	Bestehend, Ersatzbauten und geringfügige Erweiterungen, die das bestehende Gebäudevolumen um höchstens 10% überschreiten.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES IV.

.....

**AF Buchholzstrasse**

Planungszweck	Gestalten der Bauten und Anlagen am Zugang zum Bostudenquartier so, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
Nutzungsart	Arbeiten.
Nutzungsmass	– Gebäudehöhe maximal 11.0 m. – Punktuell sind Abweichungen von der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn diese städtebaulich begründet sind und zu einer erhöhten räumlichen Qualität führen.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES IV.
Gestaltungsgrundsätze	Überzeugende Gestaltung des Siedlungsrandes und des Übergangs zum Friedhof Schoren.

.....  
**AG Gärtnerei Schoren**

Nutzungsart Gartenbau, Wohnen gemäss Zone W2.

Nutzungsmass Gemäss Zone W2.

Lärmempfind- ES II.  
lichkeitsstufe

Besondere – Bauten und Anlagen haben mit der bestehenden Gärt-  
Anforderungen nerei eine gestalterische Einheit zu bilden.  
– Übermässige Geruchsemissionen sind zu vermeiden.

Vergleiche auch Ortsbildgebiet O IX «Schoren» Anhang  
4 Ziffer 4.2 BR.

.....

## Anhang 4

### Detailbestimmungen zu den einzelnen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzgebieten

#### 4.1 Altstadtgebiete A

##### Altstadtgebiet A I «Schlossberg»

Das Altstadtgebiet A I umfasst den Schlossberg; die zu erhaltenden und zu pflegenden, prägenden Elemente und Merkmale sind:

- der bedeutende Bestand von Einzelbauten,
- die historischen Gärten mit ihren Terrassen, Einfriedungen, Hecken, Mauern und Bäumen,
- das überlieferte Netz der gepflasterten Wege und Treppen mit Brunnen und anderen Wegbegleitern.

Die für einzelne Teilgebiete individuellen Detailbestimmungen ergänzen die generellen Bestimmungen und Kommentare in Kapitel 6 Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete, Art. 31 bis 37 BR. Vergleiche auch Art. 12 BR.

Vergleiche Art. 13, 14 und 32 BR.

Vergleiche dazu auch das Lebensrauminventar «Natur am Schlossberg», Bericht mit Plänen, Büro Impuls Thun, September 1996.

##### Altstadtgebiet A II «Gassen»

Das Altstadtgebiet A II umfasst die Gassen der vorzähringischen und der zähringischen Altstadt sowie der ersten kyburgischen Stadterweiterung rechts der Aare; die zu erhaltenden und zu pflegenden, prägenden Elemente und Merkmale sind:

- die mittelalterliche Riemenparzellierung mit den entsprechenden Brandmauern,
- die geschlossen wirkenden, gepflasterten Gassen- und Platzräume,
- der bedeutende und einheitlich wirkende Baubestand mit meist traufständigen, drei- bis viergeschossigen Fassaden unter biberschwanzgedeckten Sattel-, Walm- oder Mansarddächern mit weit vorkragenden Vogeldielen und ziegelgedeckten Kaminen,
- die differenzierte Gestaltung der repräsentativen Gassenfassaden einerseits und der berg- oder aareseitigen Fassaden, je mit feinsprossigen Holzfenstern, andererseits,
- die Hochtrottoirs in der Oberen Hauptgasse mit ihren Treppenverbindungen zur tiefer liegenden Gasse,
- die Lauben mit ihren Bögen oder Säulen und Architraven,
- die Staffelung der First- und Traufhöhen,
- die differenzierte Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der einzelnen Elemente innerhalb eines durch Tradition und Erfahrung begrenzten Spielraumes.

Vergleiche auch die Bestimmungen zur ZPP Y «Berntorgasse» Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.

##### Altstadtgebiet A III «Bälliz»

Das Altstadtgebiet A III umfasst die Anlage der zweiten kyburgischen Stadterweiterung, das heutige Bälliz; die zu erhaltenden und zu pflegenden, prägenden Elemente und Merkmale sind:

- die mittelalterliche Riemenparzellierung mit dem entsprechenden Brandmauernsystem im Unterbälliz,
- der leicht gekrümmte, gepflasterte Gassenraum,
- die geschlossenen, urban wirkenden drei- bis fünfgeschossigen Hauptbauzeilen entlang der Gasse,

Vergleiche auch die Bestimmungen zur ZPP C «Bälliz» vom 26.11.2000/20.4.2001 Anhang 10.

- die entlang der äusseren Aare annähernd und entlang der inneren Aare nur teilweise geschlossenen und bezüglich Höhe und Gestaltung differenzierten aareseitigen Nebenbaubereiche,
- der sichtbare Verlauf der ehemaligen Stadtmauer zwischen Haupt- und Nebenbauzeile entlang der äusseren Aare,
- die differenziert gestaltete und in der Höhe gestaffelte Dachlandschaft mit traufständigen Sattel- und Mansarddächern über den Hauptbauten, begehbaren oder extensiv begrüntem Flachdächern über den Nebenbauten,
- gassenseitig durchgehende Vordächer über dem Erdgeschoss.

#### 4.2 Ortsbildgebiete O

Vergleiche Art.13, 14 und 33 BR.

##### Ortsbildgebiet O I «Hinter der Burg»

Das Ortsbildgebiet O I «Hinter der Burg» umfasst den historischen Vorstadtbereich am Fusse von Schlossberg und Stadtmauer; dieser wird im Wesentlichen geprägt durch:

- den unüberbauten Bereich des ehemaligen Stadtgrabens ausserhalb der bestehenden Stadtmauer im Norden,
- den begrüntem Abhang des Schlossberges mit einer annähernd geschlossenen Gewerbebauzeile am Hangfuss,
- die Torsituation am höchsten Punkt des Überganges zwischen Schlossberg und Lauenen,
- die Liegenschaft «Villette» am Aufgang zur Lauenen.

##### Ortsbildgebiet O II «Baum- gartenrain»

Das Ortsbildgebiet O II «Baumgartenrain» umfasst das Villenquartier im Gebiet Lauenen/Baumgartenrain/Hofstetten; dieses wird im Wesentlichen geprägt durch:

- villenartige Ein- bis Zweifamilienhäuser im Berner Landhaus- und im späten Heimatstil sowie im Stil der beginnenden Moderne,
- ein- bis zweigeschossige Bauweise auf quadratischem Grundriss unter Walm- und Satteldächern,
- grosse Gärten mit bedeutendem Baumbestand.

##### Ortsbildgebiet O III «Hofstetten»

Das Ortsbildgebiet O III «Hofstetten» umfasst das historische Vorstadtgebiet über dem rechten Aareufer; dieses wird im Wesentlichen geprägt durch:

- die Lage an der Aare und die vorgelagerte Uferpromenade,
- die freistehenden bedeutenden Tourismusbauten aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert im nördlichen Teil, insbesondere die ehemaligen Hotels «Beaurivage», «Thunerhof», «Bellevue» und «Bellevue du Parc» (heute Berntorschule) mit Nebenbauten und Parkanlagen,
- die kleinteilige und annähernd geschlossene Wohn- und Gewerbebebauung im südlichen Teil.

Vergleiche auch den Uferschutzplan **j** «Thunerhof» vom 16.5.1991/8.8.1991, die Überbauungsordnung **k** «Bellevue-Areal» vom 13.4.1997/17.11.1997 sowie die Überbauungsordnung **m** vom 3.7.1992/29.7.1993 «Bellevuestrasse Süd».

- .....
- Ortsbildgebiet O IV «Bächimatt»** Das Ortsbildgebiet O IV «Bächimatt» umfasst den ehemaligen Landsitz «Bächimatte» und das gleichnamige Villenquartier ausserhalb der Hofstetten im ebenen Gebiet zwischen Hangfuss und rechtem Aareufer; es wird im Wesentlichen geprägt durch:
- die Lage an der Aare und die vorgelagerte Uferpromenade,
  - zweigeschossige Villen im Berner Landhausstil,
  - grosse Gärten mit bedeutendem Baumbestand.
- .....
- Ortsbildgebiet O V «Inseli»** Das Ortsbildgebiet O V «Inseli» umfasst das Villenquartier auf der Halbinsel zwischen Schifffahrtskanal und Aare mit den vorgelagerten Inseln in der Aare; es wird im Wesentlichen geprägt durch:
- die Lage am Wasser, die vorgelagerten Uferpromenaden und eine öffentliche Parkanlage am Platzspitz,
  - zweigeschossige Villen mit quadratnahe Grundriss unter Sattel- oder Walmdächern,
  - grosse Gärten mit bedeutendem Baumbestand.
- Vergleiche auch den Uferschutzplan I «Inseli» vom 7.3.1993/31.12.1993.
- .....
- Ortsbildgebiet O VI «Seefeld»** Das Ortsbildgebiet O VI «Seefeld» umfasst den ausserhalb der Bahnlinie liegenden Teil der historischen «Parzellierung der Spitalmatte» aus dem Jahre 1873; es wird im Wesentlichen geprägt durch:
- das aus Radial- und Ringstrassen bestehende, einheitlich gestaltete Strassennetz mit Baumalleen,
  - zweigeschossige, repräsentative Villen im klassischen, im Schweizer Holzbau-, im Jugend- oder im Heimatstil, mit quadratnahe Grundriss, unter Sattel-, Walm- oder Mansarddächern,
  - die Schulbauten und -anlagen des Gymnasiums Seefeld,
  - grosse Gärten mit raumbildenden und teilweise originalen Einfriedungen sowie mit bedeutendem Baumbestand.
- .....
- Ortsbildgebiet O VII «Scherzligen-Schadau»** Das Ortsbildgebiet O VII «Scherzligen-Schadau» umfasst die letzten Reste des Ortes Scherzligen, das Schloss Schadau mit Park, Wirtschaftsbauten und Gärtnerei sowie Teile der ehemaligen Besitzung von Selve; es wird im Wesentlichen geprägt durch:
- die historischen Einzelbauten,
  - die Parkanlagen mit Wegnetz, Alleen und bedeutendem Baumbestand,
  - die Gartenanlagen mit Nebenbauten und Einfriedungen,
  - die intakten Ufer mit Ufermauern, Bootshäusern, Einwasserungsstellen und einer naturnahen Ufervegetation.
- Vergleiche auch den Uferschutzplan p «Bahnhof-Schadau» vom 27.2.1998/20.7.1998 sowie die Bestimmungen zur ZPP J «Schadau» und zur ZPP AB «Hofgut Schadau» Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.
- Vergleiche auch die Zielsetzungen des Parkpflegewerkes von 1996.
- Der Teilzonenplan und der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Scherzligen-Schadau vom 20.5.1979 bzw. vom 27.8.1980 sind aufgehoben.
- .....
- Ortsbildgebiet O VIII «Rougemontweg»** Das Ortsbildgebiet O VIII «Rougemontweg» umfasst das zwischen Schadaupark und Lachenkanal am See liegende Villenquartier; es wird im Wesentlichen geprägt durch:
- die Lage am Wasser,



- die Besetzung Seestrasse 49 mit Nebenbauten, Ufermauer, grossem parkartigem Umschwung und alleebeständener Zufahrt,
- die Abfolge von naturnaher Ufervegetation, Gartenflächen mit Pavillons und der auf einer Linie liegenden Bebauung westlich davon,
- ein- bis zweigeschossige Villen im Berner Landhausstil oder vom englischen Landhaus beeinflusst,
- teilweise repräsentative Gartenanlagen mit bedeutendem Baumbestand.

<p>.....</p> <p><b>Ortsbildgebiet</b> <b>O IX</b> <b>«Schoren»</b></p>	<p>Das Ortsbildgebiet O IX «Schoren» umfasst den zusammenhängenden Restbestand des ehemaligen Bauerndorfes Schoren; dieses wird im Wesentlichen geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die gedungenen Strättlinger Bauernhäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert und weitere landwirtschaftliche Bauten aus jüngerer Zeit und deren räumliche Stellung zueinander,</li> <li>– das die Baugruppe dominierende Schoren-Schulhaus,</li> <li>– das überlieferte Wegnetz mit Aufenthaltsflächen, Hausvorplätzen und Baumbestand,</li> <li>– Bauergärten, Obstbaumgärten und unbebaute landwirtschaftliche Flächen.</li> </ul>	<p>.....</p> <p>Vergleiche auch die Bestimmungen zur ZPP <b>K</b> «Schoren-Dorf», zur ZPP <b>T</b> «Gwatt-Schoren» und zur ZPP <b>AG</b> «Gärtnerei Schoren» Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.</p>
<p>.....</p> <p><b>Ortsbildgebiet</b> <b>O X</b> <b>«Buchholz»</b></p>	<p>Das Ortsbildgebiet O X «Buchholz» umfasst das in der freien Landschaft liegende gleichnamige Bauerndorf; dieses wird im Wesentlichen geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die rhythmische Aufreihung bäuerlicher Bauten beidseitig entlang der Buchholzstrasse,</li> <li>– die gerade, schmale, trottoirlose Strasse mit Vorplätzen und -gärten, Miststöcken und Brunnen,</li> <li>– die rechtwinklig davon abzweigenden Flurwege,</li> <li>– das den Abschluss des Strassenraumes bildende Haus Buchholzstrasse Nr. 127,</li> <li>– die Hochstamm-Obstbaumgärten,</li> <li>– die unbebauten landwirtschaftlichen Flächen.</li> </ul>	
<p>.....</p> <p><b>Ortsbildgebiet</b> <b>O XI</b> <b>«Kaserne»</b></p>	<p>Das Ortsbildgebiet O XI «Kaserne» umfasst die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts erbaute Kasernenanlage; diese wird im Wesentlichen geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Hauptkaserne mit den ehemaligen Reithallen und Stallungen,</li> <li>– die dazwischenliegenden, axialsymmetrisch gestalteten Anlagen und Alleen,</li> <li>– die um die Jahrhundertwende erbaute Offizierskaserne als räumlicher Abschluss zu den Bahnanlagen.</li> </ul>	
<p>.....</p> <p><b>Ortsbildgebiet</b> <b>O XII</b> <b>«Goldiwil-Tschabold»</b></p>	<p>Das Ortsbildgebiet O XII «Goldiwil-Tschabold» umfasst die gleichnamige bäuerliche Hofgruppe Tschabold am westlichen Dorfeingang; sie wird im Wesentlichen geprägt durch:</p>	

- die fächerartige Anordnung des Häuserkranzes und der Aussenraumelemente,
- die zwei dominanten, flankierenden, giebelständig im Hang stehenden Fleckenständerbauten mit Gehrschild und Quergiebel,
- die vorgelagerten Bauerngärten, kleinen Weiden und Obstbaumgärten,
- das gefächerte Wegnetz.

**Ortsbildgebiet O XIII «Goldiwil-Dorf»** Das Ortsbildgebiet O XIII «Goldiwil-Dorf» umfasst das gestalterisch weitgehend intakte Dorfzentrum von Goldiwil; dieses wird im Wesentlichen geprägt durch:

- die Kirche,
- die einheitliche, giebelständige Einfamilienhauszeile im Heimatstil oberhalb der Kirche,
- die enge Gebäudestellung der übrigen giebelständigen Chalets,
- die kompakten berg- und talseitigen Siedlungsränder.

**Ortsbildgebiet O XIV «Goldiwil-Melli»** Das Ortsbildgebiet O XIV «Goldiwil-Melli» umfasst die grösste erhaltene Hofgruppe im ehemaligen Bauerndorf Goldiwil; sie wird im Wesentlichen geprägt durch:

- die prominente Lage im Sattel zwischen Goldiwil und Homberg,
- das bäuerliche, in sich geschlossene Ensemble mit Sägerei, ehemaliger Käserei und alter Schule,
- Ständer- oder Fachwerkbauten mit markanten Krüppelwalmdächern,
- das überlieferte Wegnetz,
- die umgebenden Obstbaumgärten und unbebauten Hangflächen.

Vergleiche auch die Bestimmungen zur ZPP Z «Goldiwil-Melli» Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.

### 4.3 Strukturgebiete S

Vergleiche Art. 14 und 34 BR.

**Strukturgebiete S I «Thuner Mischung»** Die Strukturgebiete S I «Thuner Mischung» umfassen die für einen Teil der westlichen und südwestlichen Thuner Aussenquartiere sowie für einen Teil des Quartiers Lerchenfeld charakteristischen und qualitätvollen kleinteiligen Baustrukturen. Diese werden im Wesentlichen geprägt durch:

- offene Bauweise mit minimalen Abständen,
- strassenseitig einheitliche Gebäudeflucht,
- Gebäudegrundfläche geringer als 150 m<sup>2</sup> und Gebäudelänge geringer als 15.0 m,
- zweigeschossige Bauten mit quadratnahe Grundriss,
- geschlossenes Strassenbild mit durchgehenden Einfriedungen,
- starke Durchgrünung.

**Struktur-  
gebiete S II  
«Mehrfamilien-  
haus-  
siedlungen»**

Die Strukturgebiete S II «Mehrfamilienhaussiedlungen» umfassen die einheitlich gestalteten Genossenschaftssiedlungen:

- Bürglenstrasse/Hortinweg (Wohnbaugenossenschaft Süd-West),
- Suleggstrasse/Mattenstrasse (Baugenossenschaft Hohmad),
- Buchholzstrasse/Mövenweg/Schwanenweg/Talackerstrasse (Siedlung Neufeld),
- Freiestrasse/Dammweg/Eggenweg (Wohnbaugenossenschaft Alpenblick).

Diese Siedlungen werden auch im Bauinventar beschrieben.

Die Strukturen werden im Wesentlichen geprägt durch:

- die räumliche Ordnung und die Stellung der Baukörper,
- die einheitliche Volumetrie und Gestaltung der Bauten,
- die Qualität der Aussenräume.

**Struktur-  
gebiete S III  
«Gartenstadt-  
siedlungen»**

Die Strukturgebiete S III «Gartenstadtsiedlungen» umfassen die Doppel- und Reiheneinfamilienhaus-siedlungen, z. T. durch Mehrfamilienhäuser ergänzt, mit einem grossen, ursprünglich der Selbstversorgung dienenden Gartenanteil:

- Pestalozzistrasse/Fischerweg/Jägerweg/Länggasse (Wohnbaugenossenschaft Freistatt),
- Mittlere Strasse/Gantrischstrasse/Nünenenstrasse,
- Fischerweg,
- Dählenweg Lerchenfeld.

Diese Siedlungen werden auch im Bauinventar beschrieben.

Die Strukturen werden im Wesentlichen geprägt durch:

- die räumliche Ordnung und die Stellung der Bauten,
- die einheitliche Volumetrie und Gestaltung der Bauten,
- den hohen Freiflächenanteil.

#### 4.4 Landschaftsentwicklungsgebiete L

Vergleiche Art. 36 BR.

**Landschafts-  
entwicklungs-  
gebiet L I  
«Bonstetten-  
gut»**

Das Landschaftsentwicklungsgebiet L I «Bonstettengut» umfasst das Schloss Bellerive mit den dazugehörigen Nebenbauten und Parkanlagen sowie einen Landwirtschaftsbetrieb mit Ökonomiegebäude und Nebenbauten.

Entwicklungsziele sind:

- die Interessen der Denkmalpflege, des Naturschutzes, der Parknutzung und der Landwirtschaft aufeinander abzustimmen,
- das Konzept zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere am Flachufer (Dez. 1991) sowie

- das Konzept mit Idealplan (Sept. 1997) unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse schrittweise umzusetzen.

.....  
**Landschafts-  
 entwicklungs-  
 gebiet L II  
 «Seeallmend-  
 Schorenkopf»**

Das Landschaftsentwicklungsgebiet L II «Seeallmend-Schorenkopf» umfasst die Flachufer in diesem Gebiet, einem breiten Übergangstreifen zwischen Land und Wasser und einem bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Entwicklungsziele sind:

- die schrittweise Umsetzung des Konzeptes zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere am Flachufer (Dez. 1991),
- die Ergänzung des kantonalen Naturschutzgebietes «Seeallmend» durch eine Pufferzone,
- die Aufwertung der «Lindermatte» als naturnaher Freiraum,
- die ökologische Aufwertung der naturnahen Flachufer,
- die Stärkung der Schilfbestände insbesondere im Gebiet Schilfweg/Hechtweg und
- die nachhaltige Nutzung als Naherholungsgebiet.

.....  
**Landschafts-  
 entwicklungs-  
 gebiet L III  
 «Grosse  
 Allmend»**

Das Landschaftsentwicklungsgebiet L III «Grosse Allmend» umfasst das durch die Nutzung als Waffenplatz geprägte vielfältige und weit offene Gelände auf der grossen Allmend und umschliesst das Naturgebiet N IV «Äussere Allmend» (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.5 BR).

Vergleiche Art. 24 BR.

Entwicklungsziele sind:

- die militärische Nutzung, die Nutzung als Naherholungsgebiet, den Betrieb der bestehenden Sportanlagen, die Landwirtschaft und den Naturschutz aufeinander abzustimmen,
- die ökologische Aufwertung der grossflächig zusammenhängenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie
- die Umsetzung der Vorgaben und Projekte des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS.

.....  
**Landschafts-  
 entwicklungs-  
 gebiet L IV  
 «Amerika»**

Das Landschaftsentwicklungsgebiet L IV «Amerika» umfasst die gleichnamige abgeschlossene Geländekammer südlich von Allmendingen, im ökologisch bedeutenden Bereich des ehemaligen Kanderlaufes. Das Gebiet wird gestalterisch beeinträchtigt durch verschiedene nicht-landwirtschaftliche Nutzungen und die Anlagen des ehemaligen regionalen Zivilschutz- und Ausbildungszentrums RAZ.

Vergleiche auch die Bestimmungen zur ZPP **AE** «Ehemaliges Regionales Ausbildungszentrum RAZ» Anhang 3 Ziffer 3.2 BR.

Entwicklungsziele sind:

- die Aufwertung des Gebietes für die Landwirtschaft und den ökologischen Ausgleich,
- die Begrenzung oder Verlegung nicht standortgebundener Nutzungen,
- die längerfristige Freilegung der Geländekammer.

#### 4.5 Naturgebiete N

Vergleiche Art. 37 BR.

##### Naturgebiet N I «Schintere»

Das Naturgebiet N I «Schintere» umfasst das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung; Schutz- und Pflegeziele sind:

- die ungeschmälernte Erhaltung des Lebensraumes der Laubfroschpopulation,
- die Förderung des Standortes durch die Neuschaffung und Vernetzung zusätzlicher Feuchtstandorte,
- die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende sowie
- die dem Schutzzweck angepasste forstliche Nutzung.

##### Naturgebiet N II «Gwattmösli»

Das Naturgebiet N II «Gwattmösli» umfasst ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, ein Feuchtgebiet von kantonaler Bedeutung und damit einen wertvollen Lebensraum für diverse Amphibien- und Libellenarten; Schutz- und Pflegeziele sind:

- die Aufwertung des Feuchtstandortes durch eine gezielte Erweiterung,
- die Vernetzung mit dem Kulturland und dem Waldsaum durch eine angepasste forstliche Nutzung,
- die möglichst breitflächige Fassung des austretenden Hangwassers in zahlreichen Feuchtstellen,
- die Vermeidung und Entfernung von Überschüttungen des Feuchtgebietes.

Vergleiche auch die Bestimmungen zum kantonalen Schutzgebiet «Gwattmösli» – Verfügung Forstdirektion vom 24.2.1986.

##### Naturgebiet N III «Seewinkel»

Das Naturgebiet N III «Seewinkel» umfasst eine Teilfläche des Gwattlischenmoos, einem Flachmoor von nationaler Bedeutung, gleichzeitig auch einen Lebensraum für Vögel, insbesondere einen Durchzugsraum für Watvögel (Limikolen) von überregionaler Bedeutung; Schutz- und Pflegeziele sind:

- die Vergrösserung der kantonal geschützten Fläche im Bereich des Altersheimes und des Gwattgrabens,
- die Vermeidung von störenden Einflüssen durch Erholungssuchende und benachbarte Nutzungen,
- die Förderung einer extensiven Riedfläche im Bereich des Uferweges,
- die ökologische Vernetzung mit den angrenzenden Teilen des Gwattlischenmoos.

Vergleiche auch die Bestimmungen zum kantonalen Schutzgebiet «Gwattlischenmoos» – RRB Nr. 2678 vom 17.4.1970.

##### Naturgebiet N IV «Äussere Allmend»

Das Naturgebiet N IV «Äussere Allmend» umfasst ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, einen Lebensraum für Reptilien, Insekten und Vögel, insbesondere einen Durchzugsraum für Watvögel (Limikolen), von überregionaler Bedeutung und ist gleichzeitig ein ausgedehnter Ruderal- und Trockenstandort für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten; Schutz und Pflegeziele sind:

- die Erhaltung und Förderung der reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt,

Vergleiche Art. 24 BR.

- die Erhaltung der Grossflächigkeit, Vielfalt, Qualität und Verzahnung der Teil-Lebensräume,
- die Unterstützung des Schutzzweckes durch die militärische Nutzung und
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch zivile Nutzungen.

.....  
**Naturgebiet**  
**N V**  
**«Schilfweg/  
 Hechtweg»**

Das Naturgebiet N V «Schilfweg/Hechtweg» umfasst die Ufervegetation und Teile der Flachwasserzone beim Campingplatz, d. h. lokal und regional bedeutende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, namentlich Schilfbestände, Laichgebiete für Fische und Amphibien sowie Brut- und Aufzuchtgebiete für Insekten und Vögel; Schutz- und Pflegeziele sind:

- die Erhaltung des Gebiets als einer der grossen ökologischen Stützpunkte entlang dem Flachufer des Thunersees,
- die Erhaltung und Förderung einer breit ausgebildeten, graduell verlaufenden Verlandungszone und
- die Vermeidung und Verminderung von Störungen, sowohl von der Land- als auch von der See-  
seite her.

.....  
**Naturgebiet**  
**N VI**  
**«Seeallmend»**

Das Naturgebiet N VI «Seeallmend» umfasst die Ufervegetation und Teile der Flachwasserzone bei der Seeallmend, d. h. regional bedeutende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, namentlich Schilfbestände, Laichgebiete für Fische und Amphibien sowie Brut- und Aufzuchtgebiete für Insekten und Vögel; Schutz- und Pflegeziele sind:

- die Erhaltung des Gebiets als einer der grossen ökologischen Stützpunkte entlang dem Flachufer des Thunersees,
- die Erhaltung und Förderung einer breit ausgebildeten, graduell verlaufenden Verlandungszone und
- die Vermeidung und Verminderung von Störungen, sowohl von der Land- als auch von der Seeseite her.

.....  
 Vergleiche auch die Bestimmungen zum kantonalen Naturschutzgebiet «Seeallmend» – Verfügung Forstdirektion vom 26.1.1989.

## Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung: 15. November 2000 bis 31. Januar 2001

Kantonale Vorprüfung: 11. August und 14. September 2001

Publikation im Amtsanzeiger: 25. Oktober 2001, 6. und 13. Juni 2002

Öffentliche Planaufgabe: 24. Oktober bis 23. November 2001, 7. Juni bis 8. Juli 2002

Erledigte Einsprachen: 15

Unerledigte Einsprachen: 15

Rechtsverwahrungen: 1

Genehmigt durch

Gemeinderat: 15. Februar 2002

Stadtrat: 14. März 2002

Einwohnergemeinde: 2. Juni 2002 (mit 7008 Ja und 2304 Nein)

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

24. Juli 2003 und

Nachtrag 27. August 2003

Inkraftsetzung: 1. November 2003

**Anhang 5**

Anhang 5 hat nur hinweisenden Charakter.

**Liste der Lebensräume und Naturobjekte von übergeordneter Bedeutung**

Vergleiche Art. 44 BR.

**Liste der Lebensräume und Naturobjekte**

Flachmoore von nationaler Bedeutung (Bundesinventar):

- «Gwattlischenmoos»; Nr. 331.

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Bundesinventar):

- «Glütschbachtal Wasserfluh»; Nr. BE 1062,
- «Schintere» Lerchenfeld; Nr. BE 1063,
- «Gwattmösli»; Nr. BE 1064,
- «Thuner Allmend»; Nr. BE 1065,
- «Gartenweiher Riedhofweg»; Nr. BE 1133.

Kantonale Naturschutzgebiete:

- «Gwattlischenmoos»; RRB Nr. 2678 vom 17.4.1970,
- «Gwattmösli»; Verfügung Forstdirektion BE vom 24.2.1986,
- «Seeallmend»; Verfügung Forstdirektion BE vom 26.1.1989.

Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung (kantonales Inventar):

- «Thuner Allmend: Waffenplatz» (2 Teilflächen); Nr. 2333,
- «Thuner Allmend: Waffenplatz»; Nr. 7 664,
- «Ried» (2 Teilflächen); Nr. 4002.

Feuchtgebiete von kantonaler Bedeutung (kantonales Inventar):

- «Seeallmend»; Nr. 13162; Landröhricht,
- «Schilfweg-Hechtweg»; Nr. 13163; Landröhricht,
- «Gwattlischenmoos» (Teilfläche); Nr. 13164; Landröhricht,
- «Gwattlischenmoos» (Teilfläche); Nr. 13166; Grossegggenried,
- «Gwattmösli» (Teilfläche); Nr. 13180; Landröhricht,
- «Gwattmösli» (Teilfläche); Nr. 13181; Landröhricht,
- «Gwattmösli» (Teilfläche); Nr. 13182; Grossegggenried.

Kantonale Naturschutzobjekte:

- «Bettlereiche»; RRB Nr. 228 vom 11.1.1946,
- «Schoreneiche»; RRB Nr. 230 vom 11.1.1946,
- «Sommerlinde in Allmendingen»; RRB Nr. 3130 vom 23.5.1956,
- fünf erratische Blöcke im Strättligwald (Buchholz-Allmendingen); RRB Nr. 5393 vom 18.12.1925.

Weitere überregional bedeutende Lebensräume:

- «Aarebecken-Schadau»; Äschenlaichgebiet; nationale Bedeutung,



- «Schadaubucht»; Wasservogel-Winterruhgebiet; überregionale Bedeutung,
- «Thuner Allmend»; Ruderal- und Feuchtstandort; überregionale Bedeutung,
- «Thuner Allmend»; Limikolen-Rastplatz; überregionale Bedeutung,
- Seeufer «Gwattlischenmoos-Seeallmend»; Limikolen-Rastplatz; überregionale Bedeutung.

**Anhang 6**

Anhang 6 hat nur hinweisenden Charakter.

**Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen**  
(Stand 1. Januar 2001)

Vergleiche Art. 2 BR.

**A. Bau- und Planungsrecht**

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

**B. Strassenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt**

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)

- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

### C. Wasser

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

### D. Energie- und Leitungswesen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (AEV, BSG 741.111)

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

#### **E. Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)

- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

#### **F. Land- und Forstwirtschaft**

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

#### **G. Gewerbe, Arbeitnehmerschutz**

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

#### **H. Feuerpolizei**

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

#### **I. Privates Bau- und Pflanzrecht**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

#### **K. Militär, Zivilschutz**

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 25. September 1995 (MBV, SR 510.51)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

#### **L. Gemeindewesen**

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

#### **M. Verfahren; Rechtspflege**

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)

- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (beEntG, BSG 711.0)

**Anhang 7**

Anhang 7 hat nur hinweisenden Charakter.

**Nachbarrechtliche Bestimmungen**

Vergleiche Art. 2 BR.

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch****Artikel 79****C. Nachbarrecht****I. Bauten und Pflanzungen****1. Grenzabstände**

<sup>1</sup> Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1.20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.

<sup>2</sup> Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungswand nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

<sup>3</sup> Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungswand an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

**Artikel 79a****2. An- und Nebenbauten**

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

**Artikel 79b****3. Vorspringende Bauteile**

Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungswand aus gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.

**Artikel 79c****4. Abort- und Düngergruben**

<sup>1</sup> Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

<sup>2</sup> Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

**Artikel 79d****5. Hofstattrecht**

<sup>1</sup> Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.



<sup>2</sup> Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

..... **Artikel 79e**

**6. Brandmauern  
a Pflicht**

Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

..... **Artikel 79f**

**b Mitbenützung**

<sup>1</sup> Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

<sup>2</sup> Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

<sup>3</sup> Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

..... **Artikel 79g**

**c Erhöhung**

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79 f Absatz 2 (EGzZGB) einzukaufen.

..... **Artikel 79h**

**7. Stützmauern und Böschungen  
a Pflicht zur Errichtung;  
Ausführung**

<sup>1</sup> Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

<sup>2</sup> Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

..... **Artikel 79i**

**b Eigentum**

<sup>1</sup> Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.

<sup>2</sup> Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

- ..... **Artikel 79k**
- 8. Einfriedungen**
- <sup>1</sup> Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
- <sup>2</sup> Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.
- <sup>3</sup> Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

- ..... **Artikel 79l**
- 9. Bäume und Sträucher**
- <sup>1</sup> Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:
- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
  - 3 m für hochstämmige Obstbäume;
  - 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spalierliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
  - 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.
- <sup>2</sup> Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

- ..... **Artikel 79m**
- 10. Entzug von Licht und Sonne**
- <sup>1</sup> Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

- ..... **Artikel 79n**
- 11. Benützung von Mauern an der Grenze**
- An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spalierliere, anbringen.

..... **Artikel 79o**

**12. Betreten  
des nachbar-  
lichen Grundes**

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

**Anhang 8**

.....  
Anhang 8 hat nur hinweisenden Charakter.

**Gemeinderätliche Erlasse zum Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung sowie zur Qualitätssicherungsprämie**

Folgen nach ihrem Erlass. Vergleiche Art. 10 und 11 BR.

**Anhang 9**

.....  
Anhang 9 hat nur hinweisenden Charakter.

**Übersicht über die Leiste und über die Bäche**

9.1 Übersichtsplan der Leiste



## 9.2 Übersichtsplan und Liste der Bäche in Thun

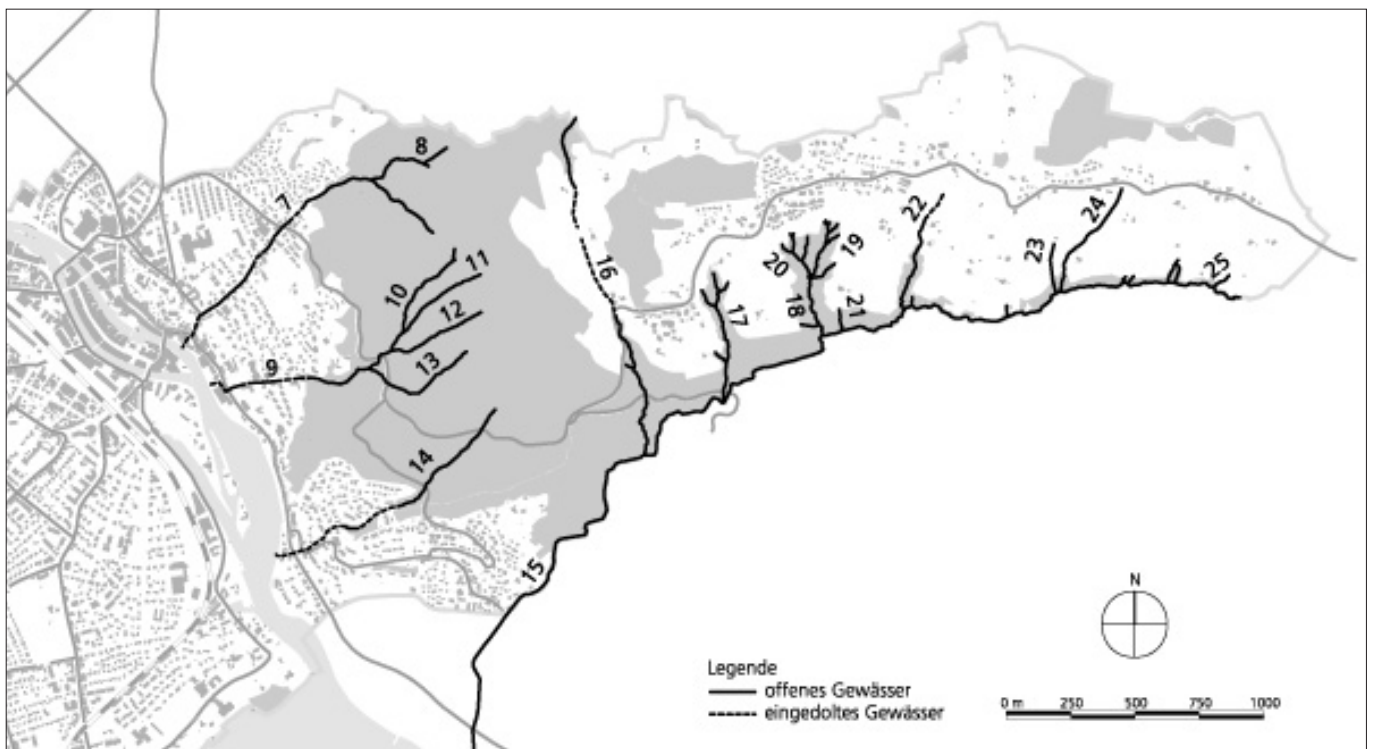
Übersichtsplan der Bäche, Teil Thun



## Liste der Bäche, Teil Thun

Nr.	Name	Länge in m
1	Glütschbach	5328
2	Allmendingenbächli	1537
3	Längmattbächli	1504
4	Neufeldbächli	1689
5	Buchholzbächli	3076
6	Gwattgraben	1839

## Übersichtsplan der Bäche, Teil Goldiwil





## Liste der Bäche, Teil Goldiwil

Nr.	Name	Länge in m
7	Chratzbach	1364
8	Bruchbodengraben	382
9	Göttibach	831
10	Hinterer Hirzenlassgraben	442
11	Vorderer Hirzenlassgraben	453
12	Mändlifluhgraben	324
13	Lochlass	512
14	Wartgraben	1097
15	Cholerebach	4911
16	Finstergräbli	1517
17	Schwelligraben	736
18	Hubelgraben	296
19	Chrämerigraben	375
20	Trüelmattgräbli	567
21	Unteres Eichgutgräbli	85
22	Chummgraben	512
23	Holländergräbli	213
24	Inselengraben	490
25	Trummeligraben	76
Gesamtlänge aller Bäche auf Thuner Gemeindegebiet		30 156

## Abkürzungsverzeichnis

A	Altstadtgebiet
A	Arbeiten (Bauzone)
Abs.	Absatz
AEV	Allgemeine Energieverordnung vom 13.1.1993
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Baugesetz vom 9.6.1985
BauV	Bauverordnung vom 6.3.1985
BeP	Bebauungsplan
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 12.2.1994
BGF	Bruttogeschossfläche
BLP	Baulinienplan
BO	Bauordnung
BR	Baureglement
Bst.	Buchstabe
BW	Bauweise
DPG	Gesetz über die Denkmalpflege vom 8.9.1999
DPV	Verordnung über die Denkmalpflege vom 25.10.2000
DTV	durchschnittlicher Tagesverkehr
EFZ	Erhaltungs- und Freihaltezone
EG	Erdgeschoss
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28.5.1911
ES	Lärmempfindlichkeitsstufe
FL	Fassadenlänge
GeP	Gestaltungsplan
gGA	grosser Grenzabstand
GH	Gebäudehöhe
GL	Gebäuelänge
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 14.1.1991
GT	Gebäudetiefe
GZ	Geschosszahl
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
kant.	kantonal
kGA	kleiner Grenzabstand
KwaG	Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997
KwaV	Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997
L	Landschaftsentwicklungsgebiet
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrund- lagen und der Kulturlandschaft vom 5.11.1997
LWZ	Landwirtschaftszone
MA	mittlere Abstandslinie
MHZ	Mehrhöhenzuschlag
min.	minimal
MLZ	Mehrlängenzuschlag
N	Naturgebiet
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966
NSchG	Naturschutzgesetz des Kantons Bern vom 15.9.1992
O	Ortsbildgebiet
OK	Oberkante
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28.6.2000
RRB	Regierungsratsbeschluss

S	Strukturgebiet
SBV	Sonderbauvorschriften
SFG	Gesetz über See- und Flusssufer vom 6.6.1982
SFV	Verordnung über See- und Flusssufer vom 29.6.1983
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Str.A	Strassenabstand
TZP	Teilzonenplan
UeO	Überbauungsordnung, Zonen mit
UeP	Überbauungsplan
USP	Uferschutzplan
USZ	Uferschutzzone
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VF	Verkaufsflächen
W	Wohnen (W2, W3 und W3+; Bauzone)
W/A	Wohnen/Arbeiten (W/A3 und W/A3+; Bauzone)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.2.1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
ZmN	Zone für militärische Nutzungen
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zonen mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
ZV	Zonenvorschriften

## Stichwortverzeichnis

Anmerkung: A = Anhang

<b>A</b>	<b>Aareufer</b> siehe Flussufer	
	<b>Abgrabungen</b>	Art. 16, A 1.1, A 7
	<b>Abortgruben</b>	A 7
	<b>Abstände</b> siehe Bau-, Gebäude-, Gewässer-, Grenz- und Waldabstand	
	<b>Abstellplätze, Baugestaltung</b>	Art. 5
	<b>Alleen</b>	Art. 42
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Art. 1–4
	<b>Alterswohnheime</b>	Art. 20
	<b>Altstadt</b>	Art. 13, 19
	<b>Altstadtgebiete A</b>	Art. 14, 31, 32, A 4.1
	<b>Amphibienlaichgebiete</b>	A 4.5, 5
	<b>Anbauten</b>	Art. 7, 15, A 1.1, A 7
	<b>Arbeiten A, Bauzone</b>	Art. 20, 21
	<b>Arbeitsräume</b>	Art. 19, A 1.2
	<b>Archäologische Gebiete und Fundstellen</b>	Art. 40
	<b>Archäologisches Inventar</b>	Art. 40
	<b>Attikageschoss</b>	Art. 19, A 1.3
	<b>Aufbauten, Dach, siehe Dachaufbauten</b>	Art. 19, 32, A 1.3
	<b>Ausbau, Dach, siehe Dachausbau</b>	Art. 19, 32, A 1.3
	<b>Ausgleich</b>	
	– ökologischer	Art. 9
	– von Planungsvorteilen	Art. 29
	<b>Ausnahmen</b> gemäss Art. 24 RPG	Art. 28
	<b>Ausnutzungsziffer AZ</b>	Art. 21
	<b>Aussenraumgestaltung</b>	
	– Allgemeines	Art. 5, 6
	– in Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten	Art. 32, 35
	– Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung	Art. 10, 31
	– Qualitätssicherungsprämien	Art. 11
<b>B</b>	<b>Bäche</b>	A 9.2
	<b>Bauabstände</b>	Art. 13, 14, 43, A 1.2
	<b>Baubetreuung</b>	Art. 3
	<b>Baubewilligung</b>	Art. 48
	<b>Baubewilligungsbehörde</b>	Art. 10, 11, 48
	<b>Baubewilligungsgebühr, Reduktion</b>	Art. 11
	<b>Baubewilligungsverfahren</b>	Art. 3
	<b>Baugestaltung</b>	Art. 5
	– Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung	Art. 10, 31
	– Qualitätssicherungsprämien	Art. 11
	<b>Bauinventar</b>	Art. 39
	<b>Baulinienpläne</b>	A 3.1
	<b>Bäume</b>	
	– Allgemeines	Art. 42, A 7
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– in Strukturgebieten	Art. 34
	– Baumstandorte bei Zonen mit Planungspflicht	Art. 29
	<b>Baureglement</b>	Art. 1, 2, 4, 50
	<b>Bauten ausserhalb der Bauzone</b>	Art. 28
	<b>Bauverbot in Naturgefahrenbereichen</b>	Art. 46

	<b>Bauverbotsstreifen</b>	Art. 6, 16
	<b>Bauverbotszone</b> entlang öffentlicher Strassen	Art. 42
	<b>Bauweise</b>	Art. 13
	<b>Bauzone</b>	
	– Arbeiten A	Art. 20, 21
	– Wohnen W2, W3 und W3+	Art. 20, 21
	– Wohnen/Arbeiten W/A3 und W/A3+	Art. 20, 21
	<b>Bauzonen</b> und ihre Bestimmungen	Art. 20–28
	<b>Bebauungspläne</b>	A 3.1
	<b>Bedeutung</b> des Baureglementes	Art. 1
	<b>Begrünung</b>	
	– Aussenraumgestaltung	Art. 6
	– unterirdische Bauteile	Art. 16
	– Altstadtgebiete	A 4.1
	<b>Beiträge</b>	
	– für Neupflanzung und Pflege von Bäumen	Art. 42
	– für ökologischen Ausgleich	Art. 9
	– zur Bewirtschaftung in der Landwirtschaftszone	Art. 28
	<b>Beleuchtung, Belichtung</b> in Altstadtgebieten	Art. 32
	<b>Besondere baurechtliche Ordnungen</b>	Art. 29, 30, A 3
	<b>Beurteilung</b>	
	– eines Projektes, Baugestaltung	Art. 5
	– von Bauvoranfragen und Baugesuchen in Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten	Art. 31
	– von Bauvoranfragen und Baugesuchen bei erhaltens- oder schützenswerten Objekten	Art. 39
	– Bauinventar	Art. 39
	– Fachausschuss Bau- und Aussenraum- gestaltung	Art. 10
	<b>Bewilligung</b>	
	– zur Übergangsnutzung	Art. 25
	– siehe auch Baubewilligung	
	<b>Boden</b> , gewachsener	Art. 16, 18, A 1.1, A 7
	<b>Böschungen</b>	
	– bei Auffüllungen oder Abgrabungen	A 7
	– Bauabstand bei Fliessgewässern	Art. 43
	<b>Brandmauern</b>	
	– Allgemeines	Art. 15, A 7
	– in Altstadtgebieten	Art. 32
	<b>Bruttogeschossfläche</b>	Art. 20
<b>C</b>	<b>Campingplatz</b>	A 2.2
<b>D</b>	<b>Dachaufbauten</b>	Art. 19, 32, A 1.3
	<b>Dachausbau</b>	Art. 19, 32, A 1.3
	<b>Dachflächenfenster</b>	Art. 32, A 1.3
	<b>Dachgeschoss</b>	Art. 18
	<b>Darstellungen und Erläuterungen</b> zur Messweise	A 1
	<b>Datum Beschluss/Genehmigung</b>	
	– bei Überbauungsordnungen	A 3.1
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2.1
	<b>Denkmalpflege</b>	Art. 39, A 4.4
	<b>Deponien</b> , in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	<b>Detailbestimmungen</b>	
	– besonderer baurechtlicher Ordnungen	A 3
	– zu einzelnen Bauzonen (ZöN, ZSF)	A 2
	– Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzgebiete	A 4

	<b>Düngergruben</b>	A 7
	<b>Durchgrünung</b>	
	– Bäume	Art. 42
	– in Strukturgebieten	Art. 34
	– bei Zonen mit Planungspflicht	Art. 29
<b>E</b>	<b>Eigentum, Eigentumsbeschränkungen</b>	Art. 2, A 7
	<b>Einfriedungen</b>	A 7
	<b>Energie</b>	Art. 7, Art. 29
	<b>Energieversorgungs-, Energieanwendungs-</b> <b>konzept</b> bei Zonen mit Planungspflicht	Art. 29
	<b>Entwicklungsgebiete</b> siehe Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete	Art. 31–37
	<b>Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete</b>	Art. 31–37
	<b>Erhaltungs- und Freihaltezone EFZ</b>	Art. 26
	<b>Erholungswert</b> von Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	<b>Erneuerung</b>	
	– von Bäumen	Art. 42
	– in Erhaltungs- und Freihaltezonen	Art. 26
	– in Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten	Art. 31, 33–35
	– in der Nähe von Fliessgewässern	Art. 43
	– in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	<b>Ersatzbauten</b>	
	– in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	– in Strukturgebieten	Art. 34
	<b>Erschliessung, Baugestaltung</b>	Art. 5
	<b>Erschliessungsgrundsätze</b> bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
	<b>Erweiterung</b>	
	– in Erhaltungs- und Freihaltezonen	Art. 26
	– in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
<b>F</b>	<b>Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung</b>	Art. 10, 31
	<b>Familiengärten</b> siehe Zone für Sport und Freizeitanlagen	Art. 23
	<b>Fassaden, Baugestaltung</b>	Art. 5
	<b>Feldgehölze</b>	
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– Lebensräume	Art. 44
	<b>Feuchtgebiete</b>	A 5
	<b>Finanzierung</b> siehe Beiträge	
	<b>Flachmoor</b> bei Naturgebieten	A 5
	<b>Fliessgewässer</b>	Art. 43
	<b>Flussufer</b>	
	– Schutz, Bauabstand	Art. 43
	– in Uferschutzzone	Art. 27
	<b>Freihaltezone</b> siehe Erhaltungs- und Freihaltezone EFZ	Art. 26
	<b>Freikirche, Bauten und Anlagen</b>	Art. 20
	<b>Freizeitanlagen</b> siehe Zone für Sport und Freizeitanlagen	Art. 23
	<b>Fundstellen, archäologische</b>	Art. 40
<b>G</b>	<b>Gartenbau</b> in der Landwirtschaftszone	Art. 28
	<b>Gärtnereibetriebe</b> , in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	<b>Gastgewerbe</b> in Bauzonen	Art. 20
	<b>Gebäudeabmessungen</b>	Art. 12, A 1.1

	<b>Gebäudeabstand</b>	Art. 14, A 1.2
	<b>Gebäudehöhe GH</b>	Art. 21, A 1.1
	<b>Gebäuelänge GL</b>	Art. 21, A 1.1
	<b>Gefährdung</b> in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	<b>Gefahrengebiete</b> siehe Naturgefahrenbereiche	Art. 46
	<b>Gehölze</b>	
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– Lebensräume	Art. 44
	<b>Geltungsbereich</b> des Baureglementes	Art. 1
	<b>Genehmigung</b> des Baureglementes	Art. 50
	<b>Geschosse</b>	Art. 18
	<b>Geschosszahl GZ</b>	Art. 21
	<b>Gestaltung</b> siehe Bau- und Aussenraumgestaltung	
	<b>Gestaltungsfreiheit</b> bei gemeinsamer Projektierung	Art. 31
	<b>Gestaltungsgrundsätze</b> , bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
	<b>Gestaltungsplan</b>	Art. 6, A 3.1
	<b>Gewässerabstand</b>	Art. 16, 43
	<b>Grenzabstände</b>	
	– Allgemeines	Art. 14, 15, 17, 21, 42, A 1.2, A 7
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
	<b>Grenzen des Bauens</b>	Art. 12–19
	<b>Grosser Grenzabstand gGA</b>	Art. 21, A 1.2
	<b>Grundlagenbescheid</b>	Art. 3
	<b>Grundwasser</b> , Naturgefahrenbereiche	Art. 46
	<b>Grundwasserschutzzonen</b>	Art. 45
	<b>Grundzüge der Gestaltung, ZöN, ZSF</b>	A 2
<b>H</b>	<b>Handbuch Bau und Nutzung</b>	Art. 4
	<b>Hanginstabilität</b> , Naturgefahrenbereiche	Art. 46
	<b>Hecken</b>	Art. 44, A 7
	<b>Heizenergie</b>	Art. 7
	<b>Hinweisplan</b>	Art. 38, 40–46
	<b>Historische Verkehrswege</b>	Art. 41
	<b>Hochwasser</b>	Art. 46
	<b>Hofstattrecht</b>	A 7
	<b>Hotelgewerbe</b> in Bauzonen	Art. 20
<b>I</b>	<b>Immissionen</b> , Übergangsnutzungen	Art. 25
	<b>Industriebetriebe</b>	A 3.2.4
	<b>Inkrafttreten</b> des Baureglementes	Art. 50
	<b>Instrumente</b> , bei Überbauungsordnungen	A 3.1
	<b>Interesse</b> , öffentliches	Art. 22
	<b>Inventare</b> siehe archäologisches Inventar, Bauinventar, Bäume, historische Verkehrswege	
<b>J</b>	<b>Jauche</b> siehe Dünger	A 7
<b>K</b>	<b>Kellerbereich</b> , Naturgefahren	Art. 46
	<b>Kindergärten, -tagesstätten</b>	
	– bei Bauzonen	Art. 20
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2.3
	<b>Kleiner Grenzabstand kGA</b>	Art. 21, A 1.2
	<b>Kommentar</b> zum Baureglement	Art. 4
	<b>Kulturlandschaft</b>	Art. 28, 35

<b>L</b>	<b>Landschaftsbildgebiete</b>	Art. 31, 35
	<b>Landschaftsentwicklungsgebiete L</b>	Art. 31, 36, A 4.4
	<b>Landwirtschaft, Bauten, Betriebe</b>	Art. 35
	<b>Landwirtschaftszone LWZ</b>	Art. 14, 28
	<b>Lärmempfindlichkeitsstufe</b>	
	– bei Bauzonen	Art. 20
	– bei Erhaltungs- und Freihaltezonen	Art. 26
	– bei Landwirtschaftszonen	Art. 28
	– Lärmvorbelastung	Art. 47
	– bei Überbauungsordnungen	A 3.1
	– bei Uferschutzzonen	Art. 27
	– bei Zonen für militärische Nutzungen	Art. 24
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
	– bei ZöN, ZSF	A 2
	<b>Lärmschutz, vorspringende Bauteile</b>	Art. 17
	<b>Lärmvorbelastung</b>	Art. 47
	<b>Lebensräume</b>	
– Fließgewässer	Art. 43	
– Naturgebiete	Art. 37	
– Zone für militärische Nutzung	Art. 24	
<b>Lebensräume und Naturobjekte</b>	Art. 44, A 5	
<b>Leiste</b>	A 9.1	
<b>M</b>	<b>Mass der Nutzung</b> siehe Nutzungsmass	Art. 21, A 3.2
	<b>Messweise, Darstellungen und Erläuterungen</b>	A 1
	<b>Militärische Nutzungen, Zone für</b>	Art. 24
	<b>Moor</b> bei Naturgebieten	A 4.5, 5
<b>N</b>	<b>Nachbarrecht</b>	A 7
	<b>Nahwärmeversorgung</b> , bei Zonen mit Planungspflicht	Art. 29
	<b>Naturgebiete N</b>	Art. 37, A 4.5
	<b>Naturgefahrenbereiche</b>	Art. 46
	<b>Naturobjekte</b> siehe Lebensräume und Naturobjekte	
	<b>Naturschutzgebiete</b> , kantonale	Art. 44, A 5
	<b>Naturschutzobjekte</b> siehe Lebensräume und Naturobjekte	
	<b>Nebenbauten</b>	Art. 15, 23, A 1.1, A 7
	<b>Neubauten</b>	
	– Energie	Art. 7
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	– in Ortsbildgebieten	Art. 33
	– in Strukturgebieten	Art. 34
	<b>Nutzungsart</b>	
	– Bauzonen	Art. 20
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
<b>Nutzungsmass</b>		
– Bauzonen	Art. 21	
– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2	
<b>O</b>	<b>Obstbäume</b>	
	– Allgemeines	Art. 42, A7
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	<b>Öffentliches Interesse</b>	Art. 22
	<b>Öffentliche Nutzungen, Zone für</b>	Art. 22, A 2.1



	<b>Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet</b>	Art. 9
	<b>Ortsbildgebiete O</b>	Art. 13, 14, 31, 33, A 4.2
<b>P</b>	<b>Parkplätze</b>	Art. 20
	<b>Pflanzen, Lebensräume</b>	Art. 37, 43
	<b>Pflegeheime</b>	Art. 20
	<b>Planungspflicht, Zonen mit</b>	Art. 29
	<b>Planungszweck, bei Zonen mit Planungspflicht</b>	A 3.2
	<b>Projektierung, gemeinsame</b>	Art. 20, 31. A 1.2
<b>Q</b>	<b>Qualität des Bauens</b>	Art. 5–11
	<b>Qualitätssicherungsprämien</b>	Art. 11
	<b>Quartiere</b>	Art. 5, 34
<b>R</b>	<b>Reklame</b>	
	– in Altstadtgebieten	Art. 32
	– Baugestaltung	Art. 5
	<b>Renaturierung</b>	Art. 43
	<b>Restgefährdung, Naturgefahrenbereiche</b>	Art. 46
	<b>Richtplan Gebietsentwicklung, bei Zonen mit</b>	
	Planungspflicht	A 3.2
	<b>Rückbau</b>	Art. 8
<b>S</b>	<b>Schattenwurf, Entzug von Licht und Sonne</b>	A 7
	<b>Schaukästen in Altstadtgebieten</b>	Art. 32
	<b>Schlussbestimmungen</b>	Art. 48–50
	<b>Schulen</b>	A 2.1, 3.2.2, 4.2
	<b>Schutzgebiete</b>	Art. 31–37, A 4
	<b>Seeufer</b>	
	– Bauabstand	Art. 43
	– bei Landschaftsentwicklungsgebieten	A 4.4
	– bei Naturgebieten	A 4.5, 5
	– bei Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	– in Uferschutzzone	Art. 27
	<b>Sicherheit im öffentlichen Raum</b>	Art. 5
	<b>Sonderbauvorschriften</b>	A 3.1
	<b>Sonnenschutzeinrichtungen</b>	
	– in Altstadtgebieten	Art. 32
	– vorspringende Bauteile	Art. 17
	<b>Spezielle Gebiete und Objekte</b>	Art. 38–47, A 5
	<b>Spielfelder</b> siehe Zone für Sport und Freizeitanlagen	Art. 23, A 2.1, 3.2
	<b>Sportfelder</b> siehe Zone für Sport und Freizeitanlagen	Art. 23, A 2.1, 2.2
	<b>Sport und Freizeitanlagen, Zone für</b>	Art. 23, A 2.2
	<b>Stadtverfassung</b>	Art. 2
	<b>Standortgebundenheit</b>	Art. 20
	<b>Stellung von Bauten</b>	Art. 5, 32, 34, A 3.2.1, 4.2, 4.3
	<b>Stilles Gewerbe</b>	Art. 20
	<b>Strassenabstände</b>	Art. 14
	<b>Sträucher</b>	A 7
	<b>Strukturgebiete S</b>	Art. 14, 31, 34, A 4.3
	<b>Stützmauern</b>	A 7
<b>T</b>	<b>Teilzonenpläne</b>	A 3.1
	<b>Terrain, fertiges, bei Gebäudehöhe</b>	A 1.1

	<b>Terrainveränderungen</b>	
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– durch unterirdische Bauten	Art. 16
	<b>Tiere, Lebensräume</b>	Art. 37, 43
	<b>Trockenstandorte</b>	A 5
<b>U</b>	<b>Überbauungsordnung, Zonen mit</b>	Art. 30
	<b>Überbauungsordnungen, Detailbestimmungen</b>	A 3.1
	<b>Überbauungspläne</b>	A 3.1
	<b>Übergangsbestimmungen</b>	Art. 48–50
	<b>Übergangsnutzungen</b>	Art. 20, 25
	<b>Ufergebiete, hochwassergefährdete</b>	Art. 46
	<b>Ufergehölze</b>	Art. 44
	<b>Uferschutzpläne</b>	A 3.1
	<b>Uferschutzzone USZ</b>	Art. 27
	<b>Umbauten</b>	
	– Rückbau, Weiterverwendung von Baustoffen	Art. 8
	– in Erhaltungs- und Freihaltezonen	Art. 26
	– in Strukturgebieten	Art. 34
	<b>Umgebungsgestaltung, siehe Aussenraum-</b>	
	<b>gestaltung</b>	Art. 5, 6
	<b>Unterhalt</b>	
	– in Erhaltungs- und Freihaltezonen	Art. 26
	– in der Nähe von Fliessgewässern	Art. 43
	– bei historischen Verkehrswegen	Art. 41
	– in Landschaftsbildgebieten	Art. 35
	– in Naturgefahrenbereichen	Art. 46
	<b>Unterirdische Bauten</b>	Art. 16
<b>V</b>	<b>Verkaufsflächen</b>	Art. 20
	<b>Verkaufsräume</b>	Art. 20
	<b>Verkehrswege, historische</b>	Art. 41
	<b>Verpflegungsbetriebe</b>	Art. 20
	<b>Vorbehalt anderer Vorschriften</b>	Art. 2
	<b>Vorgarten</b>	
	– Aussenraumgestaltung	Art. 6
	– unterirdische Bauten	Art. 16
	<b>Vorland</b>	Art. 5, 42
	<b>Vorspringende Bauteile</b>	Art. 17, A7
<b>W</b>	<b>Wald, Lebensräume</b>	Art. 44
	<b>Waldabstand</b>	Art. 16
	<b>Wärmedämmung</b>	Art. 7
	<b>Warmwasserenergie</b>	Art. 7
	<b>Widerhandlungen</b>	Art. 49
	<b>Wohnanteil</b>	
	– Allgemeines	Art. 20, 47
	– bei Zonen mit Planungspflicht	A 3.2
	<b>Wohnen W2, W3 und W3+, Bauzone</b>	Art. 20, 21
	<b>Wohnen/Arbeiten W/A3 und W/A3+, Bauzone</b>	Art. 20, 21
	<b>Wohnräume</b>	Art. 19, A 1.2
	<b>Wohnzone siehe Wohnen</b>	Art. 20, 21
<b>Z</b>	<b>Zone für militärische Nutzungen ZmN</b>	Art. 24
	<b>Zone für öffentliche Nutzungen ZöN</b>	
	– Allgemeines	Art. 22
	– Detailbestimmungen	A 2.1

<b>Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF</b>	
– Allgemeines	Art. 23
– Detailbestimmungen	A 2.2
<b>Zonen mit Planungspflicht ZPP</b>	
– Allgemeines	Art. 29
– Detailbestimmungen	A 3.2
<b>Zonen mit Überbauungsordnung UeO</b>	
– Allgemeines	Art. 30
– Detailbestimmungen	A 3.1
<b>Zonenplan</b>	Art. 1, 4, 31, 50
<b>Zonenplan II siehe Hinweisplan</b>	Art. 38, 40–46
<b>Zonenplan 1986</b>	Art. 50, A 3.2.1
<b>Zonenplanänderung</b>	A 3.1
<b>Zonenvorschriften</b>	A 3
<b>Zufahrten, Abgrabungen</b>	Art. 16, A 1.1
<b>Zugänge, Abgrabungen</b>	Art. 16, A 1.1
<b>Zuständigkeiten</b>	Art. 2, 48
<b>Zustimmung der Nachbarn</b>	Art. 15, 16
<b>Zweckänderung in Naturgefahrenbereichen</b>	Art. 46
<b>Zweckbestimmung, ZöN, ZSF</b>	A 2